

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums der Justiz

### Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren des Rechts der rechtsberatenden Berufe sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

#### A. Problem und Ziel

Im Bereich der Rechtsbehelfe gegen Belehrungen, Rügen und Zwangsgelder in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), der Patentanwaltsordnung (PAO) und dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) bestehen verschiedene Probleme. So ist etwa die sogenannte „missbilligende Belehrung“, die derzeit von vielen Berufskammern gegenüber ihren Mitgliedern ausgesprochen wird, nicht gesetzlich geregelt, sondern nur vom Bundesgerichtshof anerkannt. Ferner unterscheiden sich die Regelungen der BRAO zu den Rechtsbehelfen gegen Belehrungen, Rügen und Zwangsgelder im Hinblick auf die Zuständigkeit der Gerichte (Belehrung und Zwangsgeld: Anwaltsgerichtshof; Rüge: Anwaltsgericht) und die anzuwendenden Verfahrensvorschriften (Belehrung: Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO; Rüge und Zwangsgeld: Teile der strafprozessualen Beschwerdevorschriften). Eine durchgreifende Begründung hierfür ist nicht ersichtlich, da es sich jeweils um Verwaltungsakte oder zumindest diesen ähnliche Maßnahmen der Rechtsanwaltskammern handelt, denen in aller Regel keine derartige Bedeutung zukommt, dass sie erstinstanzlich vor dem Anwaltsgerichtshof verhandelt werden müssten. Deshalb erscheint in diesem Bereich eine kohärente Neuordnung angezeigt.

Nachdem in der jüngeren Vergangenheit die Vorstandswahlen bei zwei Rechtsanwaltskammern für ungültig erklärt wurden, hat sich gezeigt, dass auch im Bereich von Wiederholungswahlen Regelungsbedarf besteht. Denn das von den Rechtsanwaltskammern nach derartigen Entscheidungen anzuwendende Verfahren ist bisher in der BRAO nicht geregelt. Um die daraus resultierenden Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, sollen in die BRAO, die PAO und die Bundesnotarordnung (BNotO) Vorschriften aufgenommen werden, die Regelungen zu erforderlichen Wahlwiederholungen treffen.

Die Regelungen zur Berufung beziehungsweise Ernennung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern sowie insbesondere zu deren Abberufung in der BRAO, der PAO, dem StBerG, der BNotO und der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) sind ohne durchgreifenden Grund teilweise unterschiedlich und zudem unnötig umständlich ausgestaltet. Diese sollen daher angepasst und vereinheitlicht werden.

Bei der Verwahrung von über 100 Jahre alten notariellen Urkunden und Verzeichnissen sowie insbesondere bei der Einsichtnahme in diese Unterlagen hat sich gezeigt, dass in der Praxis Schwierigkeiten bestehen. Die dauerhafte Zuständigkeit der Verwahrstellen auf Seiten der Justiz und die damit verbundene dauerhafte Anwendbarkeit der BNotO für Einsichtsbegehren in Urkunden und Verzeichnisse soll daher durch eine Verantwortlichkeit der diese Urkunden und Verzeichnisse ohnehin bereits ganz überwiegend aufbewahrenden Landesarchive abgelöst werden.

Darüber hinaus besteht im Berufsrecht der rechtsberatenden Berufe in zahlreichen weiteren Einzelpunkten Änderungsbedarf. Dies betrifft:

- das Vorgehen der Berufskammern gegen eigene Mitglieder nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (BRAO, PAO, StBerG),
- die Sozietätserstreckung bei wissenschaftlicher Mitarbeit (BRAO, PAO),
- die Bürokratieranforderungen bei der Zulassung von Syndikusanwältinnen und -anwälten (BRAO, PAO),
- die Rechtsdienstleistungsbefugnisse der Berufsausübungsgesellschaften nach deren Auflösung (BRAO, PAO, StBerG),
- die Anforderungen an die Berufung in Ehrenämter und an die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof im Hinblick auf eine unterbrechungslose Tätigkeit und ein Mindestalter (BRAO, PAO),
- die nicht mehr angewandte Sanktion der Warnung (BRAO, PAO, StBerG),
- die zulässigen Gesellschaftsformen sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter ausländischer Berufsausübungsgesellschaften (BRAO, PAO, StBerG),
- die Ausbildung angehender Patentanwältinnen und -anwälte,
- die Anzeigepflichten steuerberatender Berufsausübungsgesellschaften,
- die Tätigkeitsbefugnisse der Notarkammern sowie
- weitere geringfügige, überwiegend redaktionelle Änderungen.

Der Entwurf trägt im Kontext der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

## **B. Lösung**

Der Entwurf sieht zunächst vor, dass auf den Begriff der „Belehrung“ künftig verzichtet und dieser durch den Begriff des „rechtlichen Hinweises“ ersetzt wird. Zudem soll für Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise, Rügen und Zwangsgelder von Rechtsanwältinnen und -anwälten einheitlich das Anwaltsgericht zuständig und die VwGO anzuwenden sein. In der PAO und dem StBerG sollen vergleichbare Änderungen vorgenommen werden; hier machen jedoch die abweichenden gerichtlichen Zuständigkeiten teilweise Modifikationen erforderlich. Zudem soll der Rechtsweg bei öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten in Angelegenheiten nach dem StBerG bei den Finanzgerichten vereinheitlicht werden.

Der Entwurf enthält außerdem Regelungen zur Durchführung von Wiederholungswahlen in der BRAO, der PAO und der BNotO, die sich an die Regelung in § 44 des Bundeswahlgesetzes anlehnen. Er vereinheitlicht und vereinfacht die Regelung zur Berufung und Abberufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter bei den Berufsgerichten in BRAO, PAO, StBerG, BNotO und WPO. Er statuiert ferner die künftige Zuständigkeit der Landesarchive für die Verwahrung von über 100 Jahre alten notariellen Urkunden und Verzeichnissen sowie die Einsicht in diese Unterlagen. Zudem sind zu zahlreichen weiteren Punkten Verbesserungen insbesondere mit dem Ziel des Abbaus unnötiger Hindernisse und Bürokratie vorgesehen.

## **C. Alternativen**

Im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Gerichte, die anzuwendenden Verfahrensordnungen sowie das Vorgehen der Kammern gegen eigene Mitglieder nach dem UWG bestehen alternative Regelungsmöglichkeiten, die aber weniger sinnvoll erscheinen und daher nicht verfolgt werden sollen. Für die übrigen Änderungen bestehen keine sachgerechten Alternativen.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger verringert sich in zu vernachlässigender Höhe.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um voraussichtlich 178 444 Euro. Diese Einsparung stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die regionalen Steuerberater- und Rechtsanwaltskammern reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um voraussichtlich 164 974 Euro. Im Übrigen ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen.

## **F. Weitere Kosten**

Durch die Anpassung der Gebühren, die im Fall eines Rechtsbehelfs gegen eine Belehrung (künftig rechtlicher Hinweis), eine Rüge oder eine Androhung oder Festsetzung eines Zwangsgelds zu entrichten sind, ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen.

## Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

### Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren des Rechts der rechtsberatenden Berufe sowie zur Änderung weiterer Vorschriften<sup>\*)</sup>

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung
- Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland
- Artikel 3 Änderung der Finanzgerichtsordnung
- Artikel 4 Änderung der Patentanwaltsordnung
- Artikel 5 Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland
- Artikel 6 Änderung des Steuerberatungsgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Mediationsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes
- Artikel 9 Änderung der Bundesnotarordnung
- Artikel 10 Änderung der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse
- Artikel 11 Änderung der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung
- Artikel 12 Änderung des Beurkundungsgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Beratungshilfegesetzes
- Artikel 14 Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes
- Artikel 15 Änderung der Zivilprozessordnung
- Artikel 16 Änderung der Insolvenzordnung
- Artikel 17 Änderung des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes
- Artikel 18 Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung

---

<sup>\*)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist,

Artikel 19 Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Artikel 20 Inkrafttreten

## Artikel 1

### Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 68 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 68a Wiederholungswahl“.

b) Nach der Angabe zu § 73b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 73c Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb“.

c) Die Angabe zu § 74a wird wie folgt gefasst:

„§ 74a Rechtsbehelfe gegen Rügen“.

d) Die Angabe zu § 95 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 95 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Anwaltsgerichts

§ 95a Ende des Amtes des Mitglieds des Anwaltsgerichts“.

e) Die Angabe zu § 108 wird wie folgt gefasst:

„§ 108 (weggefallen)“.

f) Die Angabe zu § 110 wird wie folgt gefasst:

„§ 110 Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte als Beisitzer“.

g) In der Angabe zum Dritten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Neunten Teils wird das Wort „**Unterabschnitt**“ durch das Wort „**Abschnitt**“ ersetzt.

h) In der Angabe zum bisherigen Dritten Abschnitt des Neunten Teils wird das Wort „**Dritter**“ durch das Wort „**Vierter**“ und das Wort „**Schlichtung**“ durch das Wort „**Schlichtungsstelle**“ ersetzt.

i) In der Angabe zum Zweiten Abschnitt des Zehnten Teils werden die Wörter „**in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen**“ durch die Wörter „**verwaltungsrechtlicher Art**“ ersetzt.

j) Nach der Angabe zu § 194 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 194a Kostenpflicht bei Aufhebung oder Unwirksamkeit einer Rüge“.

k) In der Angabe zum Dritten Abschnitt des Zehnten Teils werden die Wörter „**und im Verfahren bei Anträgen auf anwaltsgerichtliche Entscheidung**“ gestrichen.

l) Die Angabe zu § 197a wird gestrichen.

m) Nach der Angabe zu § 211 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 212 Übergangsvorschrift zu am 1. Januar 2026 anhängigen Verfahren über Zwangsgelder, Rügen und Belehrungen.“

2. § 31 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 14 wird angefügt:

„14. im Fall der Auflösung: die Auflösung, den Grund der Auflösung sowie

a) zu den Abwicklern oder Liquidatoren: den Familiennamen, den oder die Vornamen und den Beruf oder

b) zum Insolvenzverwalter: den Familiennamen, den oder die Vornamen und den Beruf.“

3. § 45 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn dem Tätigkeitsverbot nach Absatz 1 eine Tätigkeit als Referendar im Vorbereitungsdienst oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter zugrunde liegt.“

4. In § 46a Absatz 3 Satz 1 und § 46b Absatz 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „eine amtlich beglaubigte“ gestrichen.

5. § 57 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Rechtsbehelfe gegen die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgelds gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Dabei tritt an die Stelle

1. des Verwaltungsgerichts das Amtsgericht am Sitz der Rechtsanwaltskammer, deren Vorstand oder Präsident das Zwangsgeld angedroht oder festgesetzt hat,

2. des Obergerichtspräsidenten des Amtsgerichtshofes und

3. des Bundesverwaltungsgerichts des Bundesgerichtshofes.

§ 112c Absatz 2 und 3 und § 112g gelten entsprechend. § 81 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist nicht anzuwenden.“

6. § 59b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) der Schweiz.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 3 unterfällt“ ersetzt.

7. § 59h Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Fall der Auflösung einer Berufsausübungsgesellschaft erlischt deren Zulassung mit der Beendigung der Gesellschaft.“

8. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden dem Wort „Mitglied“ die Wörter „als Rechtsanwalt“ vorangestellt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt“ durch die Wörter „mindestens fünf Jahre ausgeübt hat“ ersetzt.

9. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Wörter „die Tätigkeit im Vorstand“ durch die Wörter „das Amt“ und wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. wem aus gewichtigen persönlichen Gründen die Übernahme des Amtes nicht zumutbar ist.“

10. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:

#### „§ 68a

#### Wiederholungswahl

(1) Wird eine Vorstandswahl nach § 112f Absatz 1 Nummer 2 ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe dieser Entscheidung zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl hat nach denselben Vorschriften wie die ursprüngliche Wahl zu erfolgen. Ihr sind dieselben Wahlvorschläge wie der ursprünglichen Wahl zugrunde zu legen, es sei denn, dass die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Abweichungen vorschreibt oder ein ursprünglich angetretenes Mitglied nicht mehr gewählt werden kann oder will. Die Wiederholungswahl hat anhand eines aktualisierten Wählerverzeichnisses zu erfolgen.

(3) Die Wiederholungswahl muss spätestens vier Monate nach Rechtskraft der Entscheidung nach § 112f Absatz 1 Nummer 2 stattfinden. Sie kann unterbleiben, wenn aufgrund des Endes der Wahlperiode innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung nach § 112f Absatz 1 Nummer 2 eine Neuwahl der betroffenen Hälfte der Mitglieder des Vorstandes durchzuführen ist.“

11. In § 69 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „sinkt“ die Wörter „oder der Rest der Amtszeit weniger als sechs Monate beträgt“ eingefügt.

12. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „zu belehren“ durch die Wörter „ihnen zu diesen rechtliche Hinweise zu erteilen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „handhaben“ die Wörter „und bei der Staatsanwaltschaft die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens zu beantragen“ eingefügt.
- b) Die Absätze 3 bis 5 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 6 ersetzt:

„(3) Ein rechtlicher Hinweis im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 liegt vor, soweit sich der Vorstand in einer Erklärung zu Fragen der Berufspflichtigen auf eine rechtliche Bewertung festgelegt hat. Kammermitgliedern ist auf ihren Antrag ein rechtlicher Hinweis zu erteilen, wenn sie ein nachvollziehbares Interesse daran geltend machen. Für Rechtsbehelfe gegen die Erteilung oder die Nichterteilung eines rechtlichen Hinweises gelten die Verwaltungsakte betreffenden Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sowie § 57 Absatz 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(4) Beantragt bei Streitigkeiten zwischen einem Mitglied der Kammer und dessen Auftraggeber der Auftraggeber ein Vermittlungsverfahren, so wird dieses eingeleitet, ohne dass es der Zustimmung des Mitglieds der Kammer bedarf. Ein Schlichtungsvorschlag ist nur verbindlich, wenn er von beiden Seiten angenommen wird.

(5) In Beschwerdeverfahren setzt der Vorstand den Beschwerdeführer von seiner Entscheidung in Kenntnis. Die Mitteilung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens einschließlich des Einspruchsverfahrens und ist mit einer kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung zu versehen. § 76 Absatz 1 bleibt unberührt. Die Mitteilung ist nicht anfechtbar.

(6) Der Vorstand kann die in Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 5 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen.“

13. Nach § 73b wird folgender § 73c eingefügt:

#### „§ 73c

##### Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

(1) Rechtsanwaltskammern dürfen gegen ihre Mitglieder nur dann Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend machen, wenn diese ein wettbewerbswidriges Verhalten fortsetzen oder wiederholen, nachdem ihnen zu diesem Verhalten ein rechtlicher Hinweis erteilt wurde oder sie zu diesem Verhalten im Rahmen eines berufsaufsichtlichen Verfahrens angehört wurden.

(2) Gegen Nichtmitglieder, die Mitglied einer anderen Rechtsanwaltskammer, der Patentanwaltskammer oder einer Steuerberaterkammer sind, dürfen Rechtsanwaltskammern keine Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend machen.

(3) Gibt ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in einem Verfahren nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb eine Unterlassungsverpflichtung ab oder wird es dort zu einer Unterlassung verurteilt, so kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer davon absehen, eine Rüge zu verhängen oder die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft zu beantragen, wenn das



Verhalten des Mitglieds keine der in § 114 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 oder Absatz 2 Nummer 3 bis 5 genannten Maßnahmen erforderlich erscheinen lässt.“

14. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Rüge ist zu begründen und dem Rechtsanwalt zuzustellen. Eine Abschrift der Rüge ist der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (§ 120) zu übermitteln.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

c) Absatz 6 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

15. § 74a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 74a

##### Rechtsbehelfe gegen Rügen

(1) Für Rechtsbehelfe gegen Rügen gelten die Verwaltungsakte betreffenden Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sowie § 57 Absatz 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(2) Rügen können nicht deshalb aufgehoben werden, weil der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu Unrecht angenommen hat, dass die Schuld des Rechtsanwalts gering und ein Antrag auf Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich sei. Treten die Voraussetzungen, unter denen nach § 115b von einer anwaltsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist oder nach § 118 Absatz 2 ein anwaltsgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden darf, erst ein, nachdem eine Rüge erteilt wurde, so hebt das Anwaltsgericht die Rüge auf. Der Beschluss ist zu begründen. Er kann nicht angefochten werden.

(3) Das Anwaltsgericht, bei dem eine Klage gegen eine Rüge erhoben wird, übermittelt der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich eine Abschrift der Klage. Nach Abschluss des Verfahrens übermittelt das Anwaltsgericht der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zudem eine Abschrift des Urteils oder der sonstigen Entscheidung.

(4) Leitet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wegen desselben Verhaltens, das der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gerügt hat, ein anwaltsgerichtliches Verfahren gegen den Rechtsanwalt ein, bevor die Entscheidung über die Klage gegen die Rüge ergangen ist, so wird das Verfahren über die Klage bis zum rechtskräftigen Abschluss des anwaltsgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt. In den Fällen des § 115a Absatz 2 stellt das Anwaltsgericht nach Beendigung der Aussetzung fest, dass die Rüge unwirksam ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf zugelassene Berufsausübungsgesellschaften entsprechend anzuwenden. Die §§ 113b und 118c Absatz 2 sowie die §§ 118d bis 118f gelten entsprechend.

(6) § 116 Absatz 2 gilt entsprechend.“

16. § 78 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 68a gilt sinngemäß.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Davon kann abgesehen werden, wenn der Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds weniger als sechs Monate beträgt.“

17. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Übernahme des Amtes kann aus den in § 67 angeführten Gründen abgelehnt werden.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und das Wort „berufen“ wird durch das Wort „ernannt“ ersetzt.

18. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Rechtsstellung“ durch die Wörter „Rechte und Pflichten“ ersetzt.

b) Die Absätze 1a bis 3 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Mitglieder des Anwaltsgerichts haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. § 76 Absatz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der geschäftsleitende Vorsitzende oder in Ermangelung dessen der Vorsitzende des Anwaltsgerichts.“

19. Nach § 95 wird folgender § 95a eingefügt:

#### „§ 95a

##### Ende des Amtes des Mitglieds des Anwaltsgerichts

(1) Das Amt des Mitglieds des Anwaltsgerichts endet vor dem Ende der regulären Amtszeit, sobald

1. das Mitglied des Anwaltsgerichts nicht mehr Mitglied der Rechtsanwaltskammer ist oder nachträglich ein Umstand eingetreten ist, der nach § 94 Absatz 3 Satz 2 seiner Ernennung entgegengestanden hätte, und
2. das Mitglied des Anwaltsgerichts der Beendigung schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat.

Die Mitglieder des Anwaltsgerichts haben Tatsachen nach Satz 1 Nummer 1 unverzüglich der Landesjustizverwaltung und dem Anwaltsgericht mitzuteilen und dabei zu erklären, ob sie der Beendigung ihres Amtes zustimmen.

(2) Mitglieder des Anwaltsgerichts sind auf Antrag der Landesjustizverwaltung ihres Amtes zu entheben, wenn

1. nachträglich bekannt wird, dass sie nicht hätten ernannt werden dürfen,

2. nachträglich ein Umstand eingetreten ist, der ihrer Ernennung entgegengestanden hätte und der nicht bereits zu einer Beendigung des Amtes nach Absatz 1 geführt hat, oder
3. sie eine Amtspflicht grob verletzt haben.

Die Rechtsanwaltskammern und die Anwaltsgerichte haben Tatsachen nach Satz 1 unverzüglich der Landesjustizverwaltung mitzuteilen.

(3) Über Anträge nach Absatz 2 Satz 1 entscheidet der Anwaltsgerichtshof. Vor der Entscheidung sind das Mitglied des Anwaltsgerichts und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) Die Landesjustizverwaltung hat Mitglieder des Anwaltsgerichts auf ihren Antrag aus dem Amt zu entlassen, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend gehindert sind oder es ihnen aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, ihr Amt weiter auszuüben.“

20. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Absatz 1“ wird gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Anwaltsgerichtshofs.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 95 Abs. 1a Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 95a Absatz 1“ ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 95 Abs. 1a Satz 3, Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 95a Absatz 2 bis 4“ ersetzt.

21. § 107 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 94 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

22. § 108 wird aufgehoben.

23. § 109 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 95 Abs. 1a Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 95a Absatz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 95 Abs. 1a Satz 3, Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 95a Absatz 2 bis 4“ ersetzt und die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

24. Die Überschrift zu § 110 wird wie folgt gefasst:

„§ 110

Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte als Beisitzer“.

25. § 112f Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „mit Ausnahme der Satzungsversammlung“ gestrichen.
- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Bundesrechtsanwaltskammer“ die Wörter „sowie zur Satzungsversammlung“ eingefügt.

26. § 114 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 wird aufgehoben.

27. In § 115a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „das Anwaltsgericht den Rügebescheid“ durch die Wörter „ein Gericht die Rüge rechtskräftig“ und die Wörter „dem Anwaltsgericht“ durch die Wörter „dem Gericht“ ersetzt.

28. § 163 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „zugewiesenen“ durch das Wort „zugewiesen“ ersetzt und werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- c) In Satz 6 werden die Wörter „beim Bundesgerichtshof“ gestrichen.

29. In § 166 Absatz 3 werden die Wörter „das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und den Beruf des Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt“ durch die Wörter „den Beruf des Rechtsanwalts mindestens fünf Jahre ausgeübt hat“ ersetzt.

30. § 173 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und den Beruf seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt“ durch die Wörter „den Beruf mindestens fünf Jahre ausgeübt hat“ ersetzt.

31. § 182 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 68a gilt sinngemäß.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „Amtszeit“ werden die Wörter „innerhalb von drei Monaten“ eingefügt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Davon kann abgesehen werden, wenn der Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds sechs Monate beträgt.“

32. Die Überschrift vor § 191a wird wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt

Satzungsversammlung“.

33. Dem § 191a wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer vertritt die Satzungsversammlung gerichtlich und außergerichtlich.“

34. In § 191b Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 69“ durch die Wörter „die §§ 68a und 69“ ersetzt.

35. Die Überschrift vor § 191f wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt

Schlichtungsstelle“.

36. In der Überschrift zum Zweiten Abschnitt des Zehnten Teils werden die Wörter „in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen“ durch die Wörter „verwaltungsrechtlicher Art“ ersetzt.

37. In § 193 Satz 1 werden nach dem Wort „Anwaltssachen“ die Wörter „nach § 112a Absatz 1 sowie in gerichtlichen Verfahren über Rechtsbehelfe gegen die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds (§ 57 Absatz 3), gegen die Erteilung oder die Nichterteilung eines rechtlichen Hinweises (§ 73 Absatz 3 Satz 3 und 4) und gegen eine Rüge (§ 74a Absatz 1)“ eingefügt.

38. § 194 Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In Verfahren, die Klagen gegen die Erteilung oder die Nichterteilung eines rechtlichen Hinweises oder gegen eine Rüge betreffen, ist ein Streitwert von 2 500 Euro anzunehmen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 kann das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Klägers, einen höheren oder niedrigeren Wert festsetzen.“

39. Nach § 194 wird folgender § 194a eingefügt:

„§ 194a

Kostenpflicht bei Aufhebung oder Unwirksamkeit einer Rüge

Hebt das Gericht eine Rüge nach § 74a Absatz 2 Satz 2 auf oder stellt es nach § 74a Absatz 4 Satz 2 fest, dass eine Rüge wegen der Verhängung einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme unwirksam ist, so kann es dem Mitglied der

Rechtsanwaltskammer die in dem Verfahren über den Rechtsbehelf gegen die Rüge entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.“

40. In der Überschrift zum Dritten Abschnitt des Zehnten Teils werden die Wörter „und im Verfahren bei Anträgen auf anwaltsgerichtliche Entscheidung“ gestrichen.
41. In § 195 Satz 1 werden die Wörter „, im Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des Anwaltsgerichts über die Rüge (§ 74a Abs. 1) und im Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs gegen die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds (§ 57 Abs. 3)“ gestrichen.
42. § 197a wird aufgehoben.
43. § 204 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Verweis (§ 114 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 2) gilt mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.“
44. In § 205a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Belehrungen“ die Wörter „und rechtlichen Hinweisen“ eingefügt.
45. In § 31d in dem Satzteil vor Nummer 1, § 33 Absatz 2 Satz 1, § 51 Absatz 6 Satz 1, § 112a Absatz 3 Nummer 1, § 169 Absatz 1, § 170 Absatz 1 Satz 1, § 176 Absatz 2 Satz 1, § 185 Absatz 4 Satz 1, § 191e Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 191f Absatz 4 Satz 3 und 4 und § 206 Absatz 2 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
46. § 207a Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ihre Gesellschafter ihren Beruf in der Gesellschaft ausüben und Rechtsanwälte, Angehörige eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 genannten Berufs oder nach dem Recht ihres Herkunftsstaats zugelassene Notare sind,“.
47. Folgender § 212 wird angefügt:

#### „§ 212

##### Übergangsvorschrift zu am 1. Januar 2026 anhängigen Verfahren über Zwangsgelder, Rügen und Belehrungen

(1) Anträge auf Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds, die am 1. Januar 2026 dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer vorliegen, sind als Widerspruch im Sinne des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung zu behandeln. Für Anträge auf Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds, die am 1. Januar 2026 beim Anwaltsgerichtshof anhängig sind, gelten § 57 Absatz 3 Satz 5 bis 9 und die §§ 195 und 197a in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung.

(2) Einsprüche gegen die Erteilung einer Rüge, die am 1. Januar 2026 dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer vorliegen, sind als Widerspruch im Sinne des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung zu behandeln. Für Anträge auf anwaltsgerichtliche Entscheidung über eine Rüge, die am 1. Januar 2026 beim Anwaltsgericht anhängig sind, gelten § 74a Absatz 2 Satz 2 bis 8, Absatz 3 bis 7 und die §§ 195 und 197a in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung.

(3) Für Verfahren über Rechtsbehelfe gegen eine Belehrung, die am 1. Januar 2026 beim Anwaltsgerichtshof anhängig sind, gilt der Vierte Abschnitt des Fünften Teils.“

48. Die Anlage 2 (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Die Gliederung wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben zu Teil 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 und 2 werden gestrichen.

bb) Die Angabe zu Teil 1 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird gestrichen.

cc) Die Angaben zu Teil 2 werden wie folgt gefasst:

„Teil 2 Gerichtliche Verfahren verwaltungsrechtlicher Art

*Abschnitt 1 Erster Rechtszug*

*Unterabschnitt 1 Anwaltsgericht*

*Unterabschnitt 2 Anwaltsgerichtshof*

*Unterabschnitt 3 Bundesgerichtshof*

*Abschnitt 2 Zulassung und Durchführung der Berufung*

*Abschnitt 3 Revision*

*Abschnitt 4 Vorläufiger Rechtsschutz*

*Unterabschnitt 1 Anwaltsgericht sowie Anwaltsgerichtshof und Bundesgerichtshof als Rechtsmittelgerichte in der Hauptsache*

*Unterabschnitt 2 Anwaltsgerichtshof als erstinstanzliches Gericht in der Hauptsache*

*Unterabschnitt 3 Bundesgerichtshof als erstinstanzliches Gericht in der Hauptsache*

*Abschnitt 5 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör“.*

b) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Vorbemerkung 1 Absatz 2 werden die Wörter „oder ein Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung“ gestrichen.

bb) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Überschrift des Unterabschnitts 1 wird gestrichen.

bbb) In Nummer 1110 wird der Gebührentatbestand wie folgt gefasst:

„Verfahren mit Urteil bei Verhängung eines Verweises oder einer Geldbuße (auch nebeneinander)“.

ccc) Unterabschnitt 2 wird aufgehoben.

cc) Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird aufgehoben.

dd) In Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 werden die Nummern 1331 und 1332 gestrichen.

c) Teil 2 wird wie folgt geändert:



aa) In der Überschrift werden die Wörter „in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen“ durch die Wörter „verwaltungsrechtlicher Art“ ersetzt.

bb) Vor Abschnitt 1 wird folgende Vorbemerkung 2 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
<p><i>„Vorbemerkung 2: Sofern in diesem Teil Vorschriften der VwGO in Bezug genommen werden, betrifft dies die Fälle, in denen in diesem Gesetz auf diese Vorschriften verwiesen wird.“</i></p>		

cc) Die Abschnitte 1 bis 3 werden durch die folgenden Abschnitte 1 bis 4 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
<p><b>„Abschnitt 1 Erster Rechtszug</b></p> <p><i>Unterabschnitt 1 Anwaltsgericht</i></p>		
2110	Verfahren im Allgemeinen.....	3,0
2111	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zurücknahme der Klage                             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,</li> <li>b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder</li> <li>c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO,</li> </ol> </li> <li>2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,</li> <li>3. gerichtlichen Vergleich oder</li> <li>4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist: Die Gebühr 2110 ermäßigt sich auf.....</li> </ol> <p style="text-align: right;">Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,0
<p><i>Unterabschnitt 2 Anwaltsgerichtshof</i></p>		
2120	Verfahren im Allgemeinen.....	4,0
2121	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zurücknahme der Klage                             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,</li> <li>b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder</li> <li>c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO,</li> </ol> </li> <li>2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,</li> <li>3. gerichtlichen Vergleich oder</li> <li>4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist:</li> </ol>	



Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	<p>Die Gebühr 2120 ermäßigt sich auf.....</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	2,0
<p><i>Unterabschnitt 3 Bundesgerichtshof</i></p>		
2130	Verfahren im Allgemeinen.....	5,0
2131	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <p>1. Zurücknahme der Klage</p> <p>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,</p> <p>b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder</p> <p>c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO,</p> <p>2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,</p> <p>3. gerichtlichen Vergleich oder</p> <p>4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist:</p> <p>Die Gebühr 2130 ermäßigt sich auf.....</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	3,0
<p><b>Abschnitt 2 Zulassung und Durchführung der Berufung</b></p>		
2200	Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag abgelehnt wird .....	1,0
2201	<p>Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird .....</p> <p>Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Berufung zugelassen wird.</p>	0,5
2202	Verfahren im Allgemeinen, soweit das Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof geführt wird	4,0
2203	Verfahren im Allgemeinen, soweit das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof geführt wird	5,0
2204	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist:</p> <p>Die Gebühr 2202 bzw. 2203 ermäßigt sich auf.....</p> <p>Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.</p>	1,0
2205	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 2204 erfüllt ist, durch</p> <p>1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage</p> <p>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,</p> <p>b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder</p> <p>c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO,</p> <p>2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,</p> <p>3. gerichtlichen Vergleich oder</p> <p>4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,</p>	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	<p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 2202 bzw. 2203 ermäßigt sich auf.....</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	2,0
<p><b>Abschnitt 3</b> <b>Revision</b></p>		
2300	Verfahren im Allgemeinen.....	5,0
2301	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 2300 ermäßigt sich auf.....</p> <p>Erlidigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.</p>	1,0
2302	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 2301 erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zurücknahme der Revision oder der Klage               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,</li> <li>b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder</li> <li>c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO,</li> </ol> </li> <li>2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,</li> <li>3. gerichtlichen Vergleich oder</li> <li>4. Erlidigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,</li> </ol> <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 2300 ermäßigt sich auf.....</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	3,0
<p><b>Abschnitt 4</b> <b>Vorläufiger Rechtsschutz</b></p>		
<p><i>Vorbemerkung 2.4:</i></p> <p>(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für einstweilige Anordnungen und für Verfahren nach § 80 Abs. 5 und § 80a Abs. 3 VwGO.</p> <p>(2) Im Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 80 Abs. 5 und § 80a Abs. 3 VwGO gelten innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren.</p>		
<p><b>Unterabschnitt 1</b> <b>Anwaltsgericht sowie Anwaltsgerichtshof</b> <b>und Bundesgerichtshof als Rechtsmittelgerichte in der Hauptsache</b></p>		
2410	Verfahren im Allgemeinen.....	1,5
2411	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zurücknahme des Antrags               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder</li> <li>b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird,</li> </ol> </li> <li>2. gerichtlichen Vergleich oder</li> <li>3. Erlidigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,</li> </ol>	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	<p>es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 2410 ermäßigt sich auf.....</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	0,5
<p><i>Unterabschnitt 2</i> <i>Anwaltsgerichtshof als erstinstanzliches Gericht in der Hauptsache</i></p>		
2420	Verfahren im Allgemeinen.....	2,0
2421	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <p>1. Zurücknahme des Antrags</p> <p>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder</p> <p>b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird,</p> <p>2. gerichtlichen Vergleich oder</p> <p>3. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,</p> <p>es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 2420 ermäßigt sich auf.....</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	0,75
<p><i>Unterabschnitt 3</i> <i>Bundesgerichtshof als erstinstanzliches Gericht in der Hauptsache</i></p>		
2430	Verfahren im Allgemeinen.....	2,5
2431	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <p>1. Zurücknahme des Antrags</p> <p>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder</p> <p>b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird,</p> <p>2. gerichtlichen Vergleich oder</p> <p>3. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,</p> <p>es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 2430 ermäßigt sich auf.....</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,0“.

dd) Der bisherige Abschnitt 4 wird Abschnitt 5.

ee) Die bisherige Nummer 2400 wird Nummer 2500.

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland

Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 kann auch von einer Person gestellt werden, die eine Ausbildung abgeschlossen hat, die zum unmittelbaren Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts in einem anderen als den in Absatz 2 Nummer 1 genannten Staaten berechtigt, wenn der entsprechende Ausbildungsnachweis von einem der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Staaten anerkannt wurde und die Person in diesem Staat ausweislich einer Bescheinigung der dort zuständigen Behörden den Beruf des Rechtsanwalts mindestens drei Jahre ausgeübt hat.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „eines europäischen“ durch das Wort „des“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „des Absatzes 2“ durch die Wörter „der Absätze 2 und 3“ ersetzt.

2. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

- „1. die dienstleistenden europäischen Rechtsanwälte in Fragen der Berufspflichten zu beraten und ihnen zu diesen rechtliche Hinweise zu erteilen;
2. die Erfüllung der den dienstleistenden europäischen Rechtsanwälten obliegenden Berufspflichten zu überwachen, das Recht der Rüge zu handhaben und bei der Staatsanwaltschaft die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens zu beantragen;“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 73 Absatz 3 bis 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung gilt entsprechend. Der Vorstand kann die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 bis 6 sowie die in § 73 Absatz 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstands übertragen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die §§ 56 bis 58, 73c, 74, 74a, 195, 198, 199, 205, 205a und 212 der Bundesrechtsanwaltsordnung gelten entsprechend.“

3. In § 40 Absatz 1 und 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden jeweils die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

4. In § 41 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5“ ersetzt.

## Artikel 3

### Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „**die durch den Ersten Teil, den Zweiten und den Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils und den Ersten Abschnitt des Dritten Teils des Steuerberatungsgesetzes**“ durch die Wörter „**nach dem Steuerberatungsgesetz, soweit diese nicht durch den dortigen Fünften Abschnitt des Zweiten Teils**“ ersetzt.
2. In § 52c Satz 1 werden die Wörter „**und für Verbraucherschutz**“ gestrichen.

## Artikel 4

### Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 62 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 62a Wiederholungswahl“.
  - b) Nach der Angabe zu § 69a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 69b Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb“.
  - c) Die Angabe zu § 70a wird wie folgt gefasst:

„§ 70a Rechtsbehelfe gegen Rügen“.
  - d) In den Angaben zu den §§ 88 und 92 wird jeweils das Wort „**Rechtsstellung**“ durch die Wörter „**Rechte und Pflichten**“ ersetzt.
  - e) In der Angabe zum Zweiten Abschnitt des Achten Teils werden die Wörter „**in verwaltungsrechtlichen Patentanwaltssachen**“ durch die Wörter „**verwaltungsrechtlicher Art**“ ersetzt.
  - f) Nach der Angabe zu § 147 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 147a Kostenpflicht bei Aufhebung oder Unwirksamkeit einer Rüge“.
  - g) In der Angabe zum Dritten Abschnitt des Achten Teils werden die Wörter „**und im Verfahren bei Anträgen auf Entscheidung des Landgerichts**“ gestrichen.
  - h) Die Angabe zu § 150a wird gestrichen.

i) Nach der Angabe zu § 162 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 163 Übergangsvorschrift zur Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen

§ 164 Übergangsvorschrift zu am 1. Januar 2026 anhängigen Verfahren über Zwangsgelder, Rügen und Belehrungen“.

2. § 7 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Rahmen der Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor ist eine zwei-monatige Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen zu absolvieren.“

3. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgende Nummer 14 wird angefügt:

„14. im Fall der Auflösung: die Auflösung, den Grund der Auflösung sowie

a) zu den Abwicklern oder Liquidatoren: den Familiennamen, den oder die Vornamen und den Beruf oder

b) zum Insolvenzverwalter: den Familiennamen, den oder die Vornamen und den Beruf.“

b) In Absatz 6 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

4. § 41 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn dem Tätigkeitsverbot nach Absatz 1 eine Tätigkeit als Bewerber für den Beruf des Patentanwalts im Rahmen der Ausbildung, als Referendar im Vorbereitungsdienst oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter zugrunde liegt.“

5. In § 41b Absatz 3 Satz 1 und § 41c Absatz 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „eine amtlich beglaubigte“ gestrichen.

6. § 50 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Rechtsbehelfe gegen die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgelds gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Dabei tritt an die Stelle

1. des Verwaltungsgerichts das Landgericht,

2. des Obergerichtspräsidenten das Obergericht und

3. des Bundesverwaltungsgerichts der Bundesgerichtshof.

§ 94b Absatz 2 bis 4 und § 94f gelten entsprechend. § 81 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist nicht anzuwenden.“

7. In § 52 Satz 2 wird das Wort „eine“ durch das Wort „die“ ersetzt.

8. § 52b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) der Schweiz.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 3 unterfällt“ ersetzt.

9. § 52h Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Fall der Auflösung einer Berufsausübungsgesellschaft erlischt deren Zulassung mit der Beendigung der Gesellschaft.“

10. In § 59 Nummer 2 werden die Wörter „seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt“ durch die Wörter „mindestens fünf Jahre ausgeübt hat“ ersetzt.

11. § 61 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Wörter „die Tätigkeit im Vorstand“ durch die Wörter „das Amt“ und wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. wem aus gewichtigen persönlichen Gründen die Übernahme des Amtes nicht zumutbar ist.“

12. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:

#### „§ 62a

#### Wiederholungswahl

(1) Wird eine Vorstandswahl nach § 94e Absatz 1 ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe dieser Entscheidung zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl hat nach denselben Vorschriften wie die ursprüngliche Wahl zu erfolgen. Ihr sind dieselben Wahlvorschläge wie der ursprünglichen Wahl zugrunde zu legen, es sei denn, dass die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Abweichungen vorschreibt oder ein ursprünglich angetretenes Mitglied nicht mehr gewählt werden kann oder will. Die Wiederholungswahl hat anhand eines aktualisierten Wählerverzeichnisses zu erfolgen.

(3) Die Wiederholungswahl muss spätestens vier Monate nach Rechtskraft der Entscheidung nach § 94e Absatz 1 stattfinden. Sie kann unterbleiben, wenn aufgrund des Endes der Wahlperiode innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung nach § 94e Absatz 1 eine Neuwahl der betroffenen Hälfte der Mitglieder des Vorstandes durchzuführen ist.“

13. In § 63 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „sinkt“ die Wörter „oder der Rest der Amtszeit weniger als sechs Monate beträgt“ eingefügt.



14. § 64 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 62a gilt sinngemäß.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Davon kann abgesehen werden, wenn der Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds weniger als sechs Monate beträgt.“

15. In § 65 Absatz 2 und § 67 Absatz 4 Satz 2 werden jeweils die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

16. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „zu belehren“ durch die Wörter „ihnen zu diesen rechtliche Hinweise zu erteilen“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „handhaben“ die Wörter „und bei der Staatsanwaltschaft die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens zu beantragen“ eingefügt.

cc) In Nummer 7 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

b) Die Absätze 3 bis 5 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 6 ersetzt:

„(3) Ein rechtlicher Hinweis im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 liegt vor, soweit sich der Vorstand in einer Erklärung zu Fragen der Berufspflichten auf eine rechtliche Bewertung festgelegt hat. Kammermitgliedern ist auf ihren Antrag ein rechtlicher Hinweis zu erteilen, wenn sie ein nachvollziehbares Interesse daran geltend machen. Für Rechtsbehelfe gegen die Erteilung oder die Nichterteilung eines rechtlichen Hinweises gelten die Verwaltungsakte betreffenden Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sowie § 50 Absatz 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(4) Beantragt bei Streitigkeiten zwischen einem Mitglied der Kammer und dessen Auftraggeber der Auftraggeber ein Vermittlungsverfahren, so wird dieses eingeleitet, ohne dass es der Zustimmung des Mitglieds der Kammer bedarf. Ein Schlichtungsvorschlag ist nur verbindlich, wenn er von beiden Seiten angenommen wird.

(5) In Beschwerdeverfahren setzt der Vorstand den Beschwerdeführer von seiner Entscheidung in Kenntnis. Die Mitteilung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens einschließlich des Einspruchsverfahrens und ist mit einer kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung zu versehen. § 71 Absatz 1 bleibt unberührt. Die Mitteilung ist nicht anfechtbar.

(6) Der Vorstand kann die in Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 1 bis 3 und Absatz 5 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstandes übertragen.“

17. Nach § 69a wird folgender § 69b eingefügt:



„§ 69b

Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

(1) Die Patentanwaltskammer darf gegen ihre Mitglieder nur dann Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend machen, wenn diese ein wettbewerbswidriges Verhalten fortsetzen oder wiederholen, nachdem ihnen zu diesem Verhalten ein rechtlicher Hinweis erteilt wurde oder sie zu diesem Verhalten im Rahmen eines berufsaufsichtlichen Verfahrens angehört wurden.

(2) Gegen Nichtmitglieder, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer oder einer Steuerberaterkammer sind, darf die Patentanwaltskammer keine Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend machen.

(3) Gibt ein Mitglied der Patentanwaltskammer in einem Verfahren nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb eine Unterlassungsverpflichtung ab oder wird es dort zu einer Unterlassung verurteilt, so kann der Vorstand der Patentanwaltskammer davon absehen, eine Rüge zu verhängen oder die Einleitung eines berufsggerichtlichen Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft zu beantragen, wenn das Verhalten des Mitglieds keine der in § 96 Absatz 1 Nummer 3 und 4 oder Absatz 2 Nummer 3 und 4 genannten Maßnahmen erforderlich erscheinen lässt.“

18. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Rüge ist zu begründen und dem Patentanwalt zuzustellen. Eine Abschrift der Rüge ist der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (§ 105) zu übermitteln.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

c) Absatz 6 wird Absatz 5 und in Satz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ und das Wort „anwaltsgerichtlichen“ durch das Wort „berufsggerichtlichen“ ersetzt.

19. § 70a wird wie folgt gefasst:

„§ 70a

Rechtsbehelfe gegen Rügen

(1) Für Rechtsbehelfe gegen Rügen gelten die Verwaltungsakte betreffenden Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sowie § 50 Absatz 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(2) Rügen können nicht deshalb aufgehoben werden, weil der Vorstand der Patentanwaltskammer zu Unrecht angenommen hat, dass die Schuld des Patentanwalts gering und ein Antrag auf Einleitung eines berufsggerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich sei. Treten die Voraussetzungen, unter denen nach § 97b von einer berufsggerichtlichen Ahndung abzusehen ist oder nach § 102 Absatz 2 ein berufsggerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden darf, erst ein, nachdem eine Rüge erteilt wurde, so hebt das Landgericht die Rüge auf. Der Beschluss ist zu begründen. Er kann nicht angefochten werden.

(3) Wird beim Landgericht eine Klage gegen eine Rüge erhoben, übermittelt das Landgericht der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich eine Abschrift der Klage. Nach Abschluss des Verfahrens übermittelt das Landgericht der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zudem eine Abschrift des Urteils oder der sonstigen Entscheidung.

(4) Leitet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wegen desselben Verhaltens, das der Vorstand der Patentanwaltskammer gerügt hat, ein berufsgerichtliches Verfahren gegen den Patentanwalt ein, bevor die Entscheidung über die Klage gegen die Rüge ergangen ist, so wird das Verfahren über die Klage bis zum rechtskräftigen Abschluss des berufsgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt. In den Fällen des § 97a Absatz 2 stellt das Landgericht nach Beendigung der Aussetzung fest, dass die Rüge unwirksam ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf zugelassene Berufsausübungsgesellschaften entsprechend anzuwenden. Die §§ 95b und 103 Absatz 2 sowie die §§ 103a bis 103c sind entsprechend anzuwenden.

(6) § 98 Absatz 2 gilt entsprechend.“

20. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Übernahme des Amtes kann aus den in § 61 angeführten Gründen abgelehnt werden.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

21. In der Überschrift zu § 88 wird das Wort „Rechtsstellung“ durch die Wörter „Rechte und Pflichten“ ersetzt.

22. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Das Amt des patentanwaltlichen Mitglieds der Kammer für Patentanwaltsachen oder des Senats für Patentanwaltsachen endet vor dem Ende der regulären Amtszeit, sobald

1. das patentanwaltliche Mitglied nicht mehr Mitglied der Patentanwaltskammer ist oder nachträglich ein Umstand eingetreten ist, der nach § 87 Absatz 3 Satz 2 seiner Ernennung entgegengestanden hätte, und
2. das patentanwaltliche Mitglied der Beendigung schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat.

Die patentanwaltlichen Mitglieder haben Tatsachen nach Satz 1 Nummer 1 unverzüglich der für die jeweilige Ernennung zuständigen Behörde und dem Gericht, bei dem sie ernannt sind, mitzuteilen und dabei zu erklären, ob sie der Beendigung ihres Amtes zustimmen.

(2) Patentanwaltliche Mitglieder sind auf Antrag der für ihre Berufung zuständigen Behörde ihres Amtes zu entheben, wenn

1. nachträglich bekannt wird, dass sie nicht hätten ernannt werden dürfen,

2. nachträglich ein Umstand eingetreten ist, der ihrer Ernennung entgegenge-  
standen hätte und der nicht bereits zu einer Beendigung des Amtes nach Ab-  
satz 1 geführt hat, oder
3. sie eine Amtspflicht grob verletzt haben.

Die Patentanwaltskammer und die Gerichte, bei denen das patentanwaltliche Mit-  
glied ernannt ist, haben Tatsachen nach Satz 1 unverzüglich der für die jeweilige  
Ernennung zuständigen Behörde mitzuteilen.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die Anträge“ durch die Wörter „Anträge nach  
Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die für ihre Ernennung zuständige Behörde hat patentanwaltliche Mitglie-  
der auf ihren Antrag aus dem Amt zu entlassen, wenn sie aus gesundheitlichen  
Gründen nicht nur vorübergehend gehindert sind oder es ihnen aus gewichtigen  
persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, ihr Amt weiter auszuüben.“

23. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „und für Verbraucherschutz“  
gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

24. In der Überschrift zu § 92 wird das Wort „Rechtsstellung“ durch die Wörter „Rechte und  
Pflichten“ ersetzt.

25. § 96 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 wird aufgehoben.

26. In § 97a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „das Landgericht den Rügebescheid“  
durch die Wörter „ein Gericht die Rüge rechtskräftig“ ersetzt.

27. In § 138 Absatz 1 wird das Wort „anwaltsgerichtliche“ durch das Wort „berufsgerichtli-  
che“ ersetzt.

28. § 144 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Verweis (§ 96 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 2) gilt mit der  
Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.“

29. In § 144a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Belehrun-  
gen“ die Wörter „und rechtlichen Hinweisen“ eingefügt.

30. In der Überschrift zum Zweiten Abschnitt des Achten Teils werden die Wörter „in ver-  
waltungsrechtlichen Patentanwaltssachen“ durch die Wörter „verwaltungsrechtlicher  
Art“ ersetzt.

31. In § 146 Satz 1 werden nach dem Wort „Patentanwaltssachen“ die Wörter „nach § 94a  
Absatz 1 sowie in gerichtlichen Verfahren über Rechtsbehelfe gegen die Androhung  
oder die Festsetzung eines Zwangsgelds (§ 50 Absatz 3), gegen die Erteilung oder

Nichterteilung eines rechtlichen Hinweises (§ 69 Absatz 3 Satz 3 und 4) und gegen eine Rüge (§ 70a Absatz 1)“ eingefügt.

32. § 147 Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In Verfahren, die Klagen gegen die Erteilung oder die Nichterteilung eines rechtlichen Hinweises oder gegen eine Rüge betreffen, ist ein Streitwert von 2 500 Euro anzunehmen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 kann das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Klägers, einen höheren oder niedrigeren Wert festsetzen.“

33. Nach § 147 wird folgender § 147a eingefügt:

#### „§ 147a

##### Kostenpflicht bei Aufhebung oder Unwirksamkeit einer Rüge

Hebt das Gericht eine Rüge nach § 70a Absatz 2 Satz 2 auf oder stellt es nach § 70a Absatz 4 Satz 2 fest, dass eine Rüge wegen der Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme unwirksam ist, so kann es dem Mitglied der Patentanwaltskammer die in dem Verfahren über den Rechtsbehelf gegen die Rüge entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.“

34. In der Überschrift zum Dritten Abschnitt des Achten Teils werden die Wörter „und im Verfahren bei Anträgen auf Entscheidung des Landgerichts“ gestrichen.
35. In § 148 Satz 1 werden die Wörter „, im Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des Landgerichts über die Rüge (§ 70a Abs. 1) und im Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des Landgerichts gegen die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds (§ 50 Abs. 3)“ gestrichen.
36. § 150a wird aufgehoben.
37. In § 12 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 2, § 74 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 82a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 94a Absatz 3 und § 157 Absatz 2 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
38. § 159 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ihre Gesellschafter ihren Beruf in der Gesellschaft ausüben und Patentanwälte, Angehörige eines in § 52c Absatz 1 Satz 1 genannten Berufs oder nach dem Recht ihres Herkunftsstaats zugelassene Notare sind,“.

39. Die folgenden §§ 163 und 164 werden angefügt:

#### „§ 163

##### Übergangsvorschrift zur Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen

Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Ausbildung vor dem 1. Januar 2026 begonnen haben, gilt § 7 Absatz 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung.

§ 164

Übergangsvorschrift zu am 1. Januar 2026 anhängigen Verfahren über Zwangsgelder, Rügen und Belehrungen

(1) Anträge auf Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds, die am 1. Januar 2026 dem Vorstand der Patentanwaltskammer vorliegen, sind als Widerspruch im Sinne des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung zu behandeln. Für Anträge auf Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds, die am 1. Januar 2026 beim Landgericht anhängig sind, gelten § 50 Absatz 3 Satz 4 bis 7 und die §§ 148 und 150a in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung.

(2) Einsprüche gegen die Erteilung einer Rüge, die am 1. Januar 2026 dem Vorstand der Patentanwaltskammer vorliegen, sind als Widerspruch im Sinne des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung zu behandeln. Für Anträge auf berufsgerichtliche Entscheidung über eine Rüge, die am 1. Januar 2026 beim Landgericht anhängig sind, gelten § 70a Absatz 2 Satz 2 bis 7, Absatz 3 bis 8 und die §§ 148 und 150a in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung.

(3) Für Verfahren über Rechtsbehelfe gegen eine Belehrung, die am 1. Januar 2026 beim Oberlandesgericht anhängig sind, gilt der Dritte Abschnitt des Fünften Teils.“

40. Die Anlage 2 (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Die Gliederung wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben zu Teil 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 und 2 werden gestrichen.

bb) Die Angaben zu Teil 2 werden wie folgt gefasst:

„Teil 2 Gerichtliche Verfahren verwaltungsrechtlicher Art

*Abschnitt 1 Erster Rechtszug*

*Unterabschnitt 1 Landgericht*

*Unterabschnitt 2 Oberlandesgericht*

*Unterabschnitt 3 Bundesgerichtshof*

*Abschnitt 2 Zulassung und Durchführung der Berufung*

*Abschnitt 3 Revision*

*Abschnitt 4 Vorläufiger Rechtsschutz*

*Unterabschnitt 1 Landgericht sowie Oberlandesgericht und Bundesgerichtshof als Rechtsmittelgerichte in der Hauptsache*

*Unterabschnitt 2 Oberlandesgericht als erstinstanzliches Gericht in der Hauptsache*

*Unterabschnitt 3 Bundesgerichtshof als erstinstanzliches Gericht in der Hauptsache*

*Abschnitt 5 Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör“.*

b) Teil 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Vorbemerkung 1 Absatz 2 werden die Wörter „oder ein Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung“ gestrichen.

bb) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Überschrift des Unterabschnitts 1 wird gestrichen.

bbb) In Nummer 1110 wird der Gebührentatbestand wie folgt gefasst:

„Verfahren mit Urteil bei Verhängung eines Verweises oder einer Geldbuße (auch nebeneinander)“.

ccc) Unterabschnitt 2 wird aufgehoben.

c) Teil 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „in verwaltungsrechtlichen Patentanwaltsachen“ durch die Wörter „verwaltungsrechtlicher Art“ ersetzt.

bb) Vor Abschnitt 1 wird folgende Vorbemerkung 2 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
<p><i>„Vorbemerkung 2: Sofern in diesem Teil Vorschriften der VwGO in Bezug genommen werden, betrifft dies die Fälle, in denen in diesem Gesetz auf diese Vorschriften verwiesen wird.“</i></p>		

cc) Die Abschnitte 1 bis 3 werden durch die folgenden Abschnitte 1 bis 4 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
<p><b>„Abschnitt 1 Erster Rechtszug</b></p> <p><i>Unterabschnitt 1 Landgericht</i></p>		
2110	Verfahren im Allgemeinen.....	3,0
2111	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist: Die Gebühr 2110 ermäßigt sich auf..... Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	1,0
<p><i>Unterabschnitt 2 Oberlandesgericht</i></p>		
2120	Verfahren im Allgemeinen.....	4,0

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
2121	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zurücknahme der Klage               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,</li> <li>b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder</li> <li>c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO,</li> </ol> </li> <li>2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,</li> <li>3. gerichtlichen Vergleich oder</li> <li>4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist:</li> </ol> <p>Die Gebühr 2120 ermäßigt sich auf.....</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	2,0
<p><i>Unterabschnitt 3 Bundesgerichtshof</i></p>		
2130	Verfahren im Allgemeinen.....	5,0
2131	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zurücknahme der Klage               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,</li> <li>b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Gerichtsbescheid der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder</li> <li>c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO,</li> </ol> </li> <li>2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,</li> <li>3. gerichtlichen Vergleich oder</li> <li>4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Gerichtsbescheid vorausgegangen ist:</li> </ol> <p>Die Gebühr 2130 ermäßigt sich auf.....</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	3,0
<p><b>Abschnitt 2 Zulassung und Durchführung der Berufung</b></p>		
2200	Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag abgelehnt wird .....	1,0
2201	<p>Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird .....</p> <p>Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Berufung zugelassen wird.</p>	0,5
2202	Verfahren im Allgemeinen, soweit das Verfahren vor dem Oberlandesgericht geführt wird	4,0
2203	Verfahren im Allgemeinen, soweit das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof geführt wird	5,0
2204	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist:</p> <p>Die Gebühr 2202 bzw. 2203 ermäßigt sich auf.....</p> <p>Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.</p>	1,0



Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
2205	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 2204 erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,</li> <li>b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder</li> <li>c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO,</li> </ol> </li> <li>2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,</li> <li>3. gerichtlichen Vergleich oder</li> <li>4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,</li> </ol> <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist:            Die Gebühr 2202 bzw. 2203 ermäßigt sich auf.....</p> <p style="text-align: center;">Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	2,0
<p><b>Abschnitt 3</b> <b>Revision</b></p>		
2300	Verfahren im Allgemeinen.....	5,0
2301	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist:            Die Gebühr 2300 ermäßigt sich auf.....</p> <p>Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO stehen der Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt.</p>	1,0
2302	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 2301 erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zurücknahme der Revision oder der Klage               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung,</li> <li>b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder</li> <li>c) im Fall des § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO,</li> </ol> </li> <li>2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil,</li> <li>3. gerichtlichen Vergleich oder</li> <li>4. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,</li> </ol> <p>es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist:            Die Gebühr 2300 ermäßigt sich auf.....</p> <p style="text-align: center;">Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	3,0



Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
<p><b>Abschnitt 4</b> <b>Vorläufiger Rechtsschutz</b></p>		
<p><i>Vorbemerkung 2.4:</i>            (1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für einstweilige Anordnungen und für Verfahren nach § 80 Abs. 5 und § 80a Abs. 3 VwGO.            (2) Im Verfahren über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 80 Abs. 5 und 7 und § 80a Abs. 3 VwGO gelten innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren.</p>		
<p><i>Unterabschnitt 1</i> <i>Landgericht sowie Oberlandesgericht und Bundesgerichtshof als Rechtsmittelgerichte in der Hauptsache</i></p>		
2410	Verfahren im Allgemeinen.....	1,5
2411	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. gerichtlichen Vergleich oder 3. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 2410 ermäßigt sich auf.....	0,5
<p><i>Unterabschnitt 2</i> <i>Oberlandesgericht als erstinstanzliches Gericht in der Hauptsache</i></p>		
2420	Verfahren im Allgemeinen.....	2,0
2421	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. gerichtlichen Vergleich oder 3. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 2420 ermäßigt sich auf.....	0,75
<p><i>Unterabschnitt 3</i> <i>Bundesgerichtshof als erstinstanzliches Gericht in der Hauptsache</i></p>		
2430	Verfahren im Allgemeinen.....	2,5
2431	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. gerichtlichen Vergleich oder	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	<p>3. Erledigungserklärungen nach § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 2430 ermäßigt sich auf.....</p> <p>Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,0“.

dd) Der bisherige Abschnitt 4 wird Abschnitt 5.

ee) Die bisherige Nummer 2400 wird Nummer 2500.

## Artikel 5

### Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland

Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121, 1137), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
      - „1. die dienstleistenden europäischen Patentanwälte in Fragen der Berufspflichten zu beraten und ihnen zu diesen rechtliche Hinweise zu erteilen;
      2. die Erfüllung der den dienstleistenden europäischen Patentanwälten obliegenden Berufspflichten zu überwachen, das Recht der Rüge zu handhaben und bei der Staatsanwaltschaft die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens zu beantragen;“.
    - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 69 Absatz 3 bis 5 der Patentanwaltsordnung gilt entsprechend.“
    - cc) In dem neuen Satz 4 werden nach der Angabe „4“ die Wörter „sowie Satz 3“ eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 49 Absatz 1 sowie die §§ 50, 69b, 70, 70a, 144a, 148, 151 und 163 der Patentanwaltsordnung gelten entsprechend.“

## Artikel 6

### Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch ... [Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe, Bundestagsdrucksache 20/8669] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 76e wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 76e Mitteilung in Beschwerdeverfahren

§ 76f Einheitliche Stelle

§ 76g Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten

§ 76h Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb“.

b) Die Angabe zu § 82 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 82 Rechtsbehelfe gegen Rügen

§ 82a Streitwert; Kostenpflicht bei Aufhebung oder Unwirksamkeit einer Rüge“.

c) In der Angabe zu § 101 werden die Wörter „**Enthebung vom Amt**“ durch die Wörter „**Ende des Amtes**“ ersetzt.

d) Die Angabe zum Vierten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

„**Vierter Unterabschnitt**

**Kosten in gerichtlichen Verfahren und Vollstreckung berufsgerichtlicher Maßnahmen“.**

e) Die Angabe zu § 149 wird wie folgt gefasst:

„§ 149 (weggefallen)“.

f) Die Angaben zu den §§ 157a bis 157c werden wie folgt gefasst:

„§ 157a Übergangsvorschrift zu am 1. Januar 2026 anhängigen Verfahren über Zwangsgelder und Rügen

§ 157b Übergangsvorschrift zu am 1. Januar 2026 bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängigen Verfahren

§ 157c (weggefallen)“.

g) Die Angabe zu § 166 wird wie folgt gefasst:

„§ 166 (weggefallen)“.

h) Die Angabe zu § 168 wird gestrichen.

2. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „(§ 76 Absatz 11)“ durch die Angabe „(§ 76h)“ ersetzt.
3. § 49 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - c) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) der Schweiz.“
4. In § 50 Absatz 2 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind“ durch die Wörter „§ 49 Absatz 2 Nummer 3 unterfallen“ ersetzt.
5. § 55 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anerkennung erlischt

  1. im Fall der Auflösung der Berufsausübungsgesellschaft mit der Beendigung der Gesellschaft oder
  2. durch schriftlichen Verzicht auf die Rechte aus der Anerkennung gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer.“
6. In § 55b Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „auf Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind,“ eingefügt.
7. § 76<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „zu belehren“ durch die Wörter „ihnen zu diesen rechtliche Hinweise zu erteilen“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „handhaben“ die Wörter „und bei der Staatsanwaltschaft die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens zu beantragen“ eingefügt.
    - cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. das Berufsregister ihres Bezirks zu führen;“.
    - dd) Die Nummern 10 und 11 werden wie folgt gefasst:

„10. die ihr zugewiesenen Aufgaben nach dem Zweiten Abschnitt des Zweiten Teils wahrzunehmen;

11. im Rahmen der elektronischen Übermittlung von Vollmachtsdaten nach § 80a Absatz 2 der Abgabenordnung sicherzustellen, dass nur die Vollmachtsdaten von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und

---

<sup>1)</sup> In der Fassung, die die Norm durch den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe (Bundestagsdrucksache 20/8669) erhalten wird.

Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49 und 50 übermittelt werden, und unverzüglich mitzuteilen, wenn deren Bestellung zum Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten oder deren Registrierung als Berufsausübungsgesellschaft nicht mehr besteht.“

b) Die Absätze 2a bis 11 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 6 ersetzt:

„(3) Ein rechtlicher Hinweis im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 liegt vor, soweit sich die Steuerberaterkammer in einer Erklärung zu Fragen der Berufspflichten auf eine rechtliche Bewertung festgelegt hat. Kammermitgliedern ist auf ihren Antrag ein rechtlicher Hinweis zu erteilen, wenn sie ein nachvollziehbares Interesse daran geltend machen. Die Rechtsbehelfe gegen die Erteilung oder Nichterteilung eines rechtlichen Hinweises bestimmen sich nach den für Verwaltungsakte geltenden Vorschriften. Dabei gilt § 82a Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Steuerberaterkammer kann die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstands übertragen; die in Absatz 2 Nummer 4 bis 11 bezeichneten Aufgaben kann die Steuerberaterkammer Abteilungen (§ 77a) übertragen. Ist eine Rüge durch eine Abteilung erteilt worden, kann der Betroffene eine Entscheidung des Vorstands verlangen.

(5) Eine Steuerberaterkammer kann Aufgaben einer anderen Steuerberaterkammer nach Absatz 2 Nummer 10 wahrnehmen, wenn die Satzungen der beteiligten Steuerberaterkammern dies vorsehen und eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.

(6) Die Steuerberaterkammer kann die Ausbildung des Berufsnachwuchses fördern.“

8. § 76a Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe m wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Buchstabe m wird folgender Buchstabe n eingefügt:

„n) im Fall der Auflösung: die Auflösung und der Grund der Auflösung sowie

aa) zu den Abwicklern oder Liquidatoren: der Familienname, der oder die Vornamen und der Beruf oder

bb) zum Insolvenzverwalter: der Familienname, der oder die Vornamen und der Beruf, sowie“.

c) Der bisherige Buchstabe n wird Buchstabe o und die Angabe „bis m“ wird durch die Angabe „bis n“ ersetzt.

9. § 76c wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Tatsachen, die in das Berufsregister einzutragen oder aus diesem zu löschen sind, sind unverzüglich nach deren Eintritt, Veränderung oder Wegfall der zuständigen Steuerberaterkammer mitzuteilen.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

10. § 76e wird durch die folgenden §§ 76e bis 76h ersetzt:

„§ 76e

Mitteilung in Beschwerdeverfahren

In Beschwerdeverfahren setzt der Vorstand der Steuerberaterkammer den Beschwerdeführer von seiner Entscheidung in Kenntnis. Die Mitteilung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens einschließlich des Einspruchsverfahrens und ist mit einer kurzen Darstellung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung zu versehen. § 83 bleibt unberührt. Die Mitteilung ist nicht anfechtbar.

§ 76f

Einheitliche Stelle

Die Länder können durch Gesetz den Steuerberaterkammern allein oder gemeinsam mit anderen Stellen die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes übertragen. Das Gesetz regelt die Aufsicht und kann vorsehen, dass die Steuerberaterkammern auch für Antragsteller tätig werden, die nicht als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte tätig werden wollen.

§ 76g

Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Steuerberaterkammer ist im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung und nach § 56 des Geldwäschegesetzes, die durch ihre Mitglieder begangen werden.

(2) Die Geldbußen aus der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.

(3) Die nach Absatz 2 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 76h

Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

(1) Steuerberaterkammern dürfen gegen ihre Mitglieder nur dann Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend machen, wenn diese ein wettbewerbswidriges Verhalten fortsetzen oder wiederholen, nachdem ihnen zu diesem Verhalten ein rechtlicher Hinweis erteilt wurde oder sie zu diesem Verhalten im Rahmen eines berufsaufsichtlichen Verfahrens angehört wurden.

(2) Gegen Nichtmitglieder, die Mitglied einer anderen Steuerberaterkammer, einer Rechtsanwaltskammer oder der Patenanwaltskammer sind, dürfen Steuerberaterkammern keine Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend machen.

(3) Gibt ein Mitglied einer Steuerberaterkammer in einem Verfahren nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb eine Unterlassungsverpflichtung ab oder wird es dort zu einer Unterlassung verurteilt, so kann der Vorstand der Steuerberaterkammer davon absehen, eine Rüge zu verhängen oder die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft zu beantragen, wenn das Verhalten des Mitglieds keine der in § 90 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 oder Absatz 2 Nummer 3 bis 5 genannten Maßnahmen erforderlich erscheinen lässt.“

11. § 80a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

12. Die §§ 81 und 82 werden wie folgt gefasst:

### „§ 81

#### Rügerecht des Vorstandes

(1) Der Vorstand kann das Verhalten eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten, durch das dieser ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. § 89 Absatz 2 und 3, die §§ 92 und 109 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 110 und 111 gelten entsprechend. Für die Verjährung und deren Ruhen gilt § 93 Absatz 1 Satz 1 und 3 und Absatz 2. Die erste Anhörung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten unterbricht die Verjährung ebenso wie die erste Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft im berufsgerichtlichen Verfahren.

(2) Eine Rüge darf nicht erteilt werden,

1. wenn gegen den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde oder
2. während ein Verfahren nach § 116 anhängig ist.

(3) Bevor die Rüge erteilt wird, ist der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte zu hören.

(4) Die Rüge ist zu begründen und dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zuzustellen. Eine Abschrift der Rüge ist der für den Sitz der Steuerberaterkammer zuständigen Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (§ 113) zu übermitteln.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Berufsausübungsgesellschaften entsprechend anzuwenden, wenn in den Fällen des § 89 Absatz 3 die Bedeutung der Pflichtverletzung gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. § 89 Absatz 5, die §§ 89b und 111a Absatz 2 sowie die §§ 111b bis 111d sind entsprechend anzuwenden.



§ 82

Rechtsbehelfe gegen Rügen

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Rügen bestimmen sich nach den für Verwaltungsakte geltenden Vorschriften.

(2) Rügen können nicht deshalb aufgehoben werden, weil der Vorstand der Steuerberaterkammer zu Unrecht angenommen hat, dass die Schuld des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten gering und ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich sei. Treten die Voraussetzungen, unter denen nach § 92 von einer berufsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist oder nach § 109 Absatz 2 ein berufsgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden darf, erst ein, nachdem eine Rüge erteilt wurde, so hebt das Gericht die Rüge auf. Der Beschluss ist zu begründen. Er kann nicht angefochten werden.

(3) Das Gericht, bei dem eine Klage gegen eine Rüge erhoben wird, übermittelt der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht unverzüglich eine Abschrift der Klage. Nach Abschluss des Verfahrens übermittelt das Gericht der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zudem eine Abschrift des Urteils oder der sonstigen Entscheidung.

(4) Leitet die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wegen desselben Verhaltens, das der Vorstand der Steuerberaterkammer gerügt hat, ein berufsgerichtliches Verfahren gegen den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten ein, bevor die Entscheidung über die Klage gegen die Rüge ergangen ist, so wird das Verfahren über die Klage bis zum rechtskräftigen Abschluss des berufsgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt. In den Fällen des § 91 Absatz 2 stellt das Gericht nach Beendigung der Aussetzung fest, dass die Rüge unwirksam ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf anerkannte Berufsausübungsgesellschaften entsprechend anzuwenden. Die §§ 89b und 111a Absatz 2 sowie die §§ 111b bis 111e gelten entsprechend.

(6) § 153 Absatz 2 gilt entsprechend.“

13. Nach § 82 wird folgender § 82a eingefügt:

„§ 82a

Streitwert; Kostenpflicht bei Aufhebung oder Unwirksamkeit einer Rüge

(1) In gerichtlichen Verfahren über Rechtsbehelfe gegen eine Rüge ist ein Streitwert von 2 500 Euro anzunehmen. Im Fall des Satzes 1 kann das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Klägers, einen höheren oder niedrigeren Wert festsetzen.

(2) Hebt das Gericht eine Rüge nach § 82 Absatz 2 Satz 2 auf oder stellt es nach § 82 Absatz 4 Satz 2 fest, dass eine Rüge wegen der Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme unwirksam ist, so kann es dem Mitglied der Steuerberaterkammer die in dem Verfahren über den Rechtsbehelf gegen die Rüge entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.“

14. Dem § 84 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:



„Satz 2 gilt nicht für die Führung des Berufsregisters.“

15. § 86b Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe k wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Buchstaben l und m werden angefügt:

„l) sofern angestellte Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die zur Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft berechtigt sind, im Berufsregister eingetragen sind: der Familienname, der oder die Vornamen und der Beruf,

m) im Fall der Auflösung: die Auflösung und der Grund der Auflösung sowie

aa) zu den Abwicklern oder Liquidatoren: der Familienname, der oder die Vornamen und der Beruf oder

bb) zum Insolvenzverwalter: der Familienname, der oder die Vornamen und der Beruf.“

16. § 90 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 wird aufgehoben.

17. In § 91 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „das Landgericht den Rügebescheid“ durch die Wörter „ein Gericht die Rüge rechtskräftig“ und die Wörter „dem Landgericht“ durch die Wörter „dem Gericht“ ersetzt.

18. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie müssen Mitglied einer Steuerberaterkammer im Zuständigkeitsbereich des Gerichts sein.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

19. § 100 Absatz 3 Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:

„3. wer aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend das Amt nicht ordnungsgemäß ausüben kann;

4. wem aus gewichtigen persönlichen Gründen die Übernahme des Amtes nicht zumutbar ist.“

20. § 101 wird wie folgt gefasst:

### „§ 101

#### Ende des Amtes des Beisitzers

(1) Das Amt des Beisitzers endet vor dem Ende der regulären Amtszeit, sobald

1. der Beisitzer nicht mehr Mitglied einer Steuerberaterkammer im Zuständigkeitsbereich des Gerichts ist, bei dem er berufen ist, oder nachträglich ein Umstand eingetreten ist, der nach § 100 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 seiner Berufung entgegenstanden hätte, und

2. der Beisitzer der Beendigung schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat.

Die Beisitzer haben Tatsachen nach Satz 1 Nummer 1 unverzüglich der für die jeweilige Berufung zuständigen Behörde und dem Gericht, bei dem sie berufen sind, mitzuteilen und dabei zu erklären, ob sie der Beendigung ihres Amtes zustimmen.

(2) Beisitzer sind auf Antrag der für ihre Berufung zuständigen Behörde ihres Amtes zu entheben, wenn

1. nachträglich bekannt wird, dass sie nicht hätten berufen werden dürfen,
2. nachträglich ein Umstand eingetreten ist, der ihrer Berufung entgegengestanden hätte und der nicht bereits zu einer Beendigung des Amtes nach Absatz 1 geführt hat, oder
3. sie eine Amtspflicht grob verletzt haben.

Die Steuerberaterkammern und die Gerichte, bei denen der Beisitzer berufen ist, haben Tatsachen nach Satz 1 unverzüglich der für die jeweilige Berufung zuständigen Behörde mitzuteilen.

(3) Über Anträge nach Absatz 2 Satz 1 entscheidet in den Fällen der §§ 95 und 96 ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts, im Fall des § 97 ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofs. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder der Senate für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen nicht mitwirken. Vor der Entscheidung ist der Beisitzer zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) Die für ihre Berufung zuständige Behörde hat Beisitzer auf ihren Antrag aus ihrem Amt zu entlassen, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend gehindert sind oder es ihnen aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, ihr Amt weiter auszuüben.“

21. Die Überschrift zum Vierten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

#### „Vierter Unterabschnitt

Kosten in gerichtlichen Verfahren und Vollstreckung berufsgerichtlicher Maßnahmen“.

22. In § 146 werden die Wörter „und im Verfahren über den Antrag auf Entscheidung des Landgerichts über die Rüge (§ 82 Abs. 1)“ gestrichen.

23. § 149 wird aufgehoben.

24. § 151 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Verweis (§ 90 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 2) gilt mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.“

25. In § 152 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Belehrungen“ die Wörter „und rechtlichen Hinweisen“ eingefügt.

26. § 157 Absatz 3 bis 6 wird aufgehoben.

27. Die §§ 157a und 157b werden wie folgt gefasst:

„§ 157a

Übergangsvorschrift zu am 1. Januar 2026 anhängigen Verfahren über Zwangsgelder und Rügen

(1) Anträge auf Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds, die am 1. Januar 2026 dem Vorstand der Steuerberaterkammer vorliegen, sind als Einspruch im Sinne des Siebenten Teils der Abgabenordnung zu behandeln. Für Anträge auf Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds, die am 1. Januar 2026 beim Oberlandesgericht anhängig sind, gelten § 80a Absatz 4 Satz 5 bis 8 und die §§ 146 und 149 in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung.

(2) Einsprüche gegen die Erteilung einer Rüge, die am 1. Januar 2026 dem Vorstand der Steuerberaterkammer vorliegen, sind als Einspruch im Sinne des Siebenten Teils der Abgabenordnung zu behandeln. Für Anträge auf berufsgerichtliche Entscheidung über eine Rüge, die am 1. Januar 2026 beim Landgericht anhängig sind, gelten § 82 Absatz 2 Satz 2 bis 8, Absatz 3 bis 7 und die §§ 146 und 149 in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung.

§ 157b

Übergangsvorschrift zu am 1. Januar 2026 bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängigen Verfahren

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten über Angelegenheiten nach dem Ersten, Dritten und Vierten Abschnitt des Zweiten Teils, die am 1. Januar 2026 bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig sind, gelten § 164a Absatz 1 und § 164b dieses Gesetzes und § 33 Absatz 1 Nummer 3 der Finanzgerichtsordnung jeweils in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung.“

28. § 157c wird aufgehoben.

29. In § 164a Absatz 1 Satz 1<sup>2)</sup> werden die Wörter „durch den Ersten Teil, den Zweiten und Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils sowie § 159“ durch die Wörter „nicht durch den Fünften Abschnitt des Zweiten Teils und § 159“ ersetzt.

30. Die §§ 166 und 168 werden aufgehoben.

31. Die Anlage 2 (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) In der Gliederung werden die Angaben zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 und 2 gestrichen.
- b) In der Vorbemerkung Absatz 2 werden die Wörter „oder ein Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung“ gestrichen.
- c) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Überschrift des Unterabschnitts 1 wird gestrichen.
  - bb) Nummer 110 wird wie folgt geändert:

---

<sup>2)</sup> In der Fassung, die die Norm durch den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der steuerberatenden Berufe (Bundestagsdrucksache 20/8669) erhalten wird.

- aaa) Nummer 1 wird aufgehoben.
- bbb) Die Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.
- cc) Unterabschnitt 2 wird aufgehoben.

## Artikel 7

### Änderung des Mediationsgesetzes

In § 6 Satz 1 des Mediationsgesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577), das durch Artikel 135 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

## Artikel 8

### Änderung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes

§ 42 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254, 1039), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen und wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.
2. In Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

## Artikel 9

### Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 23 werden die Wörter „Aufbewahrung und Ablieferung“ durch das Wort „Verwahrung“ ersetzt.
  - b) Die Angabe zu § 69c wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
    - „§ 69c Wiederholungswahl
    - § 69d Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds“.
  - c) In der Angabe zu § 103 wird das Wort „Bestellung“ durch das Wort „Ernennung“ ersetzt.

- d) Nach der Angabe zu § 104 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 104a Ende des Amtes des notariellen Beisitzers“.
- e) In der Angabe zu § 108 wird das Wort „Bestellung“ durch das Wort „Berufung“ ersetzt.
2. § 18a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. seit dem Beginn der Aufbewahrungsfrist der notariellen Urkunde oder des Verzeichnisses mehr als 70, jedoch nicht mehr als 100 Jahre vergangen sind.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Der Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnisse, bei denen seit dem Beginn der Aufbewahrungsfrist mehr als 100 Jahre vergangen sind, richtet sich nach den archivrechtlichen Vorschriften des Landes, in dem die Urkunden und Verzeichnisse verwahrt werden.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ist in Textform“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1 ist schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.
3. § 23 wird wie folgt gefasst:

### „§ 23

#### Verwahrung von Wertgegenständen

Die Notare sind zuständig, nach Maßgabe der §§ 57 bis 62 des Beurkundungsgesetzes Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten von Beteiligten zur Aufbewahrung oder zur Ablieferung an Dritte entgegenzunehmen und zu verwahren.“

4. § 67 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. allein oder gemeinsam mit anderen Notarkammern, der Notarkasse oder der Ländernotarkasse die zentrale Erledigung von Verwaltungsaufgaben der Notare bei freiwilliger Teilnahme unter Ausschluss der Gewinnerzielung gegen Kostenerstattung übernehmen.“
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Satz 2 Nummer 5 gilt nur für Notarkammern außerhalb der Tätigkeitsbereiche der Notarkasse und der Ländernotarkasse.“
5. Nach § 69b wird folgender § 69c eingefügt:

### Wiederholungswahl

(1) Wird eine Vorstandswahl nach § 111e Absatz 1 ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe dieser Entscheidung zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl hat nach denselben Vorschriften wie die ursprüngliche Wahl zu erfolgen. Ihr sind dieselben Wahlvorschläge wie der ursprünglichen Wahl zugrunde zu legen, es sei denn, dass die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Abweichungen vorschreibt oder ein ursprünglich angetretenes Mitglied nicht mehr gewählt werden kann oder will. Die Wiederholungswahl hat anhand eines aktualisierten Wählerverzeichnisses zu erfolgen.

(3) Die Wiederholungswahl muss spätestens vier Monate nach Rechtskraft der Entscheidung nach § 111e Absatz 1 stattfinden. Sie kann unterbleiben, wenn aufgrund des Endes der Wahlperiode innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung nach § 111e Absatz 1 eine Neuwahl des Vorstandes durchzuführen ist.“

6. Der bisherige § 69c wird § 69d und folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist es für den Rest seiner Amtszeit durch ein neues Mitglied zu ersetzen. Davon kann abgesehen werden, wenn der Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds weniger als sechs Monate beträgt. Die Ersetzung kann durch das Nachrücken einer bei der letzten Wahl nicht gewählten Person oder durch eine Nachwahl erfolgen. Das Nähere bestimmt die Satzung der Notarkammer.“

7. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 69c“ durch die Wörter „§ 69d Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 69c gilt sinngemäß.“

bb) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Wahlzeit“ durch das Wort „Amtszeit“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Davon kann abgesehen werden, wenn der Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds weniger als sechs Monate beträgt.“

8. § 103 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Bestellung“ durch das Wort „Ernennung“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Übernahme des Amtes des Beisitzers kann ablehnen,

1. wer das 65. Lebensjahr vollendet hat;

2. wer in den letzten vier Jahren Mitglied des Vorstandes gewesen ist;

3. wer aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend das Amt nicht ordnungsgemäß ausüben kann;
  4. wem aus gewichtigen persönlichen Gründen die Übernahme des Amtes nicht zumutbar ist.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 wird das Wort „berufen“ durch das Wort „ernannt“ ersetzt.
9. § 104 Absatz 1a bis 3 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:
- „(2) Die Beisitzer haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. § 69a Absatz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Oberlandesgerichts.“
10. Nach § 104 wird folgender § 104a eingefügt:

#### „§ 104a

##### Ende des Amtes des notariellen Beisitzers

(1) Das Amt des Beisitzers aus den Reihen der Notare endet vor dem Ende der regulären Amtszeit, sobald

1. das Notaramt des Beisitzers erloschen ist oder nachträglich ein Umstand eingetreten ist, der nach § 103 Absatz 2 der Ernennung als Beisitzer entgegengestanden hätte, und
2. der Beisitzer der Beendigung schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat.

Die Beisitzer haben Tatsachen nach Satz 1 Nummer 1 unverzüglich der Landesjustizverwaltung und dem Gericht, bei dem sie ernannt sind, mitzuteilen und dabei zu erklären, ob sie der Beendigung ihres Amtes zustimmen.

(2) Beisitzer sind auf Antrag der Landesjustizverwaltung ihres Amtes zu entheben, wenn

1. nachträglich bekannt wird, dass sie nicht hätten ernannt werden dürfen,
2. nachträglich ein Umstand eingetreten ist, der ihrer Ernennung entgegengestanden hätte und der nicht bereits zu einer Beendigung des Amtes nach Absatz 1 geführt hat, oder
3. sie eine Amtspflicht grob verletzt haben.

Die Kasse, die Notarkammern und die Gerichte, bei denen der Beisitzer ernannt ist, haben Tatsachen nach Satz 1 unverzüglich der Landesjustizverwaltung mitzuteilen.

(3) Über Anträge nach Absatz 2 Satz 1 entscheidet der Erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts. Vor der Entscheidung sind der Beisitzer und die Notarkammer zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) Die Landesjustizverwaltung hat Beisitzer auf ihren Antrag aus dem Amt zu entlassen, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend gehindert



sind oder es ihnen aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, ihr Amt weiter auszuüben.“

11. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Bestellung“ durch das Wort „Berufung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 103 Abs. 2 bis 5 und § 104 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 1a bis 3“ durch die Wörter „§ 103 Absatz 2 bis 6, § 104 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und § 104a“ ersetzt und die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
- d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Satz 1 und 2, Absatz 2“ durch die Angabe „und 2“ ersetzt.

12. In § 7a Absatz 4 Satz 2, § 7c Absatz 3 Satz 1, § 7g Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 3, Absatz 5 Satz 3, Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und 3, § 7h Absatz 2, § 7i, § 36 Absatz 1 Satz 1, § 77 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, § 78a Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 in dem Satzteil vor Nummer 1, § 78b Absatz 4 Satz 2, § 78c Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1, § 78g Absatz 4 Satz 2, § 78h Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 in dem Satzteil vor Nummer 1, § 78j Absatz 4 Satz 2, § 78k Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 in dem Satzteil vor Nummer 1, § 78m Absatz 1 Satz 1, § 78n Absatz 7 in dem Satzteil vor Nummer 1, § 78q Absatz 2 Satz 2, § 82 Absatz 3 Satz 1 und § 111 Absatz 3 Nummer 1 werden jeweils die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

13. In § 113 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „einzelnen Notarstellen“ durch das Wort „Notare“ ersetzt.

14. Dem § 120 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von § 35 Absatz 6 Satz 2 hat die Landesjustizverwaltung Unterlagen nach Satz 1, die vor dem 1. Januar 1950 entstanden sind und die vom zuständigen öffentlichen Archiv nicht übernommen wurden, weiter zu verwahren, sofern die Belange der Rechtspflege oder die Rechte der Betroffenen dies erfordern. Im Fall des Satzes 3 gilt § 51 Absatz 5 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Zuständigkeit für die Gewährung des Zugangs zu Inhalten der Unterlagen auf das öffentliche Archiv übertragen werden kann. Abweichend von Satz 1 müssen die dort genannten Unterlagen, die vor dem 1. Januar 2028 entstanden sind, erst zum 1. Januar 2029 zur Übernahme angeboten werden; insoweit kann bis zur endgültigen Entscheidung über die weitere Verwahrung eine Zuständigkeitsübertragung nach der Maßgabe des Satzes 4 erfolgen.“

## Artikel 10

### Änderung der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse

Die Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse vom 13. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2246), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. 2021 II S. 1282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:



1. In § 21 Satz 1 werden die Wörter „nach § 23 der Bundesnotarordnung und nach den §§ 57 und 62 des Beurkundungsgesetzes“ durch die Wörter „zur Verwahrung“ ersetzt.
2. § 51 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „vom 1. Januar 1950“ gestrichen.
  - b) Absatz 4 wird aufgehoben.

## **Artikel 11**

### **Änderung der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung**

In § 30 der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung vom 23. September 2016 (BGBl. I S. 2167), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist, werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

## **Artikel 12**

### **Änderung des Beurkundungsgesetzes**

In § 59a Absatz 1 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) geändert worden ist, werden die Wörter „nach § 23 der Bundesnotarordnung und nach den §§ 57 und 62“ durch die Wörter „zur Verwahrung“ ersetzt.

## **Artikel 13**

### **Änderung des Beratungshilfegesetzes**

In § 11 des Beratungshilfegesetzes vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

## **Artikel 14**

### **Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes**

In § 13 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1, § 15 Absatz 2 Satz 1 und § 16 Absatz 2 Satz 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „in Textform“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

## Artikel 15

### Änderung der Zivilprozessordnung

In § 19, § 115 Absatz 1 Satz 6, § 117 Absatz 3 Satz 1, § 130c Satz 1, § 190, § 703b Absatz 2, § 703c Absatz 1 Satz 1, § 758a Absatz 6 Satz 1, § 802k Absatz 4 Satz 1, § 829 Absatz 4 Satz 1, § 850c Absatz 4 Satz 1, § 851c Absatz 2 Satz 2, § 882g Absatz 8 in dem Satzteil vor Nummer 1, § 882h Absatz 3 Satz 1, § 945b, § 1077 Absatz 2 Satz 1 und § 1120 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

## Artikel 16

### Änderung der Insolvenzordnung

In § 9 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 4 Satz 1, § 65 und § 305 Absatz 5 Satz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 34 Absatz 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

## Artikel 17

### Änderung des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes

Das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „[www.bmjv.bund.de](http://www.bmjv.bund.de)“ durch die Angabe „[www.bmj.de](http://www.bmj.de)“ ersetzt.
2. In § 86 Absatz 2 Satz 1 und § 87 Absatz 5 werden jeweils die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
3. In § 101 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen und wird die Angabe „[www.bmjv.bund.de](http://www.bmjv.bund.de)“ durch die Angabe „[www.bmj.de](http://www.bmj.de)“ ersetzt.

## Artikel 18

### Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung

Die Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung vom 22. September 2017 (BGBl. I S. 3437), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 19

##### Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen

(1) Die Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen soll frühestens ein Jahr nach dem Beginn des ersten Ausbildungsabschnitts erfolgen. Bewerberinnen und Bewerber haben dem Deutschen Patent- und Markenamt vor Beginn der Ausbildung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, dass sie beabsichtigen, die Ausbildung aufzunehmen. Der Anzeige ist eine Bestätigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde beizufügen, dass sie die Übernahme der Ausbildung genehmigt hat.

(2) Auszubildende beim Gericht für Patentstreitsachen haben Beurteilungen nach Maßgabe des § 10 Absatz 2 und 3 Satz 1 zu erstellen, diese den Bewerberinnen und Bewerbern zu eröffnen und sie anschließend dem Deutschen Patent- und Markenamt zuzuleiten.

(3) Eine erfolgreich absolvierte Ausbildung wird auf den ersten Ausbildungsabschnitt angerechnet.“

2. In § 65 Absatz 3 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
3. Dem § 76 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vor dem 1. Januar 2026 begonnen haben, gilt § 19 in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung.“

## Artikel 19

### Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 77 die Wörter „Enthebung vom Amt“ durch die Wörter „Ende des Amtes“ ersetzt.
2. § 75 Absatz 5 und 6 wird aufgehoben.

3. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „nur“ das Wort „entweder“ eingefügt und das Komma nach dem Wort „Wirtschaftsprüfersachen“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „angehören“ ein Komma und die Wörter „Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle sein“ eingefügt.
- c) Absatz 3 Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:
  - „3. wer aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend das Amt nicht ordnungsgemäß ausüben kann;
  4. wem aus gewichtigen persönlichen Gründen die Übernahme des Amtes nicht zumutbar ist.“

4. § 77 wird wie folgt gefasst:

„§ 77

Ende des Amtes des Beisitzers

(1) Das Amt des Beisitzers endet vor dem Ende der regulären Amtszeit, sobald

1. der Beisitzer nicht mehr Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer ist oder nachträglich ein Umstand eingetreten ist, der nach § 76 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 seiner Berufung entgegengestanden hätte, und
2. der Beisitzer der Beendigung schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat.

Die Beisitzer haben Tatsachen nach Satz 1 Nummer 1 unverzüglich der für die jeweilige Berufung zuständigen Behörde und dem Gericht, bei dem sie berufen sind, mitzuteilen und dabei zu erklären, ob sie der Beendigung ihres Amtes zustimmen.

(2) Beisitzer sind auf Antrag der für ihre Berufung zuständigen Behörde ihres Amtes zu entheben, wenn

1. nachträglich bekannt wird, dass sie nicht hätten berufen werden dürfen,
2. nachträglich ein Umstand eingetreten ist, der ihrer Berufung entgegengestanden hätte und der nicht bereits zu einer Beendigung des Amtes nach Absatz 1 geführt hat, oder
3. sie eine Amtspflicht grob verletzt haben.

Die Wirtschaftsprüferkammer und die Gerichte, bei denen der Beisitzer berufen ist, haben Tatsachen nach Satz 1 unverzüglich der für die jeweilige Berufung zuständigen Behörde mitzuteilen.

(3) Über Anträge nach Absatz 2 Satz 1 entscheidet in den Fällen der §§ 72 und 73 ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts, im Fall des § 74 ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofs. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder der Senate für Wirtschaftsprüfersachen nicht mitwirken. Vor der Entscheidung ist der Beisitzer zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) Die für ihre Berufung zuständige Behörde hat Beisitzer auf ihren Antrag aus ihrem Amt zu entlassen, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend gehindert sind oder es ihnen aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, ihr Amt weiter auszuüben.“

## **Artikel 20**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, b und d bis f, Nummer 3, 4, 6, 8 bis 11, 13, 16 bis 24, 26, 28 bis 31, 34, 43, 45 und 46,
2. Artikel 2 Nummer 3,
3. Artikel 3 Nummer 2,
4. Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a, b und d, Nummer 3 Buchstabe b, Nummer 4, 5, 8, 10 bis 15, 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, Nummer 17, 20 bis 25, 27, 28, 37 und 38,
5. Artikel 5 Nummer 1,
6. Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe c, g und h, Nummer 3, 4, 6, 9, 14, 16, 18 bis 20, 24, 26, 28 und 30,
7. die Artikel 7 bis 17,
8. Artikel 18 Nummer 2 sowie
9. Artikel 19.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

##### **1. Problematik der „missbilligenden Belehrung“**

Im Hinblick auf die gesetzlich nicht geregelte, vom Bundesgerichtshof (BGH) jedoch anerkannte sogenannte „missbilligende Belehrung“, die derzeit von vielen Berufskammern gegenüber ihren Mitgliedern ausgesprochen wird, bestehen derzeit verschiedene Probleme. So erscheint schon der Begriff dogmatisch irreführend, da er präventive und repressive Elemente ohne sachgerechte Trennung miteinander vermengt. Dies wirkt sich letztlich auch bei der bisher unbefriedigend gelösten Frage aus, in welchen Fällen eine solche Belehrung anfechtbar sein soll. Zudem stellt sich die Frage, ob der Gegenstand die Zuständigkeit des Anwaltsgerichtshofs rechtfertigt. Deshalb erscheint in diesem Bereich eine Neuordnung angezeigt.

Dabei soll auf den negativ besetzten Begriff der „Belehrung“ verzichtet und dieser durch den Begriff des „rechtlichen Hinweises“ ersetzt werden. Der rechtliche Hinweis soll entsprechend seiner Verortung in § 73 Absatz 2 Nummer 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der Entwurfsfassung (BRAO-E) stets präventiven Charakter haben. In einem neuen § 73 Absatz 3 Satz 1 BRAO-E soll gesetzlich klargestellt werden, dass ein rechtlicher Hinweis (in Abgrenzung zu der unverbindlichen Beratung nach § 73 Absatz 2 Nummer 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung – BRAO) immer dann vorliegt, soweit sich die Rechtsanwaltskammer in einer Erklärung auf eine rechtliche Bewertung festlegt. Diesem Charakter einer verbindlichen Festlegung entsprechend soll der rechtliche Hinweis künftig mit den gegen Verwaltungsakte eröffneten Rechtsbehelfen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angegriffen werden können (§ 73 Absatz 3 Satz 2 BRAO-E).

Dessen unbeschadet soll der rechtliche Hinweis auch künftig mit der Einstellung eines repressiven berufsaufsichtlichen Verfahrens verbunden werden können, so dass das mit der derzeitigen missbilligenden Belehrung verbundene Vorgehen grundsätzlich möglich bleibt, die Einstellung jedoch keine Auswirkungen auf die Behandlung des rechtlichen Hinweises mehr hat.

Für die Rechtsbehelfe gegen die Erteilung oder Nichterteilung des rechtlichen Hinweises soll künftig das Anwaltsgericht (und nicht mehr der beim Oberlandesgericht eingerichtete Anwaltsgerichtshof nach § 112a BRAO) zuständig sein, da die Wertigkeit der Fälle in der Regel unter denen einer Rüge oder eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens liegt, für die auch das Anwaltsgericht zuständig ist.

In der Patentanwaltsordnung (PAO) und im Steuerberatungsgesetz (StBerG) sollen vergleichbare Änderungen erfolgen.

##### **2. Herstellung kohärenter und klarer Regelungen bei den Rechtsbehelfen gegen Belehrungen, Rügen und Zwangsgelder**

Bisher unterscheiden sich die Regelungen der BRAO zu den Rechtsbehelfen gegen Belehrungen, Rügen und Zwangsgelder insbesondere im Hinblick auf die Zuständigkeit der Gerichte (Belehrung und Zwangsgeld: Anwaltsgerichtshof; Rüge: Anwaltsgericht) und auf die anzuwendenden Verfahrensvorschriften (Belehrung: VwGO; Rüge und Zwangsgeld: Teile der strafprozessualen Beschwerdeverfahren). Eine durchgreifende Begründung hierfür

ist kaum ersichtlich, da es sich jeweils um Verwaltungsakte oder zumindest diesen ähnliche Maßnahmen der Rechtsanwaltskammern handelt, denen in aller Regel keine derartige Bedeutung zukommt, dass sie erstinstanzlich vor dem OLG verhandelt werden müssten. Zudem besteht im Schrifttum die Kritik, dass die für die Rechtsbehelfe gegen das Zwangsgeld und die Rüge vorgesehene Anwendbarkeit einiger weniger Beschwerdevorschriften der Strafprozessordnung (StPO) eine unzureichende Regelung darstelle.

Aufgrund des Vorstehenden soll künftig für die Rechtsbehelfe gegen Belehrungen (künftig: rechtliche Hinweise), Rügen und Zwangsgelder einheitlich die Zuständigkeit des OLG und die Anwendbarkeit der VwGO vorgesehen werden.

In der PAO und dem StBerG sollen wiederum vergleichbare Änderungen erfolgen, bei denen jedoch die dort teilweise abweichenden gerichtlichen Zuständigkeiten zu berücksichtigen sind, die teilweise Modifikationen erforderlich machen.

### **3. Vereinheitlichung des Rechtswegs bei öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten über Angelegenheiten nach dem StBerG**

Die Herstellung kohärenter und klarer Regelungen für Rechtsbehelfe gegen Belehrungen, Rügen und Zwangsgelder soll zum Anlass genommen werden, auch die darüber hinaus bestehende Rechtswegzersplitterung im StBerG weitestgehend zu beseitigen. Zur Vereinheitlichung und zur Vermeidung von widersprüchlichen Entscheidungen soll künftig bei sämtlichen öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten über Angelegenheiten nach dem StBerG der Finanzrechtsweg eröffnet sein. Die Zuständigkeit der Landgerichte für berufsgerichtliche Verfahren nach dem Fünften Abschnitt des Zweiten Teils des StBerG soll davon jedoch aufgrund der Ähnlichkeit zum Strafprozess unberührt bleiben.

### **4. Vorgehen der Kammern gegen eigene Mitglieder nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)**

Die von einigen Rechtsanwaltskammern praktizierte Verfahrensweise, auch gegen eigene Mitglieder nach dem UWG vorzugehen, soll künftig unter die Bedingung gestellt werden, dass das wettbewerbswidrige Verhalten trotz eines rechtlichen Hinweises oder einer Anhörung des Mitglieds fortgesetzt oder wiederholt wird (§ 73c BRAO-E). Damit soll unter anderem in Anbetracht eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sichergestellt werden, dass vor einem Vorgehen nach dem UWG zunächst mildere berufsaufsichtliche Mittel angewandt werden. Zudem soll das Verhältnis von Maßnahmen nach dem UWG zu Maßnahmen nach der BRAO klargestellt werden.

Auch insoweit sind vergleichbare Regelungen in der PAO und im StBerG vorgesehen.

### **5. Wegfall der Warnung**

Die in der Praxis schon längere Zeit nicht mehr herangezogene anwaltsgerichtliche Maßnahme der Warnung (§ 114 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 BRAO) soll entfallen. Gleiches gilt wiederum für die PAO und das StBerG.

### **6. Verzicht auf Sozietätserstreckung bei wissenschaftlicher Mitarbeit**

Rechtsanwältinnen und -anwälte, die in einer Angelegenheit bereits als Angehörige des öffentlichen Dienstes tätig geworden sind, unterliegen einem Tätigkeitsverbot nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a BRAO. Dies erfasst unter anderem auch die wissenschaftliche Tätigkeit sogenannter Justizassistentinnen und -assistenten, die ausbildungsbegleitend neben dem Referendariat in der Justiz tätig werden. Dieses Tätigkeitsverbot gilt nach § 45 Absatz 2 Satz 1 BRAO grundsätzlich auch für Rechtsanwältinnen und -anwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt ausüben, die oder der einem Tätigkeitsverbot unterliegt (Sozietätserstreckung). Wenn dem

Tätigkeitsverbot nach § 45 Absatz 1 BRAO jedoch eine Tätigkeit als Referendarin oder Referendar im Vorbereitungsdienst nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder c BRAO oder als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder in einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 45 Absatz 1 Nummer 3 BRAO zugrunde liegt, gilt die Sozietäterstreckung nicht (vergleiche § 45 Absatz 2 Satz 2 BRAO). Hintergrund dieser Ausnahme ist, dass die Sozietäterstreckung den Berufseinstieg für Referendarinnen und Referendare sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts oder einer Berufsausübungsgesellschaft nach Abschluss der Ausbildung übermäßig erschweren kann. Da diese Erwägungen für jegliche wissenschaftliche Mitarbeit, etwa als Angehörige des öffentlichen Dienstes oder bei einer Notarin oder einem Notar gleichermaßen gelten und auch diesen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Berufseinstieg nicht übermäßig erschwert werden soll, soll insoweit eine gesetzliche Gleichstellung erfolgen. Künftig soll die Ausnahme daher für jede wissenschaftliche Mitarbeit gelten – sei es bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder in einer Berufsausübungsgesellschaft, bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft, bei einer Notarin oder einem Notar oder in anderer Form.

§ 41 Absatz 2 Satz 2 PAO soll dabei parallel angepasst werden.

## **7. Vereinfachung des Zulassungsverfahrens für Syndikusanwältinnen und -anwälte durch Verzicht auf Vorlage amtlich beglaubigter Abschriften**

Wer eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin oder -rechtsanwalt beantragt, muss bisher nach § 46a Absatz 3 Satz 1 BRAO den Arbeitsvertrag als Ausfertigung oder amtlich beglaubigte Abschrift einreichen. Gleiches gilt nach § 46b Absatz 4 Satz 2 BRAO bei der Änderung des Arbeitsvertrags. Das Erfordernis der amtlichen Beglaubigung führt dabei zu einem nicht unerheblichen Zeit- und Kostenaufwand bei den Antragstellenden, obwohl insoweit kein nennenswertes Missbrauchspotential besteht. Zum Abbau unnötiger Bürokratie soll daher auf das Erfordernis der amtlichen Beglaubigung verzichtet werden, so dass künftig auch eine bloße Kopie des Arbeitsvertrags genügt. Die PAO soll dabei parallel angepasst werden.

## **8. Anpassungen beim Erlöschen der Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften im Fall der Auflösung**

§ 59h Absatz 1 Satz 1 BRAO, § 52h Absatz 1 Satz 1 PAO und § 55 Absatz 1 StBerG sehen derzeit vor, dass die Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft durch ihre Auflösung erlischt. Da jedoch auch in der Zeit nach der Auflösung, aber vor Beendigung der Gesellschaft im Rahmen der Abwicklung von Mandaten Tätigkeiten vorgenommen werden müssen, die – sofern sie keinen gesonderten Erlaubnistatbestand erfüllen – dem aus § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) folgenden Rechtsdienstleistungsverbot unterliegen, soll die Gesellschaft künftig auch in dieser Phase ihre Zulassung behalten und damit zur Beratung und Vertretung befugt bleiben. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Verfügungsbefugnis über das Gesellschaftsvermögen auf Rechtsanwältinnen oder -anwälte, Patentanwältinnen oder -anwälte beziehungsweise zur unbeschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugte Personen übergeht (§§ 59k, 59l Absatz 2 BRAO, § 52k PAO, § 3 StBerG).

## **9. Gleichstellung von Gesellschaften nach dem Recht der Schweiz**

Nach § 59b Absatz 2 Satz 1 BRAO dürfen Berufsausübungsgesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden wollen, neben den Rechtsformen nach deutschem Recht und als Europäische Gesellschaft nur Rechtsformen nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben. Für Berufsausübungsgesellschaften nach dem Gesellschaftsrecht anderer Staaten (und damit für solche aus der Schweiz) gilt § 207a BRAO. Da



für Rechtsanwältinnen und -anwälte aus der Schweiz jedoch das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) Anwendung findet (und korrespondierend damit nicht § 207 BRAO) und Rechtsanwältinnen und -anwälte aus der Schweiz insoweit ihren Kolleginnen und Kollegen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums gleichstehen, soll diese Gleichstellung auch im Rahmen der zulässigen Rechtsformen der Berufsausübungsgesellschaften nach § 59b BRAO erfolgen. Die Parallelregelungen in der PAO und dem StBerG sollen entsprechend angepasst werden.

#### **10. Verzicht auf das Erfordernis einer unterbrechungslosen Berufsausübung für bestimmte Tätigkeiten und Streichung des Mindestalters für Rechtsanwältinnen und -anwälte beim BGH**

Zum Mitglied des Vorstands einer Rechtsanwalts- oder der Patentanwaltskammer kann bisher nur gewählt werden, wer den Beruf der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts beziehungsweise den Beruf der Patentanwältin oder des Patentanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt (§ 65 Nummer 2 BRAO, § 59 Nummer 2 PAO). Über die Verweisungen in § 94 Absatz 3 Satz 1, § 103 Absatz 2, § 108 Absatz 1 Satz 1 und § 191b Absatz 3 Satz 1 BRAO gilt dies auch für die Ernennung als Mitglied des Anwaltsgerichts und des Anwaltsgerichtshofs, für die Berufung zur Beisitzerin oder zum Beisitzer im Senat für Anwaltssachen des BGH und für die Wahl zum stimmberechtigten Mitglied der Satzungsversammlung. Weiter gilt es über die Verweisungen in § 87 Absatz 3 Satz 1 und § 91 Absatz 2 Satz 1 PAO für die Ernennung als Mitglied der Kammer für Patentanwaltssachen beim Landgericht und des Senats für Patentanwaltssachen beim Oberlandesgericht sowie für die Berufung als Beisitzer im Senat für Patentanwaltssachen beim BGH. Schließlich kann als Rechtsanwältin oder -anwalt beim BGH nur zugelassen werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat und den Anwaltsberuf seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt (§ 166 Absatz 3 BRAO); Gleiches gilt für die Bestellung als Vertretung beziehungsweise Abwicklerin oder Abwickler einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts beim BGH beziehungsweise ihrer oder seiner Kanzlei (§ 173 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 BRAO).

Sowohl das Mindestalter als auch das Erfordernis der unterbrechungslosen Ausübung des Berufs wurden 2021 bereits in § 103 Absatz 3 der Bundesnotarordnung (BNotO) für die Bestellung der notariellen Beisitzer des als Disziplinargericht fungierenden Oberlandesgerichts gestrichen. Für die Wahl in den Vorstand der Notarkammern und im gesamten Bereich des StBerG und der WPO bestehen ohnehin keine derartigen Voraussetzungen. Vor diesem Hintergrund soll auch in der BRAO und PAO künftig darauf verzichtet werden. Denn relevant ist letztlich allein, dass eine gewisse Berufserfahrung vorhanden ist. Mit Blick auf das Mindestalter hatte zudem auch die Europäische Kommission die Bundesrepublik Deutschland schon dazu aufgefordert, die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Mindestaltersbeschränkungen für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs vor dem BGH zu prüfen.

#### **11. Regelungen zur Wiederholungswahl**

In jüngerer Zeit sind – nachdem es solche Fälle zuvor nicht gegeben hatte – bei zwei Rechtsanwaltskammern (Düsseldorf und München) Wahlen zum Vorstand nach § 112f Absatz 1 Nummer 2 BRAO für ungültig erklärt worden. Das von den Rechtsanwaltskammern nach derartigen Entscheidungen anzuwendende Verfahren ist in der BRAO bisher nicht geregelt. Um die daraus resultierenden Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, sollen sowohl in die BRAO (mit einem neuen § 68a) als auch in die PAO (mit einem neuen § 62a) sowie in die BNotO (mit einem neuen § 69c) Vorschriften aufgenommen werden, die Regelungen zu erforderlich gewordenen Wahlwiederholungen treffen. Dies erscheint insbesondere auch deshalb von Bedeutung, weil gerade in Situationen, in denen es zuvor zu Verfahrensfehlern gekommen ist, klare Regelungen bestehen sollten, wie diese zu beseitigen sind. Die insoweit beabsichtigten Neuregelungen sollen zur Herbeiführung eines – auch zwischen den

angeführten Berufsgesetzen – konsistenten Regelungssystems mit weiteren kleineren Anpassungen verbunden werden. Dabei soll insbesondere auch die rechtliche Stellung der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer klargestellt werden.

## **12. Abberufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter**

Die Regelungen zur Abberufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in den Berufsgerichtsbarkeiten nach der BRAO, der PAO, dem StBerG, der BNotO und der WPO sind derzeit teilweise unnötig kompliziert. Zudem gibt es im gesamten Bereich der Berufung beziehungsweise Ernennung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zwischen den Verfahrensordnungen Abweichungen, für die in der Sache kein Anlass besteht. Deshalb soll insoweit eine Vereinfachung und Vereinheitlichung erfolgen. Zentral betroffene Paragraphen sind insoweit § 95a BRAO-E, § 89 PAO, § 101 StBerG, § 104a BNotO-E und § 77 WPO.

## **13. Erweiterung des zulässigen Gesellschafterkreises für ausländische Berufsausübungsgesellschaften**

Der zulässige Gesellschafterkreis für ausländische Berufsausübungsgesellschaften nach § 207a BRAO soll erweitert werden und an die Regelung für inländische Berufsausübungsgesellschaften in § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO und die darin zum Ausdruck kommende Wertung angeglichen werden. Nach der aktuellen Fassung des § 207a Absatz 1 Nummer 3 BRAO ist es erforderlich, dass alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter Angehörige eines der in § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BRAO genannten rechtsberatenden Berufe sind. Dieser Verweis soll zum einen auf die Berufe nach § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 BRAO (ausländische Steuerberaterinnen und -berater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer, vereidigte Buchprüferinnen und -prüfer sowie Angehörige freier Berufe) erweitert werden. Zum anderen sollen nach dem Recht ihres Herkunftsstaats zugelassene Notarinnen und Notare in den zulässigen Gesellschafterkreis aufgenommen werden. Hintergrund ist, dass die Beteiligung von ausländischen Notarinnen und Notaren in der Praxis mehrfach zu Problemen im Zulassungsverfahren geführt hat. Die Beteiligung ausländischer Notarinnen und Notare führt jedoch regelmäßig zu keiner Gefährdung der Berufspflichten und soll daher künftig zulässig sein.

## **14. Feststellung gleichwertiger Berufsqualifikationen bei Rechtsanwaltsberufen aus Drittstaaten Ausbildung der angehenden Patentanwältinnen und -anwälte bei einem Gericht für Patentstreitsachen**

Die bisher nach § 7 Absatz 1 Satz 2 PAO mögliche Ausbildung angehender Patentanwältinnen und -anwälte bei einem Gericht für Patentstreitsachen erscheint für alle Bewerberinnen und Bewerber sinnvoll und soll daher statt bisher optional künftig obligatorisch vorgesehen werden.

## **15. Anzeigepflichten für steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften**

Die bisher in § 76e StBerG vorgesehenen jährlichen Anzeigepflichten für steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften sind in Anbetracht der mittlerweile eingeführten Regelungen zum Berufsregister nicht mehr erforderlich und sollen daher zum Abbau unnötiger Bürokratie entfallen.

## **16. Erweiterung der Tätigkeitbefugnisse der Notarkammern**

Notarinnen und Notare sehen sich unter anderem im Bereich der Digitalisierung und der Geldwäsche immer höheren Anforderungen ausgesetzt. Dabei können ihnen in Regionen, in denen die Notarkassen tätig sind, Verwaltungsaufgaben von diesen abgenommen werden (vergleiche § 113 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 BNotO). Um Notarinnen und Notare, die von diesen Angeboten bisher nicht profitieren, ebenfalls Unterstützung zu ermöglichen, soll

durch eine Erweiterung in § 67 BNotO auch den Notarkammern ermöglicht werden, ihren Mitgliedern solche Leistungen anzubieten.

### **17. Verwahrung von über 100 Jahre alten notariellen Urkunden und Verzeichnissen und Einsichtnahme in diese**

Notarielle Urkunden und Verzeichnisse sind nach § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse (NotAktVV) grundsätzlich für 100 Jahre aufzubewahren (für Altbestände, die vom 1. Januar 1950 bis zum 30. Juni 2022 erstellt wurden, gilt nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3, Satz 2 NotAktVV Ähnliches). Für Urkunden und Verzeichnisse, die vor dem 1. Januar 1950 erstellt wurden, ordnet § 51 Absatz 4 NotAktVV derzeit hingegen – als Ausnahme von der Grundregel – an, dass diese dauerhaft aufzubewahren sind. Für die Verwahrung solcher notariellen Akten und Verzeichnisse sind entweder die Notarinnen und Notare oder die Amtsgerichte oder Notarkammern zuständig (vergleiche § 51 Absatz 1 bis 4, § 118 BNotO). § 51 Absatz 5 BNotO ermöglicht zwar unter gewissen Voraussetzungen auch vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen eine Abgabe von Urkunden und Verzeichnissen an die Landesarchive. Den Archiven kommt in diesen Fällen jedoch lediglich die Aufgabe der tatsächlichen Aufbewahrung zu, während zuständige verwahrende Stelle weiterhin die justizseitig verantwortliche Stelle bleibt (vergleiche § 51 Absatz 5 Satz 2 BNotO).

Solange die Urkunden und Verzeichnisse durch die justizseitig zuständigen Stellen aufgrund der vorstehend bezeichneten Vorschriften aufzubewahren sind, richten sich – auch wenn die Unterlagen vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen an die Archive abgegeben wurden – die Einsichtsrechte der Beteiligten ausschließlich nach beurkundungsrechtlichen Vorschriften (vergleiche § 51 Absatz 3 des Beurkundungsgesetzes – BeurkG) oder bei über 70 Jahre alten Unterlagen nach den durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) eingeführten, am 1. August 2021 in Kraft getretenen §§ 18a ff. BNotO. Erst nach Ablauf dieser notariellen Aufbewahrungsfristen sind die Dokumente den Landesarchiven zur Übernahme in den Archivbestand anzubieten (§ 120 Absatz 1 BNotO oder § 35 Absatz 6 BNotO). (Erst) im Fall einer Übernahme durch die Archive unterliegen sie, auch mit Blick auf mögliche Einsichtsrechte, den Regelungen der Landesarchivgesetze und der Verfügungsgewalt der Landesarchive. Hinsichtlich notarieller Urkunden und Verzeichnisse, die dauernd aufzubewahren sind, kann eine solche vollständige Übernahme durch die Landesarchive derzeit nicht erfolgen.

Diese dauerhafte Zuständigkeit der Verwahrstellen auf Seiten der Justiz und die damit verbundene dauerhafte Anwendbarkeit der §§ 18a ff. BNotO für etwaige Einsichtsbegehren in Urkunden und Verzeichnisse, die vor dem 1. Januar 1950 erstellt wurden, hat sich in der praktischen Anwendung als stellenweise problematisch erwiesen. Zum einen unterfallen den Regelungen auch sämtliche (teils sehr alte) notarielle Urkunden und Verzeichnisse, die faktisch bereits derzeit von den Landesarchiven verwahrt werden. Insoweit besteht ein Wunsch der Archivbehörden, neben der faktischen Verwahrzuständigkeit auch die Verfügungsgewalt über die betroffenen Unterlagen insgesamt zu erlangen. Zum anderen werden die §§ 18a ff. BNotO für die Einsichtnahme in über 100 Jahre alte Urkunden und Verzeichnisse von der Verwaltung und insbesondere von Heimatforscherinnen und -forschern, die in notariellen Unterlagen über lokale Geschichte recherchieren, gegenüber den archivrechtlichen Zugangsregelungen als zu bürokratisch und wird das Genehmigungsverfahren als zu aufwändig und teuer empfunden.

Durch die vorgeschlagenen Neuregelungen soll diesen Erwägungen durch den Entfall der dauerhaften Aufbewahrungsfrist und damit einer vorzeitigen Übernahmemöglichkeit durch die Landesarchive Rechnung getragen werden. Dabei werden die Anforderungen an eine Verfügbarkeit der betroffenen Unterlagen sowie die historischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Einsichtnahme in sie berücksichtigt.

## **18. Weitere Änderungen**

Schließlich besteht in verschiedenen kleineren Punkten der Gesetze im Bereich der Rechtspflege Anpassungsbedarf. So soll etwa die Rechtsstellung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft gesetzlich geklärt werden. Das StBerG enthält noch verschiedene überflüssig gewordene Übergangsvorschriften. Insgesamt sind die weiteren Änderungen jedoch ganz überwiegend lediglich redaktioneller Art. So ist insbesondere die Bezeichnung des Bundesministeriums der Justiz anzupassen.

Der Entwurf trägt im Kontext der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

### **1. Problematik der „missbilligenden Belehrung“**

#### **a) Aktuelle Sach- und Rechtslage**

Viele Rechtsanwaltskammern sprechen in Fällen, in denen sie von einem berufsrechtswidrigen Verhalten einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts ausgehen, jedoch die Erteilung einer Rüge (§ 74 BRAO) noch nicht für erforderlich ansehen, eine sogenannte „missbilligende Belehrung“ aus. Diese missbilligende Belehrung ist gesetzlich nicht geregelt; der BGH hat sie jedoch in seinem Urteil vom 3. Juli 2017 (AnwZ (BfG) 45/15, AnwBl Online 2017, S. 588; dort von ihm auch als „belehrender Hinweis“ bezeichnet) in Fortführung seiner früheren Rechtsprechung als zulässige berufsrechtliche Maßnahme anerkannt. Er hat sie dabei zwischen einer einfachen Belehrung (von ihm auch „präventiver Hinweis“ genannt) und einer Rüge verortet und sie in aller Regel als Verwaltungsakt anfechtbar angesehen (a. a. O., Rn. 19). Demgegenüber sollen seiner Auffassung nach Belehrungen, die durch die Kammer unabhängig von einem vorangegangenen berufsrechtswidrigen Verhalten ausgesprochen werden, von bestimmten Fallgestaltungen abgesehen keinen Verwaltungsakt darstellen (a. a. O., Rn. 18, 20, 21) und daher höchstens ausnahmsweise mit einer Feststellungsklage angreifbar sein (a. a. O., Rn. 28 ff.).

Die Einräumung der Möglichkeit, eine missbilligende Belehrung zu erteilen, wird in der Kommentarliteratur zur BRAO teilweise begrüßt (vergleiche Weyland, BRAO, 10. Auflage 2020, § 74 BRAO, Rn. 12, 13). Allerdings wird dabei auch ein Wertungswiderspruch zwischen dem für die missbilligende Belehrung vorgesehenen Rechtsweg nach den §§ 112a ff. BRAO (der zum Anwaltsgerichtshof und gegebenenfalls sogar zum BGH führt) und dem für die Rüge bestehenden Rechtsweg nach § 74a BRAO (der lediglich zum Anwaltsgericht führt) gesehen (vergleiche Weyland, a. a. O., § 74 BRAO, Rn. 16 m. w. N.). Gegen das Instrument der missbilligenden Belehrung werden jedoch auch vielfach erhebliche Bedenken vorgebracht: So wird darauf hingewiesen, dass die Belehrung nach der Systematik des § 73 Absatz 2 Nummer 1 und 4 BRAO keine repressive Aufsichtsmaßnahme, sondern nur eine präventive Maßnahme sei (vergleiche Lauda in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 73 BRAO, Rn. 25). Daher würde es sich auch in allen Fällen, in denen ein berufspflichtwidriges Verhalten von der Kammer beanstandet würde, unabhängig von der Bezeichnung dieser Beanstandung immer um eine Rüge handeln (vergleiche Lauda, a. a. O., § 74 BRAO, Rn. 9.; Peitscher in: Henssler/Prütting, BRAO, 6. Auflage 2024, § 74 BRAO, Rn. 20, 23), gegen die dann der Rechtsweg nach § 74a BRAO eröffnet sei (vergleiche Peitscher, a. a. O., § 74 BRAO, Rn. 23). Auch wird in einer „missbilligenden Belehrung“ teilweise eine Überschreitung der Kompetenzen der Kammern gesehen, weshalb dann sowohl der Rechtsbehelf nach § 74a BRAO als auch der nach den §§ 112a ff.

BRAO gegeben sein soll (vergleiche Kleine-Cosack, BRAO, 7. Auflage 2015, § 73 BRAO, Rn. 9).

Erhebliche Kritik hat das Urteil des BGH zudem insbesondere durch Ewer (AnwBl Online 2018, S. 27) erfahren, nach dem die Rechtsschutzgarantie des Artikels 19 Absatz 4 des Grundgesetzes (GG) durch das Urteil „kunstvoll ausgehöhlt“ worden sei. Ewer legt dort im Einzelnen dar, dass es kaum nachvollziehbar erscheint, warum der BGH in seinem Urteil zum einen davon ausgegangen sei, dass sich die Rechtsanwaltskammer nicht auf eine Bewertung festgelegt habe (so dass angeblich kein Verwaltungsakt vorgelegen habe) und zum anderen kein Rechtsverhältnis zwischen Rechtsanwaltskammer und Kläger erkannt habe (so dass auch eine Feststellungsklage nicht zulässig gewesen sei). Ewer zieht sodann das Fazit, dass nach dem Urteil eine erhebliche Diskrepanz zwischen der Rechtsprechung des Anwaltssenats und des Bundesverwaltungsgerichts bestehe, die die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gefährde. Zudem ergäben sich bedenkliche Lücken im Rechtsschutz gegen Belehrungen der Rechtsanwaltskammern gegenüber ihren Mitgliedern.

## **b) Bewertung und Lösung**

Die dargestellte Kritik an der bei der missbilligenden Belehrung nach dem Urteil des BGH erfolgenden Vermengung der repressiven Beanstandung eines berufsrechtswidrigen Verhaltens mit der eigentlich präventiven Belehrung, bei der dann die Pflichtwidrigkeit des Verhaltens die Einlegung eines bei der Belehrung sonst zumeist nicht zulässigen Rechtsbehelfs ermöglichen soll, erscheint berechtigt. In letzter Konsequenz drohen insoweit – im Anschluss an die Ausführungen von Ewer – nicht vertretbare Lücken im Rechtsschutz.

Unter Zugrundelegung einer klaren dogmatischen Trennung der repressiven und präventiven Elemente der missbilligenden Belehrung soll daher künftig gesetzlich klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen die derzeitige Belehrung angegriffen werden kann.

Der derzeit in § 73 Absatz 2 Nummer 1 BRAO benutzte Begriff der „Belehrung“, der etwas altertümlich und insbesondere auch negativ besetzt erscheint, soll dabei durch den in der Sache treffenderen Begriff des „rechtlichen Hinweises“ ersetzt werden. Die begriffliche Änderung soll auch dazu beitragen, das bisherige dogmatisch problematische Begriffspaar der „missbilligenden Belehrung“ aufzuspalten. Weitergehende dogmatische Klarstellungen innerhalb des § 73 Absatz 2 BRAO erscheinen im Hinblick auf die bei der missbilligenden Belehrung gewählte Vorgehensweise nicht erforderlich. Denn schon jetzt ergibt sich aus der Aufspaltung der Nummern 1 und 4 des § 73 Absatz 2 BRAO deutlich, dass der in der künftigen Nummer 1 verortete rechtliche Hinweis eine präventive Maßnahme darstellt, während die Einstellung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens zu der repressiven Überwachung der den Kammerangehörigen obliegenden Pflichten im Sinne der Nummer 4 gehört.

Während in Bezug auf die repressive Einstellung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens mangels Belastung des Kammermitglieds kein Rechtsschutzbedürfnis besteht, soll in Bezug auf den präventiven rechtlichen Hinweis in einem neuen § 73 Absatz 3 BRAO-E definiert werden, wann ein solcher vorliegt und wie er angegriffen werden kann. Diese Regelungen sollen unabhängig davon gelten, ob der rechtliche Hinweis isoliert oder im Einzelfall in einem Zug mit der Einstellung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens erteilt wird. Im Ergebnis soll es daher (wie bisher bei der missbilligenden Belehrung) möglich bleiben, dass eine Kammer insbesondere in Verfahren, in denen sie zwar von einem Fehlverhalten ihres Mitglieds ausgeht oder dies zumindest für möglich hält, sie jedoch keinen oder nur einen die Erteilung einer Rüge nicht rechtfertigenden Schuldvorwurf sieht, die Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens mit einem rechtlichen Hinweis verbindet. Aus dieser Verbindung sollen jedoch keine Rechtsfolgen erwachsen.

Ein rechtlicher Hinweis soll dabei nach § 73 Absatz 3 Satz 1 BRAO-E dann vorliegen, soweit sich eine Kammer in einer Erklärung auf eine rechtliche Bewertung festlegt. Durch

diese Festlegung soll sich der rechtliche Hinweis von der ebenfalls präventiven, jedoch lediglich einen empfehlenden Charakter habenden Beratung im Sinne des § 73 Absatz 2 Nummer 1 BRAO abgrenzen. Nach § 73 Absatz 3 Satz 2 BRAO-E sollen insbesondere Kammermitglieder, die sich in der Bewertung einer für sie relevanten berufsrechtlichen Frage unsicher sind, die Möglichkeit haben, von ihrer Kammer einen rechtlichen Hinweis einzufordern. Damit soll verhindert werden, dass ein Kammermitglied erst in möglicherweise berufsrechtswidriger Weise handeln muss, bevor es eine verbindliche Einschätzung seiner Kammer zu seinem Verhalten erhält. Dies folgt der von Ewer (AnwBl Online 2018, S. 30) postulierten Rechtsprechung des BVerfG und des Bundesverwaltungsgerichts, nach dem es einem Betroffenen nicht zuzumuten ist, die Klärung verwaltungsrechtlicher Zweifelsfragen auf der Anklagebank erleben zu müssen; Betroffene hätten vielmehr ein schutzwürdig anzuerkennendes Interesse daran, den Verwaltungsrechtsweg einzuschlagen, insbesondere wenn ihnen sonst ein repressives Verfahren drohe.

Da die mit einem rechtlichen Hinweis erfolgende verbindliche Festlegung auf eine rechtliche Bewertung zumindest in aller Regel als Verwaltungsakt im Sinne des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu qualifizieren sein dürfte, sollen für die Rechtsbehelfe gegen die Erteilung oder Nichterteilung eines rechtlichen Hinweises nach § 73 Absatz 3 Satz 3 BRAO-E die Verwaltungsakte betreffenden Vorschriften der VwGO gelten. Auch hiermit soll dem bereits zuvor bezeichneten berechtigten Rechtsschutzinteresse des Kammermitglieds Genüge getan werden. Einem Kammermitglied, das die Rechtsauffassung seiner Kammer für unzutreffend hält, soll die Möglichkeit erhalten, diese rechtlich überprüfen zu lassen, ohne dass er ihr zunächst zuwiderhandeln müsste. Die Anwendung der VwGO auf die Überprüfung eines rechtlichen Hinweises entspricht im Übrigen der bestehenden Rechtslage nach § 112c BRAO.

Als verwaltungsrechtliche Anwaltssache im Sinne des § 112a Absatz 1 BRAO müsste der Rechtsbehelf gegen einen rechtlichen Hinweis nach derzeitiger Rechtslage beim Obergericht und damit auf der Ebene des Oberlandesgerichts eingelegt werden. Dies erscheint in Anbetracht der letztlich doch begrenzten Bedeutung eines rechtlichen Hinweises in der Regel nicht passend. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass die Rechtsbehelfe gegen eine Rüge (das heißt eines Verhaltens, in dem bereits ein ahndungswürdiger berufsrechtlicher Verstoß begangen wurde) nach § 74a BRAO nur vor dem Anwaltsgericht erfolgen. Deshalb erscheint es angemessen, die Überprüfung des rechtlichen Hinweises künftig auch dem Anwaltsgericht zuzuweisen.

## **2. Herstellung kohärenter und klarer Regelungen bei den Rechtsbehelfen gegen Belehrungen, Rügen und Zwangsgelder**

Die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds nach § 57 Absatz 1 und 2 BRAO stellt wie in aller Regel auch der rechtliche Hinweis jeweils einen Verwaltungsakt dar. Die Rechtsnatur der Rüge ist zwar nicht so eindeutig; von ihrem Charakter her dürfte sie aber am ehesten auch einem Verwaltungsakt entsprechen (vergleiche dazu näher Ott, BRAK-Mitteilungen 3/2021, S. 19, 20/21). Soweit derzeit sowohl für die Rechtsbehelfe gegen die Androhung oder Festsetzung eines Zwangsgelds (nach § 57 Absatz 3 Satz 5 BRAO) wie auch einer Rüge (nach § 74a Absatz 2 Satz 2 BRAO) einzelne Vorschriften des Beschwerdeverfahrens nach der StPO anzuwenden sind, hat Ott (a. a. O., S. 22) darauf hingewiesen, dass es durch diese selektive Verweisung für das Verfahren an bestimmten allgemeinen Vorschriften (so zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, zur Ablehnung wegen Befangenheit und zu Rechtsbehelfen bei der Verletzung des rechtlichen Gehörs) fehle. Dieser Umstand dürfte sich nicht sinnvoll dadurch beheben lassen, dass allgemein auf die (Beschwerde-)Vorschriften der StPO verwiesen wird (vergleiche dazu bereits die Ausführungen in Bundestagsdrucksache 18/9521, S. 129, sowie die bei Ott, a. a. O., S. 22/23, beschriebenen Auslegungsschwierigkeiten). Wenn man weiter an der Geltung von Vorschriften der StPO festhalten wollte, müssten diese daher wohl im Einzelnen konkret benannt werden, was sehr aufwändig und für die vorliegenden Verfahren nicht angemessen erschiene. Demgegenüber erscheinen die Vorschriften der VwGO insgesamt passend, um

jeweils sachgerechte Rechtsbehelfsverfahren zu ermöglichen (so im Ergebnis auch Ott, a. a. O., S. 25). Deshalb sollen künftig auch für die Rechtsbehelfe gegen Zwangsgelder und Rügen die Verwaltungsakte betreffenden Vorschriften der VwGO gelten (vergleiche § 57 Absatz 3 Satz 1, § 74a Absatz 1 BRAO-E). Diese Lösung hat zudem den entscheidenden Vorteil, dass mit ihr ein Gleichklang zu den vom Gegenstand her gleichgelagerten Rechtsbehelfen gegen die Erteilung oder Nichterteilung eines rechtlichen Hinweises hergestellt wird.

Soweit bisher für die Rechtsbehelfe gegen die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgelds nach § 57 Absatz 3 Satz 1 BRAO die Zuständigkeit des Anwaltsgerichtshofs vorgesehen ist, erscheint dies in Anbetracht der relativ milden Maßnahme (unter anderem darf das Zwangsgeld nach § 57 Absatz 1 Satz 2 BRAO maximal 1 000 Euro betragen) nicht angemessen. Deshalb soll insoweit künftig – wie auch bei dem wiederum vergleichbaren rechtlichen Hinweis – ebenfalls das Anwaltsgericht zuständig sein (vergleiche § 57 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 BRAO-E). Für die Entscheidung über den Rechtsbehelf gegen eine Rüge ist nach § 74 Absatz 1 Satz 1 BRAO schon derzeit das Anwaltsgericht zuständig, so dass dann auch in diesem Punkt ein sachgerechter Gleichklang hergestellt ist.

Dass das Anwaltsgericht dann künftig auch nach der VwGO verhandeln muss, sollte dabei kein nennenswertes Problem darstellen, da Rechtsanwältinnen und -anwälte in aller Regel sowohl im Straf- als auch im Verwaltungsverfahrensrecht bewandert sind.

Soweit die künftig vorgesehene Anwendung der VwGO für die Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise, Zwangsgelder und Rügen sodann die Folge hat, dass für die Anfechtung der erstinstanzlichen Entscheidung des Anwaltsgerichts künftig die verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über die Berufung (§§ 124 ff. VwGO) und die Revision (§§ 132 ff. VwGO) gelten, erscheint auch dies angemessen und zudem sachgerechter als die aktuelle Rechtslage. Denn derzeit ist bei der Belehrung nach § 112a Absatz 2 Nummer 1 BRAO eine Berufung zum BGH zulässig, während die Beschlüsse über die Zulässigkeit eines Zwangsgelds (nach § 57 Absatz 3 Satz 8 BRAO) und einer Rüge (nach § 74a Absatz 3 Satz 4 BRAO) nicht angefochten werden können. Das erscheint bei einer vergleichenden Betrachtung der drei Maßnahmen schon deshalb nicht passend, weil die Rüge regelmäßig die schwerste Maßnahme darstellen dürfte. Künftig soll dann gegen alle Maßnahmen unter den Voraussetzungen des § 124 Absatz 2 VwGO die Berufung zum Anwaltsgerichtshof zulässig sein. Der relativ enge Katalog des § 124 Absatz 2 VwGO stellt dabei sicher, dass es hierdurch zu keiner ungerechtfertigten und übermäßigen Belastung des Anwaltsgerichtshofs kommt (der zudem bei den Rechtsbehelfen gegen rechtliche Hinweise und Zwangsgelder erstinstanzlich entlastet wird).

Die vorstehend für die BRAO dargestellten Neuregelungen sollen in vergleichbarer Weise auch in der PAO (vergleiche die §§ 50, 69 und 70a der Patentanwaltsordnung in der Entwurfsfassung – PAO-E) umgesetzt werden, wobei insoweit jedoch andere bestehende gerichtliche Zuständigkeiten zu berücksichtigen sind. Entsprechend soll auch im StBerG (vergleiche die §§ 76, 80a und 82 des Steuerberatungsgesetzes in der Entwurfsfassung – StBerG-E) verfahren werden, wobei insoweit die unter Ziffer II. 3 dargestellte weitergehende Vereinheitlichung des Rechtswegs bei öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten zu berücksichtigen ist.

### **3. Vereinheitlichung des Rechtswegs bei öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten über Angelegenheiten nach dem StBerG**

Die Herstellung kohärenter und klarer Regelungen bei den Rechtsbehelfen gegen Belehrungen, Rügen und Zwangsgelder soll zum Anlass genommen werden, auch die darüber hinaus bestehende Rechtswegzersplitterung zwischen Verwaltungsrechtsweg und Finanzrechtsweg im StBerG zu beseitigen.

Für öffentlich-rechtliche und berufsrechtliche Streitigkeiten über Angelegenheiten nach dem StBerG ist der Finanzrechtsweg bisher nur bei Angelegenheiten, die durch den Ersten Teil, den Zweiten und Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils und den Ersten Abschnitt des Dritten Teils des StBerG geregelt werden, gegeben. Dabei handelt es sich unter anderem um Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen (Erster Abschnitt des Ersten Teils) und über die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung von Lohnsteuerhilfevereinen (Zweiter Abschnitt des Ersten Teils). Darüber hinaus sind die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit für Streitigkeiten über die Voraussetzungen für die Berufsausübung von Steuerberaterinnen und -beratern zuständig (Zweiter Abschnitt des Zweiten Teils), mithin für Streitigkeiten über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung (§§ 35 ff. StBerG), über die Befreiung von der Steuerberaterprüfung (§ 38 StBerG), über Prüfungsentscheidungen, über die Bestellung zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater (§ 41 StBerG), über die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater (§ 46 StBerG), über die Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften (§ 53 StBerG) sowie über die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften (§ 55 StBerG). Schließlich ist der Finanzrechtsweg auch bei Streitigkeiten über die Festsetzung von Zwangsmitteln nach § 159 StBerG eröffnet.

Durch die nach aktueller Rechtslage nur selektiv bestehende Eröffnung des Finanzrechtswegs sind allerdings – ungeachtet der für nach dem Fünften Abschnitt des Zweiten Teils für das berufsgerichtliche Verfahren zuständigen Landgerichte – bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach dem StBerG teilweise auch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Entscheidung berufen. Dies betrifft unter anderem öffentlich-rechtliche Streitigkeiten über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Erfordernis der Leitung einer weiteren Beratungsstelle durch eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater (Erster Abschnitt des Zweiten Teils; § 34 Absatz 2 Satz 4 StBerG) und über die Erteilung von Fachberaterbezeichnungen nach der Fachberaterordnung (Vierter Abschnitt des Zweiten Teils; § 86 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 11 StBerG). Darüber hinaus ist der Verwaltungsrechtsweg auch bei Streitigkeiten über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für gewerbliche Tätigkeiten von Steuerberaterinnen und -beratern nach § 57 Absatz 4 Nummer 1 Halbsatz 2 StBerG eröffnet.

Durch die beabsichtigte Änderung soll der Finanzrechtsweg künftig grundsätzlich für alle öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten über Angelegenheiten eröffnet werden, die durch den Zweiten Teil des StBerG geregelt werden. Dies soll konsequenterweise auch die Rechtsbehelfe gegen Belehrungen, Rügen und Zwangsgelder umfassen. Einzige Ausnahme davon soll das im Fünften Abschnitt des Zweiten Teils des StBerG geregelte berufsgerichtliche Verfahren bleiben, da dieses Verfahren und die verfahrensrechtlichen Vorschriften im StBerG eher mit einem Strafprozess und den Vorschriften der StPO vergleichbar sind.

Anknüpfend an die nach aktueller Rechtslage bestehende Zuständigkeit der Landgerichte für die Rechtsbehelfe gegen Rügen und für die Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens wäre es grundsätzlich auch denkbar, die gerichtliche Überprüfung von Belehrungen, Rügen und Zwangsgeldern einheitlich den Landgerichten zuzuweisen. Dagegen spricht aber, dass es sich bei einem rechtlichen Hinweis, bei einer Rüge sowie bei der Androhung oder Festsetzung eines Zwangsgelds inhaltlich um Verwaltungsakte oder zumindest diesen ähnliche Maßnahmen handelt, deren Rechtsbehelfe sich konsequenterweise nach den Vorschriften der Finanzgerichtsordnung (FGO) oder der VwGO richten sollten. Eine Anwendung dieser Vorschriften durch die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit erschiene jedoch unüblich und wäre in der Praxis auch mit einem gewissen Einarbeitungsaufwand verbunden, der gemessen an den geringen zu erwartenden Fallzahlen nicht angemessen erschiene. Soweit schließlich noch darauf hingewiesen werden könnte, dass die bei den Landgerichten eingerichteten Kammern für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen in der Hauptverhandlung mit zwei Beisitzern aus den Reihen der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten besetzt ist, gilt dies nur in der Hauptverhandlung eines



berufsgerichtlichen Verfahrens, nach herrschender Literaturlauffassung wohl jedoch nicht bei einer mündlichen Verhandlung über eine Rüge nach § 82 Absatz 2 Satz 5 StBerG (vergleiche Kuhls, StBerG, 4. Auflage 2020, § 82 StBerG, Rn. 15; Koslowski, StBerG, 8. Auflage 2022, § 82 StBerG, Rn. 6).

#### **4. Vorgehen der Kammern gegen eigene Mitglieder nach dem UWG**

Nach § 8 Absatz 3 Nummer 4 UWG sind (neben den einzelnen Anwältinnen und Anwälten als Mitbewerbern nach der dortigen Nummer 1) auch die Anwaltskammern im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben befugt, zivilrechtliche Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung nach § 8 Absatz 1 UWG geltend zu machen. Voraussetzung dafür ist jeweils ein wettbewerbswidriges Verhalten eines Rechtsdienstleisters im Sinne der §§ 3 ff. UWG. Dazu, ob die Anwaltskammern mit den Mitteln des UWG auch gegen eigene Mitglieder vorgehen sollten, bestehen seit jeher sowohl im Schrifttum als auch in der Praxis unterschiedliche Auffassungen. So hat beispielsweise Grunewald (NJW 2002, S. 1369) die Auffassung vertreten, dass den Kammern bei der Frage, in welcher Form sie gegen eigene Mitglieder vorgehen wollten, kein Wahlrecht zustehe, da die Berufsgesetze im Fall von Berufspflichtverletzungen ein Vorgehen nach ihren Vorschriften vorsähen. Das BVerfG ist dieser Ansicht allerdings nicht gefolgt und hat (wie zuvor der BGH) das entsprechende Vorgehen der Kammern als im Rahmen der Auslegung der geltenden Gesetze zulässig erachtet (Beschluss vom 26. Oktober 2004 – 1 BvR 981/00; NJW 2004, S. 3765, 3766). Es hat dabei (unter Bezugnahme darauf, dass die Berufsgesetze anders als das UWG stets einen Schuldvorwurf voraussetzen) aber auch darauf hingewiesen, dass bei der Prüfung der Klagebefugnis nach dem UWG die der Auslegung zur Wahrung des Grundrechts der Berufsfreiheit gesetzte Grenze zu beachten sei, die es unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten erforderlich machen könne, das Vorgehen der Kammer auf die Mittel des Aufsichtsrechts nach dem Berufsgesetz zu beschränken, wenn diese aus der Sicht der Berufsangehörigen milder seien (a. a. O., S. 3767). In der Praxis haben die vorgenannten Sichtweisen und Aspekte dazu geführt, dass viele Kammern gegen ihre eigenen Mitglieder grundsätzlich nicht nach dem UWG vorgehen, andere wiederum dieses Mittel nicht missen wollen, weil es aus ihrer Sicht wesentlich schneller und effektiver zu einer Beseitigung eines berufsrechts- und wettbewerbswidrigen Zustands führt.

Ein wesentlicher Grund für die vorgenannten sehr unterschiedlichen Verfahrensweisen in der Praxis ist, dass es bisher keine ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen zur Zulässigkeit des Vorgehens der Kammern nach dem UWG gegen eigene Mitglieder und zu dem Verhältnis von Maßnahmen nach dem UWG zu berufsrechtlichen Maßnahmen gibt. Dieser Zustand erscheint unbefriedigend, da sich die Berufsangehörigen je nachdem, welcher Kammer sie (zwangsweise) angehören, unterschiedlicher Behandlung ausgesetzt sehen. In der Praxis macht sich dies für die Betroffenen insbesondere auch finanziell deutlich bemerkbar, da das zivilrechtliche Vorgehen nach dem UWG vor allem im Fall einer Verurteilung erhebliche Kosten mit sich bringen kann, während beispielsweise für eine Rüge keine Kosten erhoben werden. Zudem bestehen Unsicherheiten, in welchen Fällen es zu Eintragungen im Sinne des § 205a Absatz 1 BRAO kommt.

Im Ergebnis erscheint es daher angezeigt, das Vorgehen der Kammern nach dem UWG gegen eigene Mitglieder näheren gesetzlichen Regelungen zu unterwerfen. Soweit dabei daran gedacht werden könnte, ein solches Vorgehen (unter anderem in Anlehnung an die Ausführungen von Grunewald, a. a. O.) insgesamt zu untersagen, ist zu berücksichtigen, dass das anwaltliche Berufsrecht für alle denkbaren Verstöße (auch wettbewerbsrechtlicher Art) angemessene Maßnahmen bereithält, die von einer Belehrung über eine Rüge hin zu anwaltsgerichtlichen Maßnahmen reichen. Deshalb könnte auch mit guten Gründen zu vertreten sein, dass ein zivilrechtliches Vorgehen (nur) in einem sehr begrenzten Teilbereich aller denkbaren Verstöße, das erst deutlich nach Inkrafttreten der BRAO durch ein außerhalb des Berufsrechts stehendes Gesetz ermöglicht wurde, nicht in dieses System passt. Soweit von Befürwortern des Vorgehens nach dem UWG dagegen geltend gemacht wird, dass die Verfahren nach dem UWG effektiver und schneller als die berufsrechtlichen

wirkten, könnte daran gedacht werden, den Kammern in den Berufsgesetzen die Möglichkeit zum Erlass einer öffentlich-rechtlichen Untersagungsanordnung ohne aufschiebende Wirkung einzuräumen. Nach Darlegung der Bundesrechtsanwaltskammer soll allerdings kein Bedarf für eine solche allgemeine Untersagungsanordnung bestehen. Insoweit verweist die Bundesrechtsanwaltskammer insbesondere auch darauf, dass berufsaufsichtliche Verfahren mit erheblichen Tatvorwürfen zügig an die Staatsanwaltschaften abgegeben würden. Zudem sieht die Bundesrechtsanwaltskammer für ihre Mitglieder bei Untersagungsanordnungen, die letztlich von den Gerichten nicht bestätigt würden, erhebliche Haftungsrisiken.

Sofern man sich dieser Argumentation anschließt und deshalb nur prüft, ob das Vorgehen der Kammern nach dem UWG gegen eigene Mitglieder zulässig bleiben sollte, ist zugunsten der Befürworter dieser Maßnahmen zu berücksichtigen, dass sich wettbewerbswidrig handelnde Berufsangehörige auch bei einem Wegfall der Klagebefugnis der Kammern trotzdem noch einem Risiko entsprechender Klagen ausgesetzt sähen, da eben auch jeder Mitbewerber nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 UWG klagebefugt ist. Zudem steht nicht infrage, dass die Kammern weiterhin (für ihre Mitglieder) gegen Nichtmitglieder nach dem UWG vorgehen können sollen. Dann erscheint es letztlich aber auch vertretbar, den Kammern die nunmehr seit vielen Jahren gewährte Befugnis zum Vorgehen gegen eigene Mitglieder zu belassen. Denn es ist vor allem nicht zu bestreiten, dass es für einen einzelnen Berufsangehörigen (insbesondere bei noch nicht höchstrichterlich entschiedenen Fragen) ein erhebliches Kostenrisiko darstellen kann, gegen einen Mitbewerber nach dem UWG zu klagen, während dieses Risiko von allen Kammermitgliedern gemeinsam besser getragen werden kann.

Belässt man es danach bei einer grundsätzlichen Klagebefugnis nach dem UWG, so erscheint es im Anschluss an die Rechtsprechung des BVerfG jedoch zumindest geboten, Kammermitglieder vor (sie finanziell stark belastenden) vorschnellen Maßnahmen der Kammern zu schützen. Deshalb soll mit dem neuen § 73c Absatz 1 BRAO-E künftig vorgesehen werden, dass ein Vorgehen der Kammern gegen ihre eigenen Mitglieder erst dann zulässig ist, wenn sie ihr Mitglied zuvor im Wege eines rechtlichen Hinweises (§ 73 Absatz 2 Nummer 1 BRAO-E) oder einer Anhörung im Rahmen eines gegen das Mitglied eingeleiteten berufsaufsichtlichen Verfahrens auf seinen Verstoß hingewiesen und ihm damit die Möglichkeit eingeräumt haben, sein Fehlverhalten zu beenden. Welche der beiden Alternativen die Kammer dabei wählt, hat sie im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens nach denselben Kriterien zu entscheiden wie sie auch sonst heranzuziehen sind, wenn zwischen der Erteilung einer Belehrung (künftig rechtlicher Hinweis) und der Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens abzuwägen ist. Setzen wie vorstehend nachdrücklich gewarnte Berufsangehörige ihr pflichtwidriges Verhalten anschließend trotzdem fort oder wiederholen sie es, besteht im Ergebnis kein schützenswertes Interesse mehr daran, sie vor einem von der Kammer geführten Verfahren nach dem UWG zu bewahren.

Soweit es nach § 8 Absatz 3 Nummer 4 UWG derzeit rechtlich auch möglich (in der Praxis aber wohl ohnehin höchstens sehr selten) sein dürfte, dass eine Rechtsanwaltskammer gegen ein Mitglied einer anderen Rechtsanwaltskammer Ansprüche nach dem UWG geltend macht, erschiene ein solches Vorgehen insbesondere in Anbetracht potentiell anderer rechtlicher Bewertungen des Handelns der Berufsangehörigen nicht sinnvoll und soll dies daher künftig durch den neuen § 73c Absatz 2 BRAO-E ausgeschlossen werden. Vielmehr sollte insoweit eine Konzentration der rechtlichen Bewertung und Verfolgung bei der Rechtsanwaltskammer erfolgen, in der die oder der Berufsangehörige Mitglied ist. Wird einer Rechtsanwaltskammer ein wettbewerbswidriges Verhalten eines Mitglieds einer anderen Rechtsanwaltskammer bekannt, so sollte sie dieses Verhalten der Rechtsanwaltskammer, in der die oder der Berufsangehörige Mitglied ist, auf der Grundlage des § 36 Absatz 2 BRAO mitteilen, damit dort die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können. Dadurch wird auch gewährleistet, dass die Rechtsanwaltskammer, in der die oder der Berufsangehörige Mitglied ist, über sämtliche relevanten Sachverhalte informiert ist und ihre Maßnahmen danach ausrichten kann. Das Vorstehende gilt sinngemäß, wenn es sich um

Angehörige vergleichbarer rechtsberatender Berufe handelt, die in Berufskammern wie der Patentanwaltskammer oder den Steuerberaterkammern organisiert sind. Sollte im Ausnahmefall einmal die Situation eintreten, dass eine Kammer die rechtliche Bewertung der Kammer, in der die oder der Berufsangehörige Mitglied ist, nicht teilt, so stünde es ihr frei, die für jene Kammer zuständige Aufsichtsbehörde (§ 62 Absatz 2 BRAO, § 57 Absatz 2 PAO, § 88 Absatz 1 StBerG) mit der Angelegenheit zu befassen. Solche unterschiedlichen Auffassungen sollten aber nicht über den Umweg des UWG auf dem Rücken der Berufsangehörigen ausgetragen werden, sondern diese sollten sich auf die Rechtsauffassung ihrer Kammer verlassen können.

Kommt es in einem gegen ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer geführten Verfahren nach dem UWG entweder zur Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts nach § 13 Absatz 1 UWG oder zu einer rechtskräftigen Verurteilung, stellt sich die Frage, ob dies Auswirkungen auf die Durchführung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens haben sollte, das wegen der wettbewerbsrechtlichen Pflichtverletzung zumindest in der ganz großen Mehrzahl der Fälle grundsätzlich parallel zu führen sein wird. Insoweit dürfte sich in der Praxis durch die Maßnahmen einer Rüge nach § 74 BRAO oder eines Verweises nach § 114 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 2 BRAO häufig kein weiterer Effekt mehr erzielen lassen, der zur Einwirkung auf die oder den Berufsangehörigen sinnvoll erschiene. Deshalb sollen die Kammern durch den neuen § 73c Absatz 3 BRAO-E ermächtigt werden, in solchen Fällen von der Fortführung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens abzusehen. Nur dann, wenn – auch unter Berücksichtigung der zivilrechtlichen Unterlassungsverpflichtung oder Verurteilung – noch die Verhängung einer der in § 114 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 oder Absatz 2 Nummer 3 bis 5 BRAO genannten Maßnahmen erforderlich erscheint, ist das berufsaufsichtliche Verfahren fortzusetzen. Ist ein Verfahren bereits bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht anhängig, besteht für diese auch ohne eine neu zu schaffende ausdrückliche gesetzliche Regelung die Möglichkeit, die vorstehenden Erwägungen zu berücksichtigen, indem das Verfahren zum Beispiel in sinngemäßer (§ 116 BRAO) Anwendung des § 153 StPO eingestellt wird.

Die vorstehende Lösung führt dann auch im Hinblick auf die Eintragungen in den Akten über eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt und die Tilgung der Eintragungen nach § 205a BRAO zu sachgerechten Ergebnissen. Ist einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt ein rechtlicher Hinweis erteilt worden oder ist ein eingeleitetes berufsaufsichtliches Verfahren auf andere Weise als durch eine anwaltsgerichtliche Maßnahme oder Rüge beendet worden, so ist dies für fünf Jahre einzutragen und anschließend zu löschen (§ 205a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe c und d BRAO). Da die Anwendung einer der beiden Varianten künftig Voraussetzung für ein Vorgehen nach dem UWG ist, ist damit künftig auch sichergestellt, dass Pflichtverstöße auch dann, wenn letztlich keine berufsaufsichtlichen Maßnahmen, sondern „nur“ Maßnahmen nach dem UWG erfolgen, eingetragen werden.

Dem § 73c BRAO-E entsprechende Regelungen sind für die PAO (in § 69b PAO-E) und das StBerG (in § 76h StBerG-E) vorgesehen.

## **5. Wegfall der Warnung**

Schließlich soll die in der Praxis schon längere Zeit nicht mehr herangezogene anwaltsgerichtliche Maßnahme der Warnung (§ 114 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 BRAO, § 96 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 PAO, § 90 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 StBerG) entfallen.

## **6. Verzicht auf Sozietätserstreckung bei wissenschaftlicher Mitarbeit**

Das anwaltliche Tätigkeitsverbot nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a BRAO erfasst derzeit auch vorgelagerte berufliche Tätigkeiten als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Form einer Justizassistentin oder eines

Justizassistenten, da es sich bei Letzteren um Angehörige des öffentlichen Dienstes handelt. Dasselbe gilt für andere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter etwa von Notarinnen und Notaren im Fall des § 45 Absatz 1 Nummer 3 BRAO. Außer für die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt selbst gilt das Tätigkeitsverbot dabei auch für Rechtsanwältinnen und -anwälte, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt ausüben, die oder der einem Tätigkeitsverbot infolge einer früheren Tätigkeit unterliegt (vergleiche § 45 Absatz 2 Satz 1 BRAO). Bei dieser sogenannten Sozietäterstreckung handelt es sich um den gesetzlichen Regelfall. Wenn dem Tätigkeitsverbot nach § 45 Absatz 1 BRAO jedoch eine Tätigkeit als Referendarin oder Referendar im Vorbereitungsdienst nach § 45 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder c BRAO oder als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder in einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 45 Absatz 1 Nummer 3 BRAO zugrunde liegt, gilt keine Sozietäterstreckung (vergleiche § 45 Absatz 2 Satz 2 BRAO). Denn die Sozietäterstreckung könnte den Berufseinstieg für Referendarinnen und Referendare sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts oder einer Berufsausübungsgesellschaft nach Abschluss der Ausbildung übermäßig erschweren. Da diese Erwägungen für jede Form der wissenschaftlichen Mitarbeit gleichermaßen gelten und auch wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die beispielsweise Angehörige des öffentlichen Dienstes waren oder bei Notarinnen oder Notaren angestellt waren, den Berufseinstieg nicht übermäßig erschwert werden soll, soll eine gesetzliche Gleichstellung erfolgen.

Parallel zu der Anpassung in der BRAO soll auch in § 41 Absatz 2 Satz 2 PAO die Sozietäterstreckung für jede wissenschaftliche Mitarbeit entfallen.

## **7. Vereinfachung des Zulassungsverfahrens für Syndikusanwältinnen und -anwälte durch Verzicht auf Vorlage amtlich beglaubigter Abschriften**

In den §§ 46a und 46b BRAO sowie in den §§ 41b und 41c PAO soll auf das Erfordernis der Vorlage einer „amtlich beglaubigten“ Abschrift des Arbeitsvertrages im Rahmen der Zulassung zur Anwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin oder -rechtsanwalt beziehungsweise Syndikuspatentanwältin oder -patentanwalt sowie im Fall von Änderungen des Arbeitsvertrags künftig verzichtet werden. Mit dieser Anpassung soll unnötige Bürokratie abgebaut werden, indem zukünftig die Vorlage einer bloßen Kopie des Arbeitsvertrags genügt.

## **8. Anpassung der Regelungen zum Erlöschen der Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften im Fall der Auflösung**

Bisher sehen § 59h Absatz 1 Satz 1 BRAO, § 52h Absatz 1 Satz 1 PAO und § 55 Absatz 1 StBerG das Erlöschen der Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft durch ihre Auflösung vor. Um die Postulationsfähigkeit künftig auch nach der Auflösung bis zu dem Zeitpunkt zu erhalten, in dem die Gesellschaft beendet ist, sollen § 59h Absatz 1 Satz 1 BRAO, § 52h Absatz 1 Satz 1 PAO und § 55 Absatz 1 StBerG dahingehend angepasst werden, dass die Zulassung erst mit Beendigung der Gesellschaft erlischt. Auf diese Weise können die Gesellschafterinnen und Gesellschafter die Mandate für die Gesellschaft fortführen. Voraussetzung für die Mandatsfortführung ist allerdings, dass die Verfügungsbefugnis über das Gesellschaftsvermögen auf Rechtsanwältinnen oder -anwälte, Patentanwältinnen oder -anwälte beziehungsweise zur unbeschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuer-sachen befugte Personen übergeht (vergleiche die §§ 59k, 59l Absatz 2 BRAO, § 52k PAO, § 3 StBerG).

Nach der bisherigen Regelung entfällt die Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens automatisch, da mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Gesellschaft aufgelöst wird (vergleiche § 60 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung – GmbHG, § 262 Absatz 1 Nummer 3 des Aktiengesetzes – AktG, § 729 Absatz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB, § 138 Absatz 1 Nummer 2 des Handelsgesetzbuches – HGB).

Dasselbe gilt für die Auflösung der Gesellschaft durch Beschluss. Dies erschwert jedoch sowohl die Abwicklung als auch eine mögliche Sanierung der Gesellschaft, da auch bei einer Fortsetzung der Gesellschaft die Zulassung neu beantragt werden müsste. Durch die Änderung erlischt die Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens künftig nicht mehr automatisch. Im Fall der Insolvenz sollen künftig allein § 59h Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 BRAO, § 52h Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 PAO und § 55 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 StBerG Anwendung finden. Danach ist die Zulassung bei Vermögensverfall zu widerrufen, es sei denn, dass durch den Vermögensverfall die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind.

## **9. Gleichstellung von Gesellschaften nach dem Recht der Schweiz**

Für Berufsausübungsgesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden wollen, sollen neben den bisher schon zulässigen Rechtsformen nach deutschem Recht, dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und dem Recht eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (sowie der Europäischen Gesellschaft) künftig auch Schweizer Rechtsformen zulässig sein, da die Schweizer Einzelanwältinnen und -anwälte ihren Kolleginnen und Kollegen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums bereits gleichstehen. Dies soll durch Ergänzungen des § 59b BRAO, des § 52b PAO und des § 49 StBerG erfolgen.

## **10. Verzicht auf das Erfordernis der unterbrechungslosen Berufsausübung für bestimmte Tätigkeiten und Streichung des Mindestalters für Rechtsanwältinnen und -anwälte beim BGH**

Das Erfordernis der unterbrechungslosen fünfjährigen Berufsausübung für Vorstandsmitglieder (§ 65 Nummer 2 BRAO, § 59 Nummer 2 PAO) sowie die entsprechende, zudem mit einem Mindestalter gekoppelte Voraussetzung für Rechtsanwältinnen und -anwälte beim BGH (§ 166 Absatz 3 BRAO) soll künftig entfallen, so dass es insoweit dann nur noch einer fünfjährigen Ausübung des Anwaltsberufs bedarf. Die Neuregelung gilt auch für verschiedene andere Tätigkeiten, bei denen auf die vorgenannten Normen verwiesen wird (vergleiche dazu bereits unter Ziffer I. 11).

Wesentlich für eine Tätigkeit als Vorstandsmitglied und als Rechtsanwältin oder -anwalt beim BGH ist eine gewisse Berufserfahrung. Ob diese zusammenhängend oder mit einer Unterbrechung erworben wurde, erscheint dagegen nicht von durchgreifender Bedeutung.

Rechtsanwältinnen und -anwälte, die als Rechtsanwältin oder -anwalt beim BGH in Betracht kommen, dürften auch bisher schon praktisch immer bereits 35 Jahre alt sein. Soweit eine Anwältin oder ein Anwärter jedoch tatsächlich einmal wenige Jahre jünger als 35 sein sollte, kann ihr oder ihm dadurch die Eignung als Rechtsanwältin oder -anwalt beim BGH nicht pauschal abgesprochen werden.

## **11. Regelungen zur Wiederholungswahl**

Die bisher gesetzlich nicht geregelte Frage, welche Bestimmungen bei Vorstandswahlen der Rechtsanwaltskammern für die Durchführung von Wiederholungswahlen gelten, soll durch eine Neuregelung in § 68a BRAO-E geklärt werden, die sich an die Regelung in § 44 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) anlehnt. Entsprechende Vorschriften sollen für vergleichbare in der BRAO (vergleiche die §§ 78, 182 und 191b BRAO-E), in der PAO (vergleiche die §§ 62a und 64 PAO-E) und in der BNotO (vergleiche die §§ 69c und 81 der Bundesnotarordnung in der Entwurfsfassung – BNotO-E) geregelte Wahlen eingeführt werden.

In diesem Zusammenhang soll durch Änderungen in § 112f BRAO sowie den Überschriften des Neunten Teils der BRAO zudem klargestellt werden, dass die Satzungsversammlung kein unmittelbares Organ der Bundesrechtsanwaltskammer ist.

## **12. Abberufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter**

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Regelungen im Bereich der Berufung beziehungsweise Ernennung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sowie der Beendigung der entsprechenden Ämter sollen zahlreiche Paragraphen der BRAO, der PAO, des StBerG, der BNotO und der WPO angepasst werden. Insbesondere sollen die Regelungen für die Abberufung in § 95a BRAO-E, § 89 PAO, § 101 StBerG, § 104a BNotO-E und § 77 WPO gleichlautend ausgestaltet werden.

## **13. Erweiterung des zulässigen Gesellschafterkreises für ausländische Berufsausübungsgesellschaften**

§ 207a Absatz 1 Nummer 3 BRAO legt den zulässigen Gesellschafterkreis für ausländische Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO fest. Nur wenn diese Anforderungen an den Gesellschafterkreis erfüllt sind, darf eine ausländische Berufsausübungsgesellschaft Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland erbringen.

Nach der aktuellen Fassung ist es erforderlich, dass alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter Angehörige eines der in § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BRAO genannten rechtsberatenden Berufe sind. Da mangels hinreichender Rechtfertigung für den bisherigen Ausschluss künftig auch ausländische Steuerberaterinnen und -berater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und -prüfer nach § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BRAO und Angehörige freier Berufe nach § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BRAO zum zulässigen Gesellschafterkreis gehören sollen, ist beabsichtigt, die Beschränkung auf „Nummer 1 und 2“ zu streichen.

Ebenfalls nicht vom zulässigen Gesellschafterkreis einer ausländischen Berufsausübungsgesellschaft nach § 207a BRAO erfasst sind derzeit die nach dem Recht ihres Herkunftsstaats zugelassene Notarinnen und Notare. Da nicht hinreichend klar ist, ob Notarinnen und Notare bereits von § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO über die dortige Nummer 4 erfasst sind, sollen sie explizit zusätzlich in § 207a Absatz 1 Nummer 3 BRAO-E aufgenommen werden.

## **14. Feststellung gleichwertiger Berufsqualifikationen bei Rechtsanwaltsberufen aus Drittstaaten**

Die bisher in § 16 EuRAG fehlende Möglichkeit für Rechtsanwältinnen und -anwälte aus Drittstaaten, nach dreijähriger Tätigkeit in einem Vertragsstaat einen Antrag auf Feststellung gleichwertiger Berufsqualifikationen zu stellen, soll in einem neuen Absatz 2a ergänzt werden.

## **15. Ausbildung der angehenden Patentanwältinnen und -anwälte bei einem Gericht für Patentstreitsachen**

Die bisher optionale zweimonatige Ausbildung angehender Patentanwältinnen und -anwälte bei einem Gericht für Patentstreitsachen soll künftig in § 7 Absatz 1 Satz 2 PAO obligatorisch vorgesehen werden. Die Gesamtdauer der Ausbildungszeit soll sich dadurch jedoch nicht verlängern. In der Folge ist auch eine Anpassung des § 19 der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung (PatAnwAPrV) erforderlich.

## **16. Anzeigepflichten für steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften**

Für steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften sollen die bisher in § 76e StBerG vorgesehenen jährlichen Anzeigepflichten abgeschafft werden. Dies vermeidet unnötigen Aufwand sowohl bei den Berufsträgerinnen und -trägern als auch den Steuerberaterkammern.

## **17. Erweiterung der Tätigkeitbefugnisse der Notarkammern**

Für Notarkammern soll durch eine entsprechende Aufgabenerweiterung in § 67 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 BNotO-E künftig die Möglichkeit bestehen, für die in ihnen organisierten Notarinnen und Notare Verwaltungsaufgaben zu übernehmen. Sowohl die Unterbreitung der Angebote als auch deren Nutzung soll jedoch freiwillig sein. Entstehende Aufwände sind kostendeckend umzulegen.

## **18. Verwahrung von über 100 Jahre alten notariellen Urkunden und Verzeichnissen und Einsichtnahme in diese**

Mit den Änderungen in § 18a BNotO und § 51 NotAktVV soll zum einen bewirkt werden, dass die Zuständigkeit für die Verwahrung von über 100 Jahre alten notariellen Urkunden und Verzeichnissen künftig nicht mehr wie bisher bei den (im Einzelnen von der BNotO bestimmten) Stellen der Justiz, sondern – soweit die Unterlagen als Archivgut übernommen werden – den (Landes-)Archiven liegt. Damit einhergehend soll sich auch die Einsichtnahme in diese Urkunden und Verzeichnisse, soweit diese über die hundertjährige notarielle Aufbewahrungsfrist hinaus durch die Landesarchive aufbewahrt werden, künftig nach den Archivgesetzen der Länder richten. Zudem soll die bisher durch § 51 Absatz 4 NotAktVV bestimmte dauerhafte Aufbewahrung von vor dem 1. Januar 1950 erstellten Urkunden und Verzeichnissen aufgehoben werden, weil davon auszugehen ist, dass aufgrund der besonderen historischen Relevanz der Unterlagen ohnehin eine entsprechende Aufbewahrung durch die Landesarchive erfolgen wird. Abgesichert wird dies durch eine Selbstverpflichtung der Landesarchive, die entsprechenden notariellen Unterlagen künftig als Archivgut aufzubewahren.

Derzeit bestimmt die BNotO, dass notarielle Akten und Verzeichnisse, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, entweder durch die Notarinnen und Notare oder durch die Amtsgerichte oder Notarkammern zu verwahren sind (vergleiche § 51 Absatz 1 bis 4, § 118 BNotO). Allerdings ermöglicht § 51 Absatz 5 BNotO bei entsprechenden Vereinbarungen der Landesjustizverwaltungen mit den Landesarchiven auch eine Abgabe von solchen Urkunden und Verzeichnisse, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, an die Archive. Den Archiven kommt insoweit jedoch nur die Aufgabe der tatsächlichen Aufbewahrung zu, zuständige verwahrende Stelle bleibt die justizseitig verantwortliche Stelle (vergleiche § 51 Absatz 5 Satz 2 BNotO). Etwas anderes gilt erst, wenn die Aufbewahrungsfrist der Urkunden und Verzeichnisse abgelaufen ist. Dann sind die Urkunden und Verzeichnisse nach § 120 Absatz 1 BNotO oder § 35 Absatz 6 BNotO den Archiven zur Übernahme anzubieten; im Fall einer Übernahme unterliegen sie dann vollständig der Verfügungsgewalt der Archive.

Die letztgenannte Situation lag bisher in Anbetracht der Regelung des § 51 Absatz 4 NotAktVV (der bestimmt, dass vor dem 1. Januar 1950 erstellte Urkunden und Verzeichnisse dauerhaft aufzubewahren sind) jedoch faktisch nie vor, sondern würde bei unveränderter Rechtslage erstmals mit Ablauf des Jahres 2050 für die 1950 erstellten Urkunden und Verzeichnisse eintreten. Mit der Neuregelung soll diese (grundsätzlich bereits in BNotO und NotAktVV angelegte) Aufgabenverteilung vorgezogen und dabei auf alle über 100 Jahre alten Urkunden und Verzeichnisse angewendet werden.

Dies entspricht zunächst einem Wunsch eines erheblichen Teils der Landesarchive, die darauf hingewiesen haben, dass sie bisher zwar für die ordnungsgemäße Aufbewahrung Sorge zu tragen hätten, jedoch keine Verfügungsgewalt über das Archivgut hätten.

Vor allem aber soll durch die Neuregelung die Einsicht in über 100 Jahre alte Urkunden und Verzeichnisse entbürokratisiert werden. Mit den durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften eingeführten, am 1. August 2021 in Kraft getretenen §§ 18a ff. BNotO wurden in die BNotO erstmals Vorschriften eingefügt, die unter bestimmten Voraussetzungen eine Einsicht in über 70 Jahre alte notarielle Urkunden und Verzeichnisse zu historischen oder sonstigen wissenschaftlichen Zwecken ermöglichen. Diese Vorschriften gelten seitdem unabhängig davon, wie alt eine Urkunde oder ein Verzeichnis konkret ist, für alle Urkunden und Verzeichnisse, die auf Grundlage der BNotO beziehungsweise der sie nach § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BNotO in Bezug auf die Aufbewahrungsfristen näher ausgestaltenden NotAktVV verwahrt werden. § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 NotAktVV bestimmt dabei, dass Urkunden und Verzeichnisse grundsätzlich 100 Jahre aufzubewahren sind (für Altbestände, die vom 1. Januar 1950 bis zum 30. Juni 2022 erstellt wurden, gilt nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 NotAktVV Ähnliches). Für Urkunden und Verzeichnisse, die vor dem 1. Januar 1950 erstellt wurden, bestimmt § 51 Absatz 4 NotAktVV jedoch eine Ausnahme von dieser Regel dahingehend, dass diese dauerhaft aufzubewahren sind. Faktisch sind daher alle notariellen Urkunden und Verzeichnisse, die derzeit bereits von den Archiven verwahrt werden, dauerhaft aufzubewahren. Obwohl diese Rechtslage (wenn auch aufgrund des § 16 Absatz 4 der Dienstordnung für Notare in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung) auch schon vor dem 1. August 2021 bestand und nicht ersichtlich ist, welche konkreten Vorschriften vor dem 1. August 2021 eine unterschiedliche Behandlung von über und unter 100 Jahre alten Urkunden und Verzeichnissen gerechtfertigt haben sollten, hat sich mittlerweile herausgestellt, dass zumindest die ganz überwiegende Zahl der Archive vor dem 1. August 2021 Einsicht in die von dort verwahrten über 100 Jahre alten notariellen Urkunden und Verzeichnisse nach Maßgabe der Landearchivgesetze gewährt haben dürfte. Ein Großteil der hierbei gewährten Einsichten entfiel dabei auf solche von Heimatforschenden, die (oft auch in sehr alten, aus dem 19. Jahrhundert stammenden Dokumenten) über die lokale Geschichte recherchiert haben. Nach Darlegung der Archive sowie der Heimatforschenden habe eine Einsicht nach den Landesarchivgesetzen sich dabei wesentlich einfacher gestaltet, habe sowohl auf Seiten der Forschenden als auch auf Seiten der Verwaltung wesentlich weniger Aufwand verursacht und sei zudem deutlich kostengünstiger gewesen. Das Entfallen dieser Möglichkeit einer Einsichtnahme in über 100 Jahre alte Urkunden und Verzeichnisse durch die am 1. August 2021 in Kraft getretenen Neuregelungen wird daher sowohl von den Forschenden als auch der Verwaltung bedauert und kritisiert. Im Hinblick auf das Regelungsziel der §§ 18a ff. BNotO, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Persönlichkeits- und Datenschutzrechten der Urkundsbeteiligten und den wissenschaftlichen Interessen der Forschenden zu schaffen, weisen die Forschenden und die Verwaltung insbesondere darauf hin, dass auch die Landesarchivgesetze jedenfalls für derart alte Dokumente hinreichende datenschutzrechtliche Regelungen enthielten.

Insoweit sieht etwa das bayerische Archivgesetz in seinem § 10 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 vor, dass die Einsicht unter anderem dann zu versagen ist, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Zudem wird dort in § 10 Absatz 3 Satz 2 bestimmt, dass in personenbezogenes Archivgut erst zehn Jahre nach dem Tod der Person Einsicht genommen werden darf. Die Archivgesetze der anderen Länder enthalten zumeist ähnliche Bestimmungen (vergleiche zum Beispiel § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und § 7 Absatz 1 Satz 2 des nordrhein-westfälischen Archivgesetzes). Bei wertender Betrachtung erscheinen diese Bestimmungen in Anbetracht dessen, dass bei den infrage stehenden Urkunden und Verzeichnissen nach dem Vorstehenden nur noch postmortale Persönlichkeitsrechte und eventuelle berechnete Interessen von Nachkommen zu berücksichtigen sein werden, alles in allem als ausreichend, um den Schutz der Betroffenen zu gewährleisten. Dieses Ergebnis wird auch dadurch gestützt, dass die Einsichtsgewährung auf Grundlage der Landesarchivgesetze vor dem 1. August 2021 offenbar bereits seit längerer Zeit so praktiziert wurde, ohne dass insoweit Probleme bekannt geworden wären. Da es zudem zutreffend erscheint, dass die (insbesondere auch den Schutz noch lebender Urkundsbeteiligter ins Auge fassenden) Verfahrensvorschriften der §§ 18a ff. BNotO (unter anderem in Bezug auf



den Instanzenweg nach § 18a BNotO, die Verpflichtung nach § 18b Absatz 4 BNotO und die Anforderungen an eine Veröffentlichung nach § 18c Absatz 3 BNotO) wesentlich aufwändiger als die der Landesarchivgesetze sind, erscheint es sinnvoll, künftig bei über 100 Jahre alten Urkunden und Verzeichnissen Letztere in Ansatz zu bringen.

Soweit bisher § 51 Absatz 4 NotAKtVV vorsieht, dass vor dem 1. Januar 1950 erstellte Urkunden und Verzeichnisse dauerhaft aufzubewahren sind, um unter anderem Rekonstruktionen von durch Kriegsereignisse verloren gegangenen Urkunden zu ermöglichen, soll diese Regelung in modifizierter Form in § 120 Absatz 1 Satz 3 und 4 BNotO-E überführt werden.

Infolge der vorgesehenen Änderungen werden in der Praxis bei Inkrafttreten der neuen Bestimmungen am 1. Juli 2025 bei allen vor dem 1. Januar 1925 entstandenen Urkunden und Verzeichnissen die bisher gültig gewesenen (dauerhaften) Aufbewahrungsfristen entfallen, so dass diese Urkunden und Verzeichnisse nach § 120 Absatz 1 Satz 1 BNotO den Archiven zur Übernahme anzubieten sind. Soweit die Urkunden und Verzeichnisse bereits in den Archiven aufbewahrt werden, wird dann in der Regel eine Umwidmung oder Aussonderung vorzunehmen sein; soweit Urkunden und Verzeichnisse noch von den Amtsgerichten oder den Notarinnen und Notaren verwahrt werden, werden diese den Landesarchiven (soweit diese sie nicht allgemein als archivunwürdig bewerten) physisch übergeben werden müssen. Da das Heraussuchen dieser Unterlagen und die Prüfung ihrer Archivwürdigkeit aufgrund des Umfangs der betroffenen Jahrgänge voraussichtlich erhebliche Zeit in Anspruch nehmen wird und es zudem erforderlich sein kann, dass zuvor neue Vereinbarungen insbesondere zwischen den Landesjustiz- und Landesarchivverwaltungen getroffen und erforderlichenfalls auch archivrechtliche Bestimmungen angepasst werden müssen, soll mit dem neuen § 120 Absatz 1 Satz 5 BNotO-E für alle vor dem 1. Januar 1928 entstandenen Unterlagen eine zumindest dreieinhalbjährige Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2028 vorgesehen werden.

## **19. Weitere Änderungen**

Schließlich sollen verschiedene der bereits angeführten sowie weitere Gesetze im Bereich der Rechtspflege angepasst werden. Dabei soll unter anderem die Eigenständigkeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft durch Änderungen des § 112f BRAO sowie der Gliederung des Neunten Teils der BRAO gestärkt werden. Im StBerG sollen mehrere obsolet gewordene Übergangsvorschriften aufgehoben werden. Im Übrigen sind die weiteren Änderungen jedoch ganz überwiegend nur redaktioneller Art, wobei insbesondere die Bezeichnung des Bundesministeriums der Justiz in verschiedenen Gesetzen aktualisiert werden soll.

## **III. Exekutiver Fußabdruck; Alternativen**

In der Zeit seit dem 1. Juli 2024 hat es keine Einflussnahmen von Verbänden auf den Inhalt des Gesetzentwurfs gegeben.

Im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Gerichte und die anzuwendenden Verfahrensordnungen für die Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise, Rügen und Zwangsgelder sowie beim Vorgehen der Kammern gegen eigene Mitglieder nach dem UWG bestehen die unter den Ziffern II. 1. bis II. 4. dargestellten alternativen Regelungsmöglichkeiten, die aber aus den dort genannten Gründen weniger sinnvoll erscheinen und daher nicht verfolgt werden sollen.

Für die übrigen Änderungen bestehen keine sachgerechten Alternativen.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen der BRAO, des EuRAG, der PAO, des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland (EuPAG), des StBerG, der BNotO, der NotAktVV, der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung, des BeurkG, des Beratungshilfegesetzes, des RDG, der Zivilprozessordnung (ZPO), der Insolvenzordnung, des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes und der PatAnwAPrV ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren, Rechtsanwaltschaft, Notariat, Rechtsberatung).

Für die lediglich rechtsbereinigenden Änderungen des Mediationsgesetzes und des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) stützt sich der Bund auf die bei Erlass der zu ändernden Bestimmungen in Anspruch genommenen Gesetzgebungskompetenzen.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung der WPO ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. In Bezug auf die WPO sind einheitliche berufsrechtliche Regelungen für Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen der FGO folgt aus Artikel 108 Absatz 6 GG.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die vorgesehenen Änderungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und mit den von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) wurde durchgeführt. Der Verzicht auf die Sozietätserstreckung bei Justizassistentinnen und -assistenten (vergleiche die Ziffern I. 6. und II. 6.) sowie der Wegfall der Altersgrenze und des Erfordernisses einer unterbrechungslos ausgeübten fünfjährigen anwaltlichen Tätigkeit für die Zulassung als Rechtsanwältin oder -anwalt beim BGH (vergleiche die Ziffern I. 11. und II. 11.) stellen für die Anwältinnen und Anwälte Erleichterungen dar. Das für angehende Rechtsanwältinnen und -anwälte beim BGH verbleibende Erfordernis einer fünfjährigen Tätigkeit im Rechtsanwaltsberuf ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die erforderliche Qualifikation als Rechtsanwältin oder -anwalt beim BGH zu gewährleisten.

#### **VI. Gesetzesfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Durch den neuen Begriff des „rechtlichen Hinweises“ wird das Verwaltungsverfahren vereinfacht. Der Begriff wird zum einen gesetzlich definiert, wodurch die Gesetzesanwendung erleichtert werden soll. Zum anderen wird die Anfechtbarkeit nach den Vorschriften der VwGO und die Rechtsbehelfe dagegen verbindlich festgelegt.

Auch durch die Regelung, dass sich die Rechtsbehelfe gegen die Rüge und die Androhung und Festsetzung des Zwangsgelds künftig nach der VwGO richten, wird ein Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung geleistet. Die bisher vorgesehene Anwendbarkeit einiger weniger Beschwerdevorschriften der StPO stellt nur eine rudimentäre Regelung dar. Mit der Neuregelung wird ein rechtsklarer, umfassender Rahmen für die Rechtsbehelfe gegen die Rüge und die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgelds geschaffen.

Vergleichbares gilt insoweit, als alle verwaltungsverfahrenrechtlichen Streitigkeiten nach dem StBerG künftig vor den Finanzgerichten geführt werden sollen. Hierdurch wird die bisherige nur schwer durchschaubare Aufteilung auf Verwaltungs- und Finanzgerichte beseitigt.

Der Verzicht auf das Erfordernis zur Vorlage „amtlich beglaubigter“ Abschriften von Arbeitsverträgen im Rahmen der Zulassung zur Anwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin oder -rechtsanwalt beziehungsweise als Syndikuspatentanwältin oder -patentanwalt sowie im Falle von Änderungen baut unnötige Bürokratie ab und vereinfacht dadurch die Verwaltungsverfahren.

Weiter wird die von einigen Rechtsanwaltskammern praktizierte Verfahrensweise, auch gegen eigene Mitglieder nach dem UWG vorzugehen, gesetzlich auf sachgerechte Konstellationen begrenzt.

Schließlich tragen die neu vorgesehenen Regelungen zu den Wiederholungswahlen zur Rechtsklarheit bei.

Die Änderungen zur Verwahrung von über 100 Jahre alten notariellen Urkunden und Verzeichnissen und zur Einsichtnahme in diese zielen auf eine Verwaltungsvereinfachung sowie darauf ab, die schon heute weitgehend so praktizierte Verwaltungspraxis einer gesetzlichen Regelung zuzuführen.

## **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf Teile des Berufsrechts der rechtsberatenden Berufe neu regelt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.6, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er insbesondere die Verfahrensordnungen der berufsständischen Kammern der rechtsberatenden Berufe für das Vorgehen der Kammern gegen eigene Mitglieder an veränderte Rahmenbedingungen anpasst. Damit fördert der Entwurf gleichzeitig die Erreichung der Zielvorgabe 16.3, die verlangt, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe zudem dadurch, dass er das Institut der missbilligenden Belehrung durch das Institut des rechtlichen Hinweises ablöst und anordnet, dass dieser künftig nur noch vor dem Anwaltsgericht anzufechten ist (statt bisher vor dem Anwaltsgerichtshof und damit auf Ebene des Oberlandesgerichts), und indem er die betreffenden Verfahren in Anbetracht der relativ milden Maßnahmen dem Gericht niederer Ordnung zuweist.

Dasselbe gilt für die Rechtsbehelfe gegen die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgelds, die ebenfalls künftig statt vor dem Anwaltsgerichtshof vor dem Anwaltsgericht einzulegen sind, sowie für die Verwahrung der über 100 Jahre alten notariellen Urkunden und Verzeichnisse (einschließlich der Einsichtnahme in diese), die sich künftig nach den Landesarchivgesetzen richten soll.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **4. Erfüllungsaufwand**

#### **a) Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger verringert sich der Erfüllungsaufwand geringfügig in zu vernachlässigender Höhe. Die Änderungen zur Einsichtnahme in über 100 Jahre alte notarielle Urkunden und Verzeichnisse dürften aufgrund der damit verbundenen Vereinfachungen zu Einsparungen bei den Bürgerinnen und Bürgern führen. In welchem Umfang dies der Fall sein wird, kann jedoch nicht genau beziffert werden, da aus den meisten Ländern trotz einer bereits erfolgten Abfrage keine verlässlichen Zahlen über die Anzahl der Einsichtsgesuche vorliegen und zudem ein Teil der Länder das neu vorgesehene Verfahren offenbar ohnehin schon praktiziert oder zumindest bis in die jüngere Vergangenheit praktiziert hat. Da die Anzahl an Anwendungsfällen pro Jahr und der sich ändernde Zeitaufwand pro Fall aber nicht übermäßig hoch sein werden, ist davon auszugehen, dass die Einsparungen beim jährlichen Erfüllungsaufwand insgesamt unter 100 000 Euro liegen werden und deshalb hier nicht weiter beziffert werden müssen.

#### **b) Wirtschaft**

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um voraussichtlich 177 644 Euro (33 890 Euro + 144 554 Euro). Diese Einsparung stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

Durch den Verzicht auf das Erfordernis zur Vorlage (zumindest) „amtlich beglaubigter“ Abschriften von Arbeitsverträgen im Rahmen der Zulassung zur Rechts- und Patentanwaltschaft als Syndikusanwältin oder -anwalt sowie im Falle von Änderungen der entsprechenden Arbeitsverträge reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für (angehende) Syndikusanwältinnen und -anwälte um voraussichtlich 33 890 Euro (33 090 Euro + 800 Euro). In der Bundesrepublik Deutschland gibt es 24 473 Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte (Mitgliederstatistik der Bundesrechtsanwaltskammer zum 1. Januar 2023) und 465 Syndikuspatentanwältinnen und -patentanwälte (Stand: 1. Januar 2024). Bei den beiden bundesweit größten Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und München sind im Kalenderjahr 2023 701 beziehungsweise 775 Zulassungsanträge und Änderungsanzeigen eingegangen, bei denen eine amtliche Beglaubigung des Arbeitsvertrages vorgelegt werden musste. Diese Zahl entspricht jeweils circa 20 Prozent der bei den Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und München zugelassenen Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälten. Rechnet man dies auf die Gesamtanzahl der Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte im Bundesgebiet hoch (20 Prozent entspricht dann 4 895 Anträgen) und berücksichtigt dabei, dass circa 80 Prozent der Betroffenen amtliche Beglaubigungen erstellen lassen (und circa 20 Prozent bei den Kammern mit dem Originalvertrag persönlich vorstellig werden), so kann mit circa 3 916 Anträgen pro Kalenderjahr gerechnet werden, in denen sich die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller künftig Kosten für die Erstellung der amtlichen Beglaubigung sparen werden. Ein solcher Arbeitsvertrag ist im Durchschnitt circa 13 Seiten lang. In Frankfurter Bürgerämtern kostet die Beglaubigung durchschnittlich 6,90 Euro, in München ungefähr 10 Euro. Geht man davon aus, dass die Gebühr für die Erstellung der amtlich beglaubigen Abschrift des Arbeitsvertrages im Durchschnitt 8,45 Euro kostet, ergibt sich eine voraussichtliche jährliche Ersparnis in Höhe von 33 090 Euro. Daneben gibt es in der Bundesrepublik Deutschland 465 Syndikuspatentanwältinnen und -patentanwälte (Stand: 1. Januar 2024), die der Patentanwaltskammer im Kalenderjahr 2023 circa 100 Zulassungsanträge und Änderungsanzeigen vorgelegt haben. Geht man auch insoweit davon aus, dass circa 80 Prozent der Betroffenen amtliche Beglaubigungen erstellen lassen (und circa 20 Prozent bei der Patentanwaltskammer mit dem Originalvertrag persönlich vorstellig werden), so kann mit circa 80 Anträgen pro

Kalenderjahr gerechnet werden, in denen sich die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller künftig Kosten für die Erstellung der amtlichen Beglaubigung sparen werden. Da auch bei den Patentsyndikusanwältinnen und -syndikusanwälten ein Arbeitsvertrag im Durchschnitt circa 13 Seiten lang ist und die Beglaubigung in München ungefähr 10 Euro kostet, ergibt sich eine voraussichtliche jährliche Ersparnis in Höhe von weiteren 800 Euro.

Durch den Wegfall der Anzeigepflichten nach § 76e StBerG reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für Berufsausübungsgesellschaften um voraussichtlich 144 554 Euro. 2022 und 2023 wurden von etwa 80 bis 90 Prozent aller Berufsausübungsgesellschaften Erklärungen nach § 76e Absatz 1 Satz 3 StBerG dahingehend abgegeben, dass sich keine Veränderungen ergeben hatten. Geht man von 85 Prozent als Mittelwert aus, wären das 14 528 Fälle von insgesamt 17 092 Berufsausübungsgesellschaften. Der zeitliche Aufwand, der für die Abgabe einer Erklärung nach § 76e Absatz 1 Satz 3 StBerG anfällt, dürfte ungefähr 10 Minuten betragen. Bei Lohnkosten von 59,70 Euro (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: September 2022, Anhang 7, Lohnkostentabelle Wirtschaft, Zeile M, hoch) ergeben sich Einsparungen in Höhe von 144 554 Euro (14 528 Fälle x 59,70 Euro x 10/60 Stunden).

### **c) Verwaltung**

Für die regionalen Steuerberaterkammern reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand durch den Wegfall der Anzeigepflicht um voraussichtlich 164 974 Euro (154 360 Euro + 10 614 Euro).

Im Hinblick auf die übrigen Anpassungen stehen für die Verwaltung keine signifikanten Änderungen (das heißt höchstens solche in einem Bereich von unter 100 000 Euro) zu erwarten.

#### **aa) Wegfall der Anzeigepflichten nach § 76e StBerG**

Durch den Wegfall der Anzeigepflichten nach § 76e StBerG reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die regionalen Steuerberaterkammern um voraussichtlich 154 360 Euro. Der zeitliche Aufwand bei den Steuerberaterkammern, der durch die Verarbeitung einer Erklärung nach § 76e Absatz 1 Satz 3 StBerG durchschnittlich anfällt, dürfte circa 15 Minuten betragen. Bei 14 528 Fällen pro Jahr und Lohnkosten von 42,50 Euro (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: September 2022, Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung, Durchschnitt Öffentliche Verwaltung, Durchschnitt) ergeben sich Einsparungen in Höhe von 154 360 Euro (14 528 Fälle x 42,50 Euro x 15/60 Stunden).

#### **bb) Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise, Rügen und Zwangsgelder**

Für die Rechtsbehelfe gegen Belehrungen (künftig rechtliche Hinweise), Rügen und Zwangsgelder bestehen auch derzeit schon Rechtsbehelfe in der BRAO, der PAO und dem StBerG. Durch die Anpassung der zulässigen Rechtsbehelfe sowie der Zuständigkeitsregelungen verschieben sich hauptsächlich Aufgaben zwischen verschiedenen Gerichten (insbesondere dürften sich in der BRAO Verschiebungen vom Anwaltsgerichtshof zum Anwaltsgericht, in der PAO vom Oberlandesgericht zum Landgericht und im StBerG von den Verwaltungsgerichten zu den Finanzgerichten ergeben). Abgesehen von den Verschiebungen, die die (über die Haushalte der Rechtsanwaltskammern finanzierten) Anwaltsgerichte betreffen, handelt es sich jeweils um Änderungen innerhalb eines Landes. Soweit insbesondere bei Rügen und Zwangsgeldern neue Rechtsbehelfe gegen erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen geschaffen werden sollen, sollen diese zum einen zulassungsabhängig sein, so dass die Zahl der insoweit zu führenden Verfahren schon deshalb relativ gering sein wird. Zum anderen steht zu erwarten, dass die obergerichtlichen Entscheidungen für mehr Rechtsklarheit sorgen werden, die dann wiederum andere Verfahren zu vermeiden hilft.

### **cc) Änderungen bei aufgelösten Berufsausübungsgesellschaften**

Durch die Erweiterungen von § 31 Absatz 4 BRAO, § 29 Absatz 4 PAO sowie § 76a Absatz 1 und § 86b Absatz 2 StBerG müssen die Berufskammern Fälle der Auflösung von Berufsausübungsgesellschaften künftig in die elektronischen Verzeichnisse beziehungsweise Register eintragen. Liquidationen und Insolvenzen werden damit erfassungspflichtig. Nach der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren (siehe Tabelle 52411-0069, Statistisches Bundesamt, abrufbar über <https://www-genesis.destatis.de/>) wurden zwischen 2018 und 2022 im Durchschnitt jeweils 18 Insolvenzverfahren pro Jahr über das Vermögen von Rechtsanwalts- und Steuerberatungskanzleien eröffnet. Für Patenanwaltskanzleien liegen keine Werte vor. Auch bezüglich der Anzahl der jährlichen Liquidationen liegen keine Informationen vor. Da jedoch davon ausgegangen wird, dass die jährlich betroffene Fallzahl sehr gering ist (niedriger bis mittlerer zweistelliger Bereich) und die Einzelfallkosten für die Pflege der Verzeichnisse ebenso niedrig einzuschätzen sind, dürfte die gesamte jährliche Erfüllungsaufwandsänderung für die jeweiligen Kammern (Verwaltung) und – infolge der Kostenumlegung auf die Mitglieder auch für die Wirtschaft – vernachlässigbar gering ausfallen. Nähere Quantifizierungen werden im Weiteren deshalb nicht vorgenommen.

Durch die Änderungen des § 59h Absatz 1 BRAO, des § 52h Absatz 1 PAO und des § 55 Absatz 1 StBerG müssen die betroffenen Berufsausbildungsgesellschaften im Fall der Sanierung der Gesellschaft künftig keinen neuen Antrag auf Zulassung mehr stellen, da die Zulassung erst mit Ende der Liquidation erlischt. Da dadurch die Neuzulassung für diese Gesellschaften entfällt, reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die jeweiligen Kammern und die betroffenen Mitglieder. Fallzahlen dazu, wie häufig im Fall der Insolvenz anwaltlicher, patentanwaltlicher oder steuerberatender Berufsausübungsgesellschaften das Insolvenzverfahren als Insolvenzplanverfahren mit dem Ziel einer Sanierung geführt wird, liegen nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass die jährliche Fallzahl sehr niedrig sein wird. Auch der Zeitaufwand für eine Wiederezulassung in diesen Fällen dürfte – insbesondere im Vergleich zu einer erstmaligen Zulassung – gering sein. Aufgrund der geringen Einzelfallkosten und der vermuteten niedrigen Fallzahl wird davon ausgegangen, dass die jährliche Entlastung vernachlässigbar gering ist. Nähere Quantifizierungen werden im Weiteren deshalb nicht vorgenommen.

### **dd) Verwahrung von über 100 Jahre alten Urkunden und Verzeichnissen und Einsichtnahme in diese**

Die Änderungen zur Verwahrung von über 100 Jahre alte notariellen Urkunden und Verzeichnissen dürften zu keinen nennenswerten Änderungen beim Erfüllungsaufwand führen. Die Prüfung der Archivwürdigkeit der Unterlagen, die ohne die nunmehr vorgesehenen Änderungen voraussichtlich vor allem 2050 hätte erfolgen müssen, wird im Wesentlichen lediglich vorgezogen. Soweit ein geringfügiger Mehraufwand dadurch entstehen könnte, dass ab 2029 jährliche Prüfungen (statt einer Prüfung 2050) vorzunehmen sind, wird dieser voraussichtlich dadurch kompensiert werden, dass ein Teil der Urkunden und Verzeichnisse früher ausgesondert werden kann, was Lagerkapazitäten spart.

Die Änderungen zur Einsichtnahme in über 100 Jahre alte notarielle Urkunden und Verzeichnisse dürften aufgrund der damit verbundenen Vereinfachungen zu nicht näher zu quantifizierenden, insgesamt jedoch zu vernachlässigenden Einsparungen bei den Ländern führen. Zum Hintergrund wird auf die Ausführungen unter Buchstabe a verwiesen.

### **ee) Verzicht auf das Erfordernis zur Vorlage „amtlich beglaubigter“ Abschriften von Arbeitsverträgen durch Syndikusanwältinnen und -anwälte**

Der Verzicht auf das Erfordernis zur Vorlage „amtlich beglaubigter“ Abschriften dürfte zu geringfügigen Einsparungen bei den Rechtsanwaltskammern und der Patentanwaltskammer führen, da derzeit circa 20 Prozent der Antragstellerinnen und -steller mit dem Originalarbeitsvertrag persönlich bei den Kammern erscheinen, um Kosten für die amtliche

Beglaubigung zu sparen. Die Kammern müssen die Originalverträge dann überprüfen, kopieren und einscannen. Durch die vorgesehene Änderung ist zukünftig eine vollständig digitale Übermittlung des entsprechenden Zulassungsantrags an die Kammern möglich, so dass die Fälle der Vorlage des Originals vor Ort entfallen dürften. Dies betrifft bundesweit circa 999 Fälle, in denen sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter vor Ort künftig jeweils circa 15 Minuten Arbeitszeit sparen werden. Bei Lohnkosten von 42,50 Euro (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: September 2022, Anhang 9, Lohnkostentabelle Verwaltung, Durchschnitt Öffentliche Verwaltung, Durchschnitt) ergeben sich Einsparungen in Höhe von 10 614 Euro (999 Fälle x 42,50 Euro x 15/60 Stunden).

## **5. Weitere Kosten**

### **a) Wirtschaft**

Für die Wirtschaft werden sich die Kosten für Gerichtsgebühren im Ergebnis nicht wesentlich verändern.

Zwar ändern sich für die Berufsträgerinnen und -träger nach der BRAO, der PAO und dem StBerG aufgrund der Änderung des Rechtswegs und anderer vorgesehener Anpassungen die Gebühren, die sie im Fall eines Rechtsbehelfs gegen eine Belehrung (künftig rechtlicher Hinweis), eine Rüge oder eine Androhung oder Festsetzung eines Zwangsgelds zu entrichten haben. Insoweit handelt es sich jedoch zum Teil um Senkungen, zum Teil um Erhöhungen und zum Teil um Gebühren für bisher nicht vorgesehene neue Instanzen. Die jeweiligen jährlichen Fallzahlen dürften sich dabei je nach Berufsgruppe, Gegenstand des Rechtsbehelfs sowie Instanz von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen im einstelligen bis zumeist eher niedrigen zweistelligen Bereich und keinesfalls höher als im niedrigen dreistelligen Bereich bewegen. Zudem halten sich auch die jeweiligen Abweichungen bei den Gebühren in Grenzen. Beispielhaft kann zum Vorstehenden Folgendes dargestellt werden:

#### **aa) BRAO und PAO**

In der BRAO und der PAO sollen sich die Gebühren künftig nach dem bisher schon für Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen (§ 112a BRAO) üblichen Wertgebührensensystem richten. Für erstinstanzliche Verfahren gegen rechtliche Hinweise, Rügen und Zwangsgelder soll erstinstanzlich eine einheitliche Wertgebühr in Höhe von 3,0 anfallen (vergleiche die jeweiligen Nummern 2110 der Gebührenverzeichnisse in den jeweiligen Anlagen 2 zur BRAO-E und zur PAO-E).

Für Klagen gegen die Erteilung oder die Nichterteilung eines rechtlichen Hinweises oder eine Rüge soll dabei in BRAO und PAO künftig jeweils ein einheitlicher Streitwert in Höhe von 2 500 Euro gesetzlich festgeschrieben werden (vergleiche § 194 Absatz 2 Satz 2 BRAO-E, § 147 Absatz 2 Satz 2 PAO-E). Für erstinstanzliche Verfahren ergäbe sich so eine Gerichtsgebühr in Höhe von 357 Euro. Im Vergleich zu den momentanen Gebühren für erstinstanzliche Verfahren gegen eine Belehrung, für die derzeit nach Nummer 2110 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage 2 zur BRAO eine Wertgebühr von 4,0 gilt, ergäbe sich damit im erstinstanzlichen Verfahren gegen die Erteilung oder Nichterteilung eines rechtlichen Hinweises eine Gebührenreduktion um 287 Euro pro Fall. Demgegenüber würde sich die Gebühr für Verfahren gegen eine Rüge (die bisher nach Nummer 1120 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage 2 zur BRAO 160 Euro beträgt) um 197 Euro pro Fall erhöhen.

Als Streitwert für Klagen gegen ein angedrohtes oder festgesetztes Zwangsgeld dürfte regelmäßig dessen im jeweiligen Fall bestimmte Höhe, welche im Einzelfall 1 000 Euro nicht übersteigen darf (vergleiche § 57 Absatz 1 Satz 2 BRAO), heranzuziehen sein. Bei einer Zwangsgeldhöhe von beispielsweise 500 Euro ergäben sich so Gerichtsgebühren in Höhe von 114 Euro, bei einer Zwangsgeldhöhe von 1 000 Euro fielen Gebühren in Höhe von

174 Euro an. Im Vergleich zu der momentan nach Nummer 1230 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage 2 zur BRAO für Verfahren von Zwangsgeldern geltenden Gebühr von 200 Euro würde sich bei einer Zwangsgeldhöhe von 500 Euro eine Gebührenreduktion um 86 Euro und bei einer Zwangsgeldhöhe von 1 000 Euro um 26 Euro pro Fall ergeben.

## **bb) StBerG**

Im StBerG sollen sich die Gebühren künftig nach dem für Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit üblichen Wertgebührensysteem richten. Für Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise, Rügen und Zwangsgelder würde dann erstinstanzlich eine einheitliche Wertgebühr in Höhe von 4,0 anfallen (vergleiche Nummer 6110 des Kostenverzeichnisses in der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz – GKG).

Für Klagen gegen die Erteilung oder die Nichterteilung eines rechtlichen Hinweises oder eine Rüge soll als Streitwert künftig nach § 82a Absatz 1 Satz 1 StBerG-E (bei rechtlichen Hinweisen in Verbindung mit § 76 Absatz 3 Satz 4 StBerG-E) ein Betrag von 2 500 Euro anzunehmen sein. Für die erstinstanzlichen Verfahren ergäbe sich so eine Gerichtsgebühr in Höhe von 476 Euro. Geht man davon aus, dass der Streitwert derzeit in erstinstanzlichen Verfahren gegen eine Belehrung von den Verwaltungsgerichten nach § 52 Absatz 2 GKG regelmäßig auf 5 000 Euro festgesetzt wird, ergäbe sich eine Gebührenreduktion von 7 Euro pro Fall. Bei Verfahren gegen eine Rüge würde sich die bisherige Gerichtsgebühr von 160 Euro (vergleiche Nummer 120 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage 2 zum StBerG) um 316 Euro pro Fall erhöhen.

Als Streitwert für Klagen gegen ein angedrohtes oder festgesetztes Zwangsgeld dürfte regelmäßig dessen im jeweiligen Fall bestimmte Höhe, welche im Einzelfall 1 000 Euro nicht übersteigen darf (vergleiche § 80a Absatz 1 Satz 3 StBerG), heranzuziehen sein. Bei einer Zwangsgeldhöhe von beispielsweise 500 Euro ergäben sich so Gerichtsgebühren in Höhe von 152 Euro, bei einer Zwangsgeldhöhe von 1 000 Euro fielen Gerichtsgebühren in Höhe von 232 Euro an.

Für öffentlich-rechtliche und berufsrechtliche Streitigkeiten über Angelegenheiten nach dem StBerG, für die bisher keine abdrängende Sonderzuweisung in § 33 Absatz 1 Nummer 3 FGO besteht, sind derzeit nach § 40 VwGO die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig. Durch die Vereinheitlichung des Rechtswegs bei den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit erhöhen sich im erstinstanzlichen Verfahren die Wertgebühren um 1,0. Die Erhöhung ist darauf zurückzuführen, dass die Wertgebühr bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit 3,0 beträgt, während bei den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit eine Wertgebühr in Höhe von 4,0 in Ansatz zu bringen ist. Bei einem Streitwert von beispielsweise 5 000 Euro erhöhen sich die Gerichtsgebühren damit dann um 166 Euro pro Fall.

## **b) Verwaltung**

Für die Verwaltung werden sich die Kosten für Gerichtsgebühren im Ergebnis nicht wesentlich verändern. Zur Höhe wird auf die Ausführungen unter Buchstabe a verwiesen.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Weitere nennenswerte Gesetzesfolgen ergeben sich nicht. Abgesehen davon, dass die Lockerungen in der BRAO und der PAO bei der Wartezeit für Wahlen in den Vorstand der Berufskammern Frauen, die aufgrund der Geburt von Kindern ihre Anwaltstätigkeit unterbrochen haben, eine frühere Wahl ermöglichen könnten, stehen insbesondere gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen oder Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht zu erwarten.



## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der Regelungen zur Modifikation aufsichtsrechtlicher Verfahren rechtsberatender Berufe kommt in Anbetracht der Tatsache, dass dauerhaft verlässliche verfahrensrechtliche Vorgaben geschaffen werden sollen, nicht in Betracht. Eine Evaluierung der Vorschriften erscheint ebenfalls nicht angezeigt. Die Vorschriften dienen der Schaffung eines rechtsklaren, konsistenten Rahmens zur Durchführung aufsichtsrechtlicher Verfahren. Dabei werden strittige Punkte einer Klärung zugeführt. Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, dass die Regelungen zur Modifikation aufsichtsrechtlicher Verfahren rechtsberatender Berufe Nachteile mit sich bringen könnten, die eine Evaluierung erforderlich machen könnten. Dasselbe gilt auch für die Regelungen zur Verwahrung von über 100 Jahre alten notariellen Urkunden und Verzeichnissen (einschließlich der Einsichtnahme in diese) sowie die übrigen Änderungen.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)**

##### **Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

###### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung vollzieht die Einfügung des § 68a BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 10 in der Inhaltsübersicht der BRAO nach.

###### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung vollzieht die Einfügung des § 73c BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 13 in der Inhaltsübersicht der BRAO nach.

###### **Zu Buchstabe c**

Die Änderung vollzieht die Anpassung der Überschrift des § 74a BRAO durch Artikel 1 Nummer 15 in der Inhaltsübersicht der BRAO nach.

###### **Zu Buchstabe d**

Die Änderung vollzieht die Anpassung der Überschrift des § 95 BRAO und die Einfügung des § 95a BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 18 und 19 in der Inhaltsübersicht der BRAO nach.

###### **Zu Buchstabe e**

Die Änderung vollzieht die Aufhebung des § 108 BRAO durch Artikel 1 Nummer 22 in der Inhaltsübersicht der BRAO nach.

###### **Zu Buchstabe f**

Die Änderung vollzieht die Anpassung der Überschrift des § 110 BRAO durch Artikel 1 Nummer 24 in der Inhaltsübersicht der BRAO nach.

###### **Zu Buchstabe g**

Die Änderung vollzieht die Anpassung der Überschrift des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Neunten Teils durch Artikel 1 Nummer 32 in der Inhaltsübersicht der BRAO nach.

### **Zu Buchstabe h**

Die Änderung vollzieht die Anpassung der Überschrift des derzeitigen Dritten Abschnitts des Neunten Teils durch Artikel 1 Nummer 35 in der Inhaltsübersicht der BRAO nach.

### **Zu Buchstabe i**

Die Änderung vollzieht die Anpassung der Überschrift des Zweiten Abschnitts des Zehnten Teils durch Artikel 1 Nummer 36 in der Inhaltsübersicht der BRAO nach.

### **Zu Buchstabe j**

Die Änderung vollzieht die Einfügung des § 194a BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 39 in der Inhaltsübersicht der BRAO nach.

### **Zu Buchstabe k**

Die Änderung vollzieht die Anpassung der Überschrift des Dritten Abschnitts des Zehnten Teils durch Artikel 1 Nummer 40 in der Inhaltsübersicht der BRAO nach.

### **Zu Buchstabe l**

Die Änderung vollzieht die Aufhebung des § 197a BRAO durch Artikel 1 Nummer 42 in der Inhaltsübersicht der BRAO nach.

### **Zu Buchstabe m**

Die Änderung vollzieht die Anfügung des § 212 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 47 in der Inhaltsübersicht der BRAO nach.

### **Zu Nummer 2 (Änderung des § 31 BRAO)**

Da die Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft im Fall ihrer Auflösung künftig nicht mehr sofort erlöschen, sondern grundsätzlich bis zur Beendigung der Gesellschaft fortbestehen soll (vergleiche dazu die Änderung in Artikel 1 Nummer 7), sollen die Tatsache der Auflösung, deren Grund (beispielsweise die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder ein Auflösungsbeschluss) sowie der Name und der Beruf der Abwicklerin oder des Abwicklers oder der Liquidatorin oder des Liquidatoren beziehungsweise der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters aus Transparenzgründen und zur Information des Rechtsverkehrs auch in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern eingetragen werden. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft ohne Insolvenz erfolgt die Liquidation in der Regel durch die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder der Gesellschaft (§ 144 Absatz 1 HGB, § 66 Absatz 1 GmbHG, § 265 Absatz 1 AktG).

### **Zu Nummer 3 (Änderung des § 45 BRAO)**

§ 45 Absatz 2 Satz 2 BRAO soll insoweit ergänzt werden, als dass künftig sämtliche Fälle der wissenschaftlichen Mitarbeit von der Sozietätserstreckung ausgenommen werden. Hierdurch erfolgt eine Angleichung an die Regelung für Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst sowie wissenschaftliche Mitarbeitende bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder in einer Berufsausübungsgesellschaft. Zur Begründung dieser Änderung wird auf die Darlegungen im Allgemeinen Teil der Begründung (dort unter den Ziffern I. 6. und II. 6.) verwiesen.

#### **Zu Nummer 4 (Änderung der §§ 46a und 46b BRAO)**

Wer eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin oder -rechtsanwalt beantragt, muss derzeit nach § 46a Absatz 3 Satz 1 BRAO den Arbeitsvertrag als Ausfertigung oder amtlich beglaubigte Abschrift einreichen. Gleiches gilt nach § 46b Absatz 4 Satz 2 BRAO bei der Änderung des Arbeitsvertrags. Eine bloße Kopie des Arbeitsvertrags genügt daher in diesen Fällen nicht. Das Erfordernis, eine Ausfertigung oder eine amtliche Beglaubigung beibringen zu müssen, führt dabei zu einem nicht unerheblichen Zeit- und Kostenaufwand bei den Antragstellenden. Dieser Aufwand wäre nur zu rechtfertigen, wenn die Vorgabe wegen eines erheblichen Missbrauchspotentials geboten wäre. Dieses ist jedoch nicht erkennbar.

So setzt die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwältin oder -rechtsanwalt voraus, dass die Person für ihren Arbeitgeber eine anwaltliche Tätigkeit ausübt. Dies kann nicht ohne Wissen und Mitwirkung des Arbeitgebers erfolgen. Zudem muss die Befreiung von der Rentenversicherung zwingend dem Arbeitgeber mitgeteilt werden, da dieser anderenfalls weitere Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung leisten würde. Es ist daher nicht möglich, ohne Kenntnis und Mitwirkung des Arbeitgebers als Syndikusrechtsanwältin oder -rechtsanwalt tätig zu werden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass Rechtsanwältinnen und -anwälten als Organen der Rechtspflege (vergleiche § 1 BRAO) im Rechtsverkehr sogar ein gesteigertes Maß an Vertrauen entgegengebracht wird (vergleiche zum Beispiel § 88 Absatz 2, § 104 Absatz 2 Satz 2 und § 175 ZPO sowie § 80 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung – AO).

Daher soll die Anforderung der amtlichen Beglaubigung gestrichen werden. Die Übermittlung einer Kopie reicht in der Folge künftig aus. Da keine Form vorgeschrieben ist, kann die Abschrift auch digital übermittelt werden. Die Änderung ermöglicht somit zukünftig auch eine vollständig digitale Übermittlung des entsprechenden Zulassungsantrags an die Rechtsanwaltskammer.

#### **Zu Nummer 5 (Änderung des § 57 BRAO)**

Die Rechtsbehelfe gegen die Androhung oder die Festsetzung von Zwangsgeldern nach § 57 Absatz 1 und 2 BRAO sollen sich künftig nach dem neuen Absatz 3 Satz 1 nach den Vorschriften der VwGO richten. Hintergrund ist, dass es sich bei der Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern um Verwaltungsakte handelt, so dass die Anwendung der VwGO im Vergleich zur bisherigen Rechtslage sachgerechter erscheint. Bisher wird für die Rechtsbehelfe gegen die Androhung oder Festsetzung eines Zwangsgelds in Absatz 3 auf einzelne Vorschriften des Beschwerdeverfahrens nach der StPO verwiesen. Durch diese selektive Verweisung fehlt es für das Verfahren jedoch an bestimmten allgemeinen Vorschriften. Um sachgerechte Rechtsbehelfsverfahren zu ermöglichen, erscheinen die Vorschriften der VwGO vor dem Hintergrund der Verwaltungsaktqualität der Maßnahmen insgesamt passender.

Die künftig vorgesehene Anwendung der VwGO umfasst grundsätzlich die Durchführung eines Vorverfahrens nach § 68 Absatz 1 Satz 1 VwGO. Dies entspricht sinngemäß der bisherigen Abhilfemöglichkeit des Vorstands der Rechtsanwaltskammer nach Absatz 3 Satz 3 und erscheint sinnvoll, um unnötige gerichtliche Verfahren zu vermeiden. Allerdings kann die Durchführung eines Vorverfahrens nach § 68 Absatz 1 Satz 2 VwGO auch durch ein Landesgesetz ausgeschlossen werden. Diese Rechtslage entspricht derjenigen bei den verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen nach den §§ 112a ff. BRAO (vergleiche dazu und insbesondere auch zu den bei der Einführung der dortigen Regelungen erfolgten Diskussionen dazu, ob ein Vorverfahren vorgesehen werden sollte, sowie zur Zulässigkeit eines Ausschlusses des Vorverfahrens durch Landesgesetz Deckenbrock in: Henssler/Prütting, BRAO, 6. Auflage 2024, § 112c BRAO, Rn. 42 f.). Ein hinreichender Anlass, im Rahmen

des § 57 BRAO eine andere Regelung als im Rahmen des § 112c BRAO zu treffen, besteht letztlich nicht.

Soweit bisher für die Rechtsbehelfe gegen Zwangsgelder die Zuständigkeit des Anwaltsgerichtshofs vorgesehen ist, erscheint dies in Anbetracht der relativ milden Maßnahme nicht angemessen. Deshalb soll künftig nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 das Anwaltsgericht zuständig sein.

Die vorgesehenen Anwendung der VwGO führt hierbei dann weiter dazu, dass für die Anfechtung der erstinstanzlichen Entscheidung des Anwaltsgerichts die verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über die Berufung (§§ 124 ff. VwGO) und die Revision (§§ 132 ff. VwGO) gelten. Dies erscheint angemessen und zudem sachgerechter als die aktuelle Rechtslage, wonach bei der Belehrung nach § 112a Absatz 2 Nummer 1 BRAO eine Berufung zum BGH zulässig ist, während die Beschlüsse über die Zulässigkeit eines Zwangsgelds (nach § 57 Absatz 3 Satz 8 BRAO) und einer Rüge (nach § 74a Absatz 3 Satz 4 BRAO) nicht angefochten werden können. Mit der Neuregelung soll dann gegen alle Maßnahmen unter den Voraussetzungen des § 124 Absatz 2 VwGO die Berufung zum Anwaltsgerichtshof und unter denjenigen des § 132 VwGO die Revision zum BGH zulässig sein.

Nach Absatz 3 Satz 3 soll entsprechend und aus den gleichen Gründen wie bei den verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen nach § 112c Absatz 2 und 3 BRAO die Anwendung bestimmter Regelungen der VwGO ausgeschlossen oder modifiziert werden. Zudem soll im Hinblick auf überlange Gerichtsverfahren dieselbe Regelung wie in § 112g BRAO für die verwaltungsgerichtlichen Anwaltssachen gelten. Schließlich soll durch Absatz 3 Satz 4 die in § 81 Absatz 1 Satz 2 VwGO vorgesehene Möglichkeit, eine Klage auch zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erheben, ausgeschlossen werden. Abgesehen davon, dass diese Möglichkeit beim Anwaltsgericht nicht wie bei anderen Gerichten gegeben wäre, erscheint sie vorliegend in Anbetracht dessen, dass die Klägerinnen und Kläger Rechtsanwältinnen und -anwälte sind, nicht erforderlich.

### **Zu Nummer 6 (Änderung des § 59b BRAO)**

Rechtsanwältinnen und -anwälte aus der Schweiz, die dort unter einer der in der Anlage zu § 1 EuRAG genannten Bezeichnung tätig werden dürfen, unterfallen dem EuRAG, so dass sie unter anderem die Möglichkeit haben, sich in der Bundesrepublik Deutschland nach den § 2 ff. EuRAG niederzulassen. In diesem Fall stehen sie dann deutschen Rechtsanwältinnen und -anwälten auch im Rahmen der für die Berufsausübungsgesellschaften geltenden Vorschriften der §§ 59b ff. BRAO gleich (vergleiche § 6 Absatz 1 EuRAG, der unter anderem auf den Dritten Teil der BRAO verweist). Des Weiteren können Schweizer Rechtsanwältinnen und -anwälte das Verfahren zur Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation nach den §§ 16 ff. EuRAG betreiben und nach Maßgabe der §§ 25 ff. EuRAG vorübergehend dienstleistend in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden. Korrespondierend damit gehört die Schweiz nach § 206 Absatz 2 Satz 1 BRAO nicht zu den Staaten, bei denen eine Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nur nach § 207 BRAO in Betracht kommt.

Während die Schweizer Rechtsanwältinnen und -anwälte im Rahmen des Vorstehenden also ihren Kolleginnen und Kollegen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums gleichstehen, ist dies im Hinblick auf die Rechtsformen, die Berufsausübungsgesellschaften zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in der Bundesrepublik Deutschland nach § 59b Absatz 2 BRAO haben können, bisher nicht der Fall. Insoweit kommen neben Gesellschaften nach deutschem Recht (einschließlich der Handelsgesellschaften) nur Europäische Gesellschaften und solche Gesellschaften in Betracht, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässig sind. Für Berufsausübungsgesellschaften nach dem Gesellschaftsrecht eines anderen Staates kommt nach § 59b Absatz 2 Satz 2 BRAO lediglich eine Tätigkeit nach § 207a

BRAO in Betracht. Dies erscheint systematisch nicht passend, zumal keine besonderen Gründe ersichtlich sind, die gegen die Zulässigkeit von Schweizer Gesellschaftsformen sprechen würden. Hintergrund dafür, dass Letztere bisher nicht erfasst sind, dürfte auch nur gewesen sein, dass sich die Regelung an § 27 WPO orientiert hat (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/27670, S. 176). Im entsprechenden Fünften Abschnitt des Zweiten Teils der WPO sind allerdings Schweizer Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer ihren Kolleginnen und Kollegen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums gerade nicht gleichgestellt, so dass es dort auch nachvollziehbar ist, dass die Schweiz im Hinblick auf die Gesellschaftsformen nicht gleichgestellt ist. Im Ergebnis soll daher die Aufzählung in § 59b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BRAO um die Schweiz ergänzt werden.

Die Änderung in § 59b Absatz 2 Satz 2 BRAO ist lediglich eine Folgeänderung zur vorstehenden Änderung.

### **Zu Nummer 7 (Änderung des § 59h BRAO)**

Bisher sieht § 59h Absatz 1 Satz 1 BRAO das Erlöschen der Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft durch ihre Auflösung vor. Die Zulassung ist jedoch Voraussetzung für die Postulationsfähigkeit der Gesellschaft. Auch während der Liquidationsphase müssen im Rahmen der Abwicklung von Mandaten Tätigkeiten vorgenommen werden, die – soweit sie keinen gesonderten Erlaubnistatbestand erfüllen – unter das Rechtsdienstleistungsverbot nach § 3 RDG fallen (vergleiche Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 6. Auflage 2024, § 59h BRAO, Rn. 6). Das gilt insbesondere dann, wenn die Berufsausübungsgesellschaft im Insolvenzverfahren saniert werden soll. Daher ist es sinnvoll, dass die Gesellschaft auch in dieser Phase ihre Zulassung behält und damit zur Beratung und Vertretung befugt bleibt, wenn das Insolvenzverfahren als Insolvenzplanverfahren mit dem Ziel einer Sanierung geführt wird. Auf diese Weise können die Gesellschafterinnen und Gesellschafter die Mandate für die Gesellschaft fortführen. Voraussetzung für die Mandatsfortführung ist allerdings, dass die Verfügungsbefugnis über das Gesellschaftsvermögen auf Rechtsanwältinnen oder -anwälte übergeht (§§ 59k, 59l Absatz 2 BRAO).

Die Änderung hat zur Folge, dass auch im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Zulassung nicht mehr automatisch erlischt. Nach der bisherigen Regelung des § 59h Absatz 1 Satz 1 BRAO entfiel die Zulassung automatisch, da mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Gesellschaft aufgelöst wird (vergleiche § 60 Absatz 1 Nummer 4 GmbHG, § 262 Absatz 1 Nummer 3 AktG, § 729 Absatz 1 Nummer 2 BGB, § 138 Absatz 1 Nummer 2 HGB). Allerdings erschwert dies die Sanierung der Gesellschaft, da auch bei einer Fortsetzung der Gesellschaft die Zulassung neu beantragt werden müsste.

Künftig soll im Fall der Insolvenz daher allein § 59h Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 BRAO Anwendung finden. Diese Regelung entspricht der Regelung für Einzelanwältinnen und -anwälte in § 14 BRAO. Nach § 59h Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BRAO ist die Zulassung bei Vermögensverfall zu widerrufen, es sei denn, dass durch den Vermögensverfall die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind. Außerdem wird der Vermögensverfall nach § 59h Absatz 3 Satz 2 BRAO vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Berufsausübungsgesellschaft eröffnet ist oder die Berufsausübungsgesellschaft in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist. Diese Vermutung kann nur widerlegt werden, wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses des Widerrufsverfahrens wieder geordnete Vermögensverhältnisse bestehen. Dies bedeutet, dass das Insolvenzverfahren im Regelfall zu einem Widerruf der Zulassung führt. Anders als bei natürlichen Personen kann bei Gesellschaften ein Ausschluss der Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden nicht durch Fortsetzung der Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis erreicht werden (BGH (Senat für Anwaltssachen), Beschluss vom 4. November 2013 – AnwZ (Brfg) 49/13, BeckRS 2013, 20837). Zudem kann nach § 35 Absatz 2 der Insolvenzordnung die freiberufliche Tätigkeit, anders als bei natürlichen Personen, nicht durch die Insolvenzverwalterin oder den Insolvenzverwalter freigegeben werden. Das ergibt sich

bereits aus dem Wortlaut, denn der Begriff der selbständigen Tätigkeit passt nur für natürliche Personen, die auch unselbständige Tätigkeiten in Form einer Arbeitnehmertätigkeit durchführen können. Wenn ein Vermögensverfall wegen eines Insolvenzverfahrens vorliegt, ist daher eine Widerlegung der Vermutung, dass die Interessen der Rechtsuchenden gefährdet sind, kaum denkbar. Allerdings kann die Vermutung des Vermögensverfalls wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Einzelfall nach Würdigung der Gesamtumstände entfallen, wenn ein gerichtlich bestätigter Insolvenzplan vorliegt, bei dessen Erfüllung die Berufsausübungsgesellschaft als nachhaltig saniert gilt. Das knüpft an die Rechtsprechung des BGH zu natürlichen Personen an, in der die Schuldenfreiheit als Ziel verlangt wird (vergleiche BGH, Beschluss vom 1. September 2023 – AnwZ (Brfg) 24/23, BeckRS 2023, 26991; BGH, Beschluss vom 19. April 2022 – AnwZ (Brfg) 39/21 (AGH Niedersachsen), NJOZ 2022, 984, 985; BGH, Beschluss vom 27. August 2019 – AnwZ (Brfg) 35/19 (AGH Frankfurt), NJOZ 2020, 1074, 1076). Liegt ein solcher Fall vor, kann der Widerruf der Zulassung unterbleiben.

### **Zu Nummer 8 (Änderung des § 65 BRAO)**

Zum Mitglied des Vorstands kann bisher nur gewählt werden, wer den Beruf der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt. Auf das Erfordernis der unterbrechungslosen Ausübung des Rechtsanwaltsberufes soll nunmehr verzichtet werden, so dass es künftig nur noch einer fünfjährigen Ausübung des Anwaltsberufes bedarf. Wesentlich für eine Tätigkeit als Vorstandsmitglied ist eine gewisse Berufserfahrung; ob diese jedoch zusammenhängend oder mit Unterbrechungen erworben wurde, erscheint nicht von durchgreifender Bedeutung. Dementsprechend kennen schon bisher weder die BNotO noch das StBerG oder die WPO eine derartige Voraussetzung. Im Ergebnis führt die Streichung damit auch zu einer Angleichung der Berufsgesetze. Schließlich ist noch zu berücksichtigen, dass die Vorschrift in der Praxis insbesondere Rechtsanwältinnen benachteiligen dürfte, die aufgrund der Geburt eines Kindes ihre anwaltliche Tätigkeit unterbrochen haben. Die Änderung kann damit auch zur Stärkung der Repräsentanz von Frauen in Führungspositionen beitragen.

Soweit die Streichung auch Auswirkungen auf andere vergleichbare ehrenamtliche Tätigkeiten nach der BRAO hat (vergleiche dazu im Einzelnen im Allgemeinen Teil der Begründung unter Ziffer I. 9) kann zudem noch darauf verwiesen werden, dass das Erfordernis der unterbrechungslosen Ausübung des Berufes zuletzt auch bereits in § 103 Absatz 3 BNotO für die Bestellung der notariellen Beisitzer des im notariellen Bereich als Disziplinargericht fungierenden Oberlandesgerichts gestrichen wurde (Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften; vergleiche dazu auch Bundestagsdrucksache 19/27670, S. 314). Hieran schließt die vorgesehene Änderung nunmehr für die BRAO an.

### **Zu Nummer 9 (Änderung des § 67 BRAO)**

Die Gründe, die nach § 67 BRAO zur Ablehnung der Übernahme eines Vorstandsamts in der Rechtsanwaltskammer berechtigen, werden derzeit auch in § 108 Absatz 2 BRAO für die Ablehnung des Amtes als Beisitzerin oder Beisitzer beim Senat für Anwaltssachen beim BGH in Bezug genommen. Künftig sollen sie zudem auch im Hinblick auf die Ablehnung der Ämter als Mitglied des Anwaltsgerichts (vergleiche § 94 Absatz 4 BRAO-E) und des Anwaltsgerichtshofs (vergleiche § 103 Absatz 2 BRAO) Geltung erlangen. Nach § 67 Nummer 3 BRAO kann die Übernahme des Vorstandsamts dabei ablehnen, wer aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend die Tätigkeit im Vorstand nicht ordnungsgemäß ausüben kann.

Während die Niederlegung eines Vorstandsamts nach § 69 Absatz 1 und 2 BRAO an keine besonderen Voraussetzungen gebunden ist, kann eine Entlassung von ehrenamtlichen Richtern und Richterinnen nach § 95 Absatz 3 BRAO (gegebenenfalls in Verbindung mit § 103 Absatz 2 und § 109 Absatz 2 BRAO) erfolgen, wenn sie aus gesundheitlichen

Gründen auf nicht absehbare Zeit gehindert sind oder es ihnen aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, ihr Amt weiter auszuüben.

Aus dem Vorstehenden wird deutlich, dass die Gründe für eine Ablehnung des Amtes einerseits und eine Entlassung aus dem Amt andererseits bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nicht korrespondieren und dabei sogar bei der Entlassung weiter sind als bei der Ablehnung des Amtes. Das erscheint jedoch nicht sinnvoll, da dann das Amt als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter im Fall gewichtiger persönlicher Gründe zunächst übernommen werden müsste, bevor unmittelbar nach der Amtsübernahme ein Antrag auf Entlassung gestellt werden könnte. Deshalb wird in der Literatur auch vertreten, dass die Gründe, die zu einem Entlassungsantrag berechtigen, auch zur Ablehnung des Amtes berechtigen würden (vergleiche Kilimann in: Weyland, BRAO, 11. Auflage 2024, Rn. 17). Dieses sachgerecht erscheinende, nach der derzeitigen Fassung der BRAO jedoch eher zweifelhafte Ergebnis soll künftig in der BRAO abgebildet werden. Dabei erscheint es sinnvoll, die Ablehnungsgründe nach § 67 BRAO um den in § 95 Absatz 3 BRAO genannten Fall der gewichtigen persönlichen Gründe zu ergänzen, da solche Gründe (zum Beispiel die Pflege naher Angehöriger) auch ein berechtigter Anlass sein können, ein Vorstandsamt abzulehnen. Diese Gründe sollen daher in eine neue Nummer 4 des § 67 BRAO aufgenommen werden. Zudem sollen der Wortlaut des § 67 Nummer 3 BRAO und der ersten Alternative des § 95 Absatz 3 BRAO aneinander angeglichen werden, wobei künftig in beiden Fällen auf die nicht nur vorübergehende Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes abgestellt werden soll.

### **Zu Nummer 10 (Einfügung des § 68a BRAO-E)**

Für den in jüngerer Vergangenheit bei zwei Rechtsanwaltskammern (Düsseldorf und München) virulent gewordenen Fall, dass Wahlen zum Vorstand nach § 112f Absatz 1 Nummer 2 BRAO für ungültig erklärt wurden, enthält die BRAO bisher keine ausdrückliche Regelung. In der Literatur wird daher zum Teil eine (analoge) Anwendung des § 69 Absatz 3 BRAO in Betracht gezogen (vergleiche Mann in: Henssler/Prütting, BRAO, 6. Auflage 2024, § 69 BRAO, Rn. 7; Lauda in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 69 BRAO, Rn. 9; Kleine-Cosack, BRAO, 9. Auflage 2022, § 69 BRAO, Rn. 1). Diese erscheint jedoch – wie noch näher auszuführen sein wird – eher fernliegend. In Anbetracht der daraus resultierenden Rechtsunsicherheit im Hinblick auf das weitere Vorgehen nach der gerichtlichen Entscheidung hatte die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Professor Dr. Kilian von der Universität Köln mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt, das sie auf Ihrer Homepage veröffentlicht hat (abrufbar unter [https://www.rak-dus.de/wp-content/uploads/bsk-pdf-manager/2021/03/Kilian\\_Gutachten-RAK-Duesseldorf-Wahlanfechtung\\_FL-NAL.pdf](https://www.rak-dus.de/wp-content/uploads/bsk-pdf-manager/2021/03/Kilian_Gutachten-RAK-Duesseldorf-Wahlanfechtung_FL-NAL.pdf); im Folgenden: Gutachten Killian). Mit Kilian ist dabei zunächst davon auszugehen, dass § 69 Absatz 3 BRAO den Fall einer ungültigen Wahl nicht unmittelbar erfasst und er auch für eine analoge Anwendung nicht geeignet erscheint. Die in § 69 Absatz 1 BRAO für das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds angeführten Tatbestände enthalten den Fall einer ungültigen Wahl nicht. Ihr Charakter zeigt auch im Übrigen, dass der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 69 Absatz 3 BRAO den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder, nicht jedoch den einer erfolgreichen Wahlanfechtung im Blick hatte. Weiter verfangen auch die durch § 69 Absatz 3 Satz 3 BRAO eröffneten Verfahrensalternativen in diesem Fall nicht: Denn ein Nachrücken kommt bei einer für ungültig erklärten Wahl ohnehin nicht in Betracht. Und auch die vorgesehene „Nachwahl“ bezieht sich begrifflich darauf, dass nach einer ursprünglich gültigen Wahl Bedarf für eine neue Wahl eingetreten ist. Von diesem Fall zu unterscheiden ist dagegen der begrifflich mit „Wiederholungswahl“ bezeichneten Fall, dass eine Wahl als solche ungültig gewesen ist (vergleiche zu allem ausführlich Gutachten Kilian, S. 6-17).

Im Ergebnis besteht daher das Erfordernis, bei erfolgreich angefochtenen Vorstandswahlen Vorgaben für die Durchführung einer Wiederholungswahl zu schaffen. Diese sollen mit dem neuen § 68a BRAO-E in Anlehnung an die Vorschrift des § 44 BWahlG geschaffen werden. Absatz 1 bestimmt dabei in sinngemäßer Übertragung des § 44 Absatz 1 BWahlG den

Anwendungsbereich der Norm. Absatz 2 betrifft dieselben Gegenstände wie § 44 Absatz 2 BWahlG. Er übernimmt dabei in seinem Satz 1 die Regelung, dass die Wahl nach denselben Vorschriften wie die ursprüngliche Wahl durchgeführt werden muss, um den zum Zeitpunkt der für ungültig erklärten Wahl geltenden rechtlichen Rahmen abzubilden. Ebenso übernimmt Absatz 2 Satz 2 grundsätzlich die Regelung, dass der Wahl dieselben Wahlvorschläge wie der ursprünglichen Wahl zugrunde zu legen sind, um auch im Hinblick auf die zur Auswahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten die Ausgangslage der ursprünglichen Wahl abzubilden. Allerdings werden hiervon Ausnahmen für solche Fälle vorgesehen, in denen eine ursprüngliche Kandidatin oder ein ursprünglicher Kandidat rechtlich nicht mehr gewählt werden kann (weil sie oder er beispielsweise aus der Kammer ausgeschieden ist oder ein Grund nach § 66 BRAO vorliegt) oder sie oder er auf eine Kandidatur bei der Wiederholungswahl ausdrücklich verzichtet. Mit der zweiten Alternative soll den ursprünglichen Kandidatinnen und Kandidaten unter anderem deshalb, weil seit der ursprünglichen Wahl relativ lange Zeit vergangen sein kann, eine angemessene Entscheidungsfreiheit zugestanden werden, ob sie noch einmal zur Wahl antreten wollen. In Absatz 2 Satz 3 soll – insoweit vom Wortlaut von § 44 Absatz 2 Satz 1 BWahlG etwas abweichend – vorgesehen werden, dass einer Wiederholungswahl stets ein aktualisiertes Wählerverzeichnis zugrunde zu legen ist. Denn es erschiene kaum sachgerecht, wenn zum Zeitpunkt der Wiederholungswahl bereits ausgeschiedene Mitglieder der Rechtsanwaltskammer noch wahlberechtigt wären, während in der Zwischenzeit neu aufgenommene Mitglieder dies nicht wären. In der Praxis dürfte sich insoweit allerdings schon deshalb keine Abweichung zum BWahlG ergeben, weil auch nach § 44 Absatz 2 Satz 1 BWahlG ein neues Wählerverzeichnis zu erstellen ist, wenn seit der ursprünglichen Wahl sechs Monate oder mehr vergangen sind. Innerhalb dieser Frist dürfte ein Verfahren nach § 112f BRAO kaum rechtskräftig abgeschlossen sein.

In Absatz 3 Satz 1 soll mit vier Monaten die Frist bestimmt werden, innerhalb derer eine Wiederholungswahl durchzuführen ist. Diese Frist berücksichtigt, dass die neue Wahl zeitnah nach der gerichtlichen Entscheidung stattfinden soll, den Kammern aber auch eine angemessene Vorbereitungszeit zur Verfügung stehen muss. Schließlich soll in Absatz 3 Satz 2 zur Vermeidung unnötigen bürokratischen Aufwands vorgesehen werden, dass eine Wiederholungswahl unterbleiben kann, wenn innerhalb von sechs Monaten nach der gerichtlichen Entscheidung aufgrund des Ablaufs der Wahlperiode (vergleiche die §§ 64 und 68 BRAO) ohnehin eine neue Wahl durchgeführt werden müsste. Ein ähnlicher Gedanke liegt auch § 44 Absatz 3 Satz 2 BWahlG zugrunde.

### **Zu Nummer 11 (Änderung des § 69 BRAO)**

§ 69 Absatz 3 Satz 2 BRAO soll zur Vermeidung unnötigen bürokratischen Aufwands inhaltlich an die vorgesehene Neuregelung in § 68a Absatz 3 Satz 2 BRAO-E angepasst werden. Nach der zuletzt genannten Norm soll von einer Wiederholungswahl des Vorstands (in dem in § 68 Absatz 2 BRAO bestimmten Umfang) abgesehen werden können, wenn innerhalb von sechs Monaten ohnehin eine reguläre Neuwahl erfolgen muss. Diese Möglichkeit sollte daher (erst recht) auch dann bestehen, wenn nur ein einzelnes Mitglied des Vorstands nach § 69 Absatz 3 Satz 3 BRAO nachgewählt werden müsste.

### **Zu Nummer 12 (Änderung des § 73 BRAO)**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Der Begriff der „Belehrung“ soll durch den Begriff des „rechtlichen Hinweises“ ersetzt werden. Hintergrund dieser Änderung ist, dass der Begriff des rechtlichen Hinweises zum einen in der Sache und im heutigen Sprachgebrauch treffender ist; zum anderen soll die begriffliche Änderung dazu beitragen, das bisherige dogmatisch problematische Begriffspaar der „missbilligenden Belehrung“ aufzulösen. Während die in der Nummer 1 des § 73 Absatz 2



BRAO verortete bisherige Belehrung (künftig: rechtlicher Hinweis) eine präventive Maßnahme darstellt, gehört die mit der Einstellung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens verbundene Missbilligung zur repressiven Überwachung der den Kammerangehörigen obliegenden Pflichten im Sinne der Nummer 4. Die Vermengung beider Elemente führt zu Folgeproblemen zum Beispiel im Zusammenhang mit den Rechtsbehelfen.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

§ 73 Absatz 2 Nummer 4 BRAO regelt, dass es dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer obliegt, die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu überwachen. § 121 BRAO legt sodann fest, dass ein anwaltsgerichtliches Verfahren dadurch eingeleitet wird, dass die Staatsanwaltschaft bei dem Anwaltsgericht eine Anschuldigungsschrift einreicht. Der notwendigerweise zur Erfüllung dieser beiden Aufgaben zwischen ihnen liegende Schritt, bei dem die Ergebnisse der von den Kammern vorzunehmenden Überwachung an die Staatsanwaltschaft gelangen müssen, wird bisher nicht in der BRAO abgebildet. Dies soll bei Gelegenheit der ohnehin vorgesehenen Änderungen und Klarstellungen in § 73 BRAO behoben werden, indem gesetzlich festgelegt wird, dass es dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer auch obliegt, bei der Staatsanwaltschaft die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens zu beantragen. Inhaltliche Änderungen der bisher schon praktizierten Vorgehensweise sind damit nicht verbunden.

### **Zu Buchstabe b**

Im neuen § 73 Absatz 3 Satz 1 BRAO-E soll der rechtliche Hinweis legaldefiniert werden. Ein rechtlicher Hinweis soll danach vorliegen, soweit sich eine Kammer in einer Erklärung auf eine rechtliche Bewertung festgelegt hat. Diese Festlegung grenzt den rechtlichen Hinweis von der ebenfalls präventiven Beratung im Sinne des § 73 Absatz 2 Nummer 1 BRAO ab, die jedoch lediglich einen empfehlenden Charakter aufweist. Nach § 73 Absatz 3 Satz 2 BRAO-E sollen insbesondere Kammermitglieder, die sich in der Bewertung einer für sie relevanten berufsrechtlichen Frage unsicher sind, die Möglichkeit haben, von ihrer Kammer einen rechtlichen Hinweis einzufordern. Damit soll verhindert werden, dass ein Kammermitglied erst in möglicherweise berufsrechtswidriger Weise handeln muss, bevor es eine verbindliche Einschätzung seiner Kammer zu seinem Verhalten erhält.

Da die mit einem rechtlichen Hinweis erfolgende verbindliche Festlegung auf eine rechtliche Bewertung zumindest in aller Regel als Verwaltungsakt zu qualifizieren sein dürfte, sollen auch für die Rechtsbehelfe gegen die Erteilung oder Nichterteilung eines rechtlichen Hinweises nach § 73 Absatz 3 Satz 3 BRAO-E die Verwaltungsakte betreffenden Vorschriften der VwGO entsprechend gelten. Ein Kammermitglied, das die Rechtsauffassung seiner Kammer für unzutreffend hält, soll die Möglichkeit erhalten, diese rechtlich überprüfen zu lassen, ohne ihr zunächst zuwiderhandeln zu müssen. Die Anwendung der VwGO auf die Überprüfung eines rechtlichen Hinweises entspricht dabei der bestehenden Rechtslage nach § 112c BRAO.

Die Überprüfung von rechtlichen Hinweisen soll künftig auch dem Anwaltsgericht zugewiesen werden. Auf diese Weise soll ein Gleichlauf zu den Rechtsbehelfen gegen die Androhung und die Festsetzung eines Zwangsgelds hergestellt werden. Als verwaltungsrechtliche Anwaltssache im Sinne des § 112a Absatz 1 BRAO müsste die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen einen rechtlichen Hinweis nach derzeitiger Rechtslage beim Anwaltsgerichtshof und damit auf der Ebene des Oberlandesgerichts erfolgen. Dies erscheint in Anbetracht der begrenzten Bedeutung eines rechtlichen Hinweises in der Regel nicht passend. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass Rechtsbehelfe gegen eine Rüge (das heißt ein Verhalten, in dem bereits ein ahndungswürdiger berufsrechtlicher Verstoß begangen wurde) nach § 74a BRAO nur vor dem Anwaltsgericht verhandelt werden.

Der neue Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 5, der neue Absatz 5 dem bisherigen Absatz 3 und der neue Absatz 6 dem bisherigen Absatz 4.

### **Zu Nummer 13 (Einfügung des § 73c BRAO-E)**

Nach § 8 Absatz 3 Nummer 4 UWG sind – neben Anwältinnen und Anwälten als Mitbewerbern – auch Anwaltskammern im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben befugt, zivilrechtliche Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung nach § 8 Absatz 1 UWG geltend zu machen. In der Praxis gehen viele Kammern gegen ihre eigenen Mitglieder grundsätzlich nicht nach dem UWG vor, andere wiederum wollen dieses Mittel nicht missen, weil es aus ihrer Sicht wesentlich schneller und effektiver zu einer Beseitigung eines berufsrechts- und wettbewerbswidrigen Zustands führt. Ein wesentlicher Grund für die sehr unterschiedlichen Verfahrensweisen in der Praxis ist, dass es bisher keine ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen zur Zulässigkeit des Vorgehens der Kammern nach dem UWG gegen eigene Mitglieder und zu dem Verhältnis von Maßnahmen nach dem UWG zu berufsrechtlichen Maßnahmen gibt.

Durch die Einführung des § 73c BRAO-E soll dies nun geändert werden. Dabei soll die von der Rechtsprechung anerkannte Befugnis der Kammern, gegen eigene Mitglieder nach dem UWG vorzugehen, grundsätzlich erhalten bleiben. Denn für einen einzelnen Berufsangehörigen kann es ein erhebliches Kostenrisiko darstellen, gegen einen Mitbewerber nach dem UWG zu klagen. Von allen Kammermitgliedern gemeinsam kann dieses Risiko demgegenüber besser getragen werden. Um Kammermitglieder jedoch vor vorschnellen Maßnahmen der Kammern zu schützen, soll mit dem neuen § 73c Absatz 1 BRAO-E vorgesehen werden, dass ein Vorgehen der Kammern gegen ihre eigenen Mitglieder erst dann zulässig ist, wenn sie ihr Mitglied zuvor im Wege eines rechtlichen Hinweises (§ 73 Absatz 2 Nummer 1 BRAO-E) oder einer Anhörung im Rahmen eines gegen das Mitglied eingeleiteten berufsaufsichtlichen Verfahrens auf seinen Verstoß hingewiesen und ihm damit die Möglichkeit eingeräumt haben, sein Fehlverhalten zu beenden. Welche der beiden Alternativen die Kammer dabei wählt, hat sie im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden. Setzen Betroffene ihr pflichtwidriges Verhalten trotzdem fort oder wiederholen es, besteht kein schützenswertes Interesse mehr daran, sie vor einem von der Kammer geführten Verfahren nach dem UWG zu bewahren.

Ein rechtlich nach § 8 Absatz 3 Nummer 4 UWG mögliches (in der Praxis aber wohl ohnehin höchstens sehr seltenes) Vorgehen der Rechtsanwaltskammer gegen ein Mitglied einer anderen Rechtsanwaltskammer soll künftig durch den neuen § 73c Absatz 2 BRAO-E ausgeschlossen werden. Ein solches Vorgehen erscheint insbesondere in Anbetracht potentiell anderer rechtlicher Bewertungen durch verschiedene Rechtsanwaltskammern nicht sinnvoll. Deshalb soll eine Konzentration der rechtlichen Bewertung und Verfolgung bei der Rechtsanwaltskammer erfolgen, in der die oder der Berufsangehörige Mitglied ist. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn es sich um Angehörige vergleichbarer rechtsberatender Berufe handelt, die in Berufskammern wie der Patentanwaltskammer oder den Steuerberaterkammern organisiert sind.

Durch den neuen § 73c Absatz 3 BRAO-E werden die Kammern ermächtigt, in Verfahren nach dem UWG, in denen das betroffene Mitglied entweder eine Unterlassungsverpflichtung abgegeben hat oder zu einer Unterlassung verurteilt wurde, von der Fortführung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens abzusehen. Hintergrund ist, dass sich durch die Maßnahmen einer Rüge oder eines Verweises häufig kein weiterer Effekt mehr erzielen lässt. Nur dann, wenn – auch unter Berücksichtigung der zivilrechtlichen Unterlassungsverpflichtung oder Verurteilung – noch die Verhängung einer der in § 114 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 oder Absatz 2 Nummer 3 bis 5 BRAO genannten Maßnahmen erforderlich erscheint, ist das berufsaufsichtliche Verfahren fortzusetzen.

## **Zu Nummer 14 (Änderung des § 74 BRAO)**

### **Zu Buchstabe a**

Die Neufassung des Absatzes 4 dient in erster Linie der sprachlichen Vereinheitlichung in der BRAO. Statt „Rügebescheid“ oder „Bescheid“ soll künftig durchgängig der Begriff der „Rüge“ verwendet werden. Ferner soll der Absatz sprachlich vereinfacht werden, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre. Schließlich soll durch die Ergänzung des Klammerzusatzes „(§ 120)“ im neuen Satz 2 (der auch der Parallelregelung in § 70 Absatz 4 PAO entspricht) klargestellt werden, welche Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht örtlich zuständig ist.

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 74a Absatz 1 BRAO durch Artikel 1 Nummer 15.

### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung nach Aufhebung des bisherigen Absatzes 5.

## **Zu Nummer 15 (Änderung des § 74a BRAO)**

### **Zur Überschrift**

Infolge der Änderung des § 74a BRAO ist auch die Überschrift der Norm anzupassen. Nach dem neuen Absatz 1 gelten für die Rechtsbehelfe gegen eine Rüge die Verwaltungsakte betreffenden Vorschriften der VwGO entsprechend.

### **Zu Absatz 1**

Für die Rechtsbehelfe gegen eine Rüge sollen künftig – parallel zu den Rechtsbehelfen gegen Zwangsgelder und insbesondere rechtliche Hinweise – die Verwaltungsakte betreffenden Vorschriften der VwGO entsprechend gelten. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zur Änderung des § 57 Absatz 3 BRAO durch Artikel 1 Nummer 5 verwiesen.

### **Zu Absatz 2**

Als Folge der Neuregelung durch den Absatz 1 kann der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 entfallen. Der neue Absatz 2 entspricht dann inhaltlich dem bisherigen Absatz 3. Es sind lediglich kleinere sprachliche Anpassungen vorgesehen.

### **Zu Absatz 3**

Der neue Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 4. Er wird lediglich terminologisch an das neue Verfahren angepasst.

### **Zu Absatz 4**

Der neue Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 5. Er wird lediglich terminologisch an das neue Verfahren angepasst.

### **Zu Absatz 5**

Der neue Absatz 5 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 6. Er enthält lediglich eine redaktionelle Folgeänderung nach Aufhebung des bisherigen Absatzes 2.

### **Zu Absatz 6**

Der neue Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 7.

### **Zu Nummer 16 (Änderung des § 78 BRAO)**

#### **Zu Buchstabe a**

Da es auch für den Fall einer ungültigen Wahl des Präsidiums einer Rechtsanwaltskammer an einer Regelung für die Wiederholungswahl fehlt, soll in § 78 Absatz 4 Satz 2 BRAO-E die sinngemäße Geltung des § 68a BRAO-E angeordnet werden.

#### **Zu Buchstabe b**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 69 Absatz 3 Satz 2 BRAO durch Artikel 1 Nummer 11 verwiesen, die sinngemäß gilt.

### **Zu Nummer 17 (Änderung des § 94 BRAO)**

#### **Zu Buchstabe a**

Während für die meisten anderen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in den Berufsgesetzen die Möglichkeit besteht, die Übernahme des Amtes aus bestimmten Gründen abzulehnen (vergleiche § 108 Absatz 2 BRAO, § 91 Absatz 2 Satz 2 PAO, § 100 Absatz 3 StBerG und § 76 Absatz 3 WPO), fehlt eine solche Bestimmung für die Mitglieder des Anwaltsgerichts bisher. Da eine solche Möglichkeit sachgerecht erscheint (vergleiche dazu schon die Begründung zur Änderung des § 67 BRAO), soll sie mit dem neuen § 94 Absatz 4 BRAO-E künftig auch für die Mitglieder des Anwaltsgerichts vorgesehen werden. Zu ihrer Ausgestaltung wird ebenfalls auf die Begründung zur Änderung des § 67 BRAO verwiesen.

#### **Zu Buchstabe b**

Bei der Verschiebung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung durch den Buchstaben a. Im Übrigen handelt es sich um eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten, da die Mitglieder des Anwaltsgerichts nach § 94 Absatz 1 BRAO ernannt werden.

### **Zu Nummer 18 (Änderung des § 95 BRAO)**

#### **Zu Buchstabe a**

Die neue Überschrift, die der des vergleichbaren § 104 BNotO entspricht, bildet den veränderten Inhalt des § 95 BRAO-E ab.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Gegenstände der bisherigen Absätze 1a bis 3 sollen in den neuen § 95a BRAO-E verschoben werden. An ihre Stelle soll ein neuer Absatz 2 treten, der zum Hintergrund hat, dass bisher – während für nahezu alle anderen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in den Berufsgesetzen die Pflicht zur Verschwiegenheit ausdrücklich normiert ist (vergleiche insbesondere § 110 Absatz 2 BRAO, § 88 Absatz 2 PAO, § 102 Absatz 2 StBerG, § 78 Absatz 2 WPO und § 108 Absatz 4 BNotO) – für die Mitglieder des Anwaltsgerichts eine entsprechende Bestimmung fehlt. Diese soll daher mit dem neuen § 95 Absatz 2 BRAO-E eingeführt werden.

## **Zu Nummer 19 (Einfügung des § 95a BRAO-E)**

Der Inhalt des neuen § 95a BRAO-E entspricht im Wesentlichen dem des derzeitigen § 95 Absatz 1a bis 3 BRAO. Unter anderem da dessen Gegenstand nunmehr auch im StBerG (vergleiche § 101 StBerG-E) und in der WPO (vergleiche § 77 der Wirtschaftsprüferordnung in der Entwurfsfassung – WPO-E) eingeführt werden soll, soll die Regelung insgesamt systematisch und im Hinblick auf die Verfahrensabläufe verbessert werden. Entsprechend seiner Überschrift regelt die Norm dabei die Umstände, unter denen das Amt des Mitglieds des Anwaltsgerichts endet.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 95 Absatz 1a BRAO. Die Ergänzung im einleitenden Satzteil, nach der die Regelung Fälle einer Beendigung vor dem Ende der regulären Amtszeit betrifft, erfolgt zur besseren Verständlichkeit des Regelungsgegenstands der Norm; inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Im Übrigen bleiben in Satz 1 die Gründe, die zu einer Beendigung führen können, sowie das Erfordernis der Zustimmung des anwaltlichen Mitglieds unverändert; beide Voraussetzungen werden lediglich zur besseren Verständlichkeit auf zwei Nummern aufgeteilt. Zudem wird im Interesse der Rechtssicherheit bestimmt, dass die Zustimmung schriftlich oder elektronisch erteilt werden muss. Dies erscheint erforderlich in Anbetracht dessen, dass die Zustimmung nach § 44 Absatz 2 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) Voraussetzung für eine Beendigung des Amtes ohne richterliche Entscheidung ist, sie Auswirkungen auf den gesetzlichen Richter hat und schließlich auch eine Vergleichbarkeit mit der (sogar Schriftform erfordernden) Niederlegung eines Vorstandsamts nach § 69 Absatz 2 BRAO besteht. Soweit das Mitglied des Anwaltsgerichts nach Satz 2 gehalten ist, die Zustimmungserklärung sowohl gegenüber der Landesjustizverwaltung als auch dem Anwaltsgericht abzugeben, stellt dies keine Wirksamkeitsvoraussetzung nach Satz 1 dar; auch eine Zustimmung, die nur gegenüber einer Stelle abgegeben wurde, führt zur Beendigung des Amtes.

Soweit Satz 2 bisher eine Mitteilungspflicht sowohl des Mitglieds des Anwaltsgerichts als auch der Rechtsanwaltskammer an sowohl die Landesjustizverwaltung als auch das Anwaltsgericht (und damit in der Regel vier Mitteilungen desselben Sachverhalts) vorsah, soll die gesetzliche Mitteilungspflicht an dieser Stelle (vergleiche dazu jedoch auch Absatz 2 Satz 2) zur Vereinfachung des Verfahrens auf die Mitteilungen des Mitglieds des Anwaltsgerichts beschränkt werden. Ebenfalls zur Vereinfachung des Verfahrens soll in Satz 2 neu vorgesehen werden, dass das Mitglied des Anwaltsgerichts zusammen mit der Mitteilung der Tatsachen sogleich erklärt, ob er der Beendigung seines Amtes zustimmt. Dies erspart der Landesjustizverwaltung anderenfalls erforderliche Nachfragen.

Ebenfalls aus Vereinfachungsgründen soll auf das bisher in § 95 Absatz 1a Satz 3 und 4 BRAO vorgesehene eigenständige Verfahren für den Fall, dass das Mitglied bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 einer Beendigung nicht zustimmt, künftig verzichtet werden. Ein Bedürfnis dafür ist nicht zu erkennen und wird insbesondere auch in der Gesetzesbegründung (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/11385, S. 40) nicht dargelegt. Insbesondere erscheint das Mitglied, das in einer solchen Konstellation nicht zustimmt, nicht in einer zu berücksichtigenden Weise schutzbedürftig. Zudem orientiert sich das „eigenständige“ Verfahren letztlich doch wieder weitestgehend an dem Verfahren nach Absatz 2, so dass auch deshalb kein Mehrwert erkennbar ist.

### **Zu Absatz 2**

Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen § 95 Absatz 2 Satz 1 BRAO. Dort wird lediglich in Nummer 2 der Vorrang des Verfahrens nach Absatz 1 zu dem nach Absatz 2 klargelegt und so verdeutlicht, dass in dem Fall, in dem das Mitglied in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 der Beendigung nicht zustimmt, das Verfahren nach Absatz 2 durchzuführen ist.

Der neue Satz 2 orientiert sich am Regelungsgehalt des bisherigen § 95 Absatz 1a Satz 2 BRAO. Wenn dort schon für die eher unproblematischen und auch bereits vom Mitglied mitzuteilenden Fälle noch zusätzlich eine Mitteilungspflicht der Rechtsanwaltskammern bestimmt wird, erscheint es erforderlich, eine solche auch für die Fälle des Absatzes 2 Satz 1 vorzusehen. In dieser Form korrespondiert die Regelung dann auch mit der Neuregelung in Absatz 1 Satz 2, nach der die Rechtsanwaltskammern in den dort geregelten Fällen keine Mitteilungspflicht mehr treffen soll. Denn eine Mitteilungspflicht der Rechtsanwaltskammern in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 soll künftig nur, aber auch immer dann bestehen, wenn das Mitglied des Anwaltsgerichts diese Tatsachen pflichtwidrig nicht mitgeteilt hat. Denn nur in diesen Fällen benötigt die Landesjustizverwaltung die Angaben von der Rechtsanwaltskammer, um erforderlichenfalls ein Verfahren nach Satz 1 einleiten zu können. Zur Mitteilung verpflichtet werden sollen neben den Rechtsanwaltskammern dabei auch die Anwaltsgerichte, da diese beiden Stellen hauptsächlich von den Tatsachen nach Satz 1 Kenntnis erlangen werden. Erfährt die Landesjustizverwaltung nicht vom Mitglied des Anwaltsgerichts, sondern von der Rechtsanwaltskammer, dem Anwaltsgericht oder auf anderem Wege von Tatsachen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, so hat sie zur Vereinfachung des Verfahrens nicht sofort einen Antrag nach Satz 1 zu stellen, sondern zunächst beim Mitglied des Anwaltsgerichts nachzufragen, ob er der Beendigung des Amtes im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zustimmt.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht dem derzeitigen § 95 Absatz 2 Satz 2 bis 4 BRAO.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 95 Absatz 3 BRAO. Zur geringfügigen Angleichung der Tatbestände an die des neuen § 67 Nummer 3 und 4 BRAO-E wird auf die Begründung zur Änderung des § 67 BRAO verwiesen. Soweit die Bestimmung derzeit nach dem Wortlaut vorsieht, dass die Landesjustizverwaltung das Mitglied des Anwaltsgerichts entlassen „kann“, folgt daraus nach zutreffender Ansicht in der Literatur (vergleiche Offermann-Burckart in: Henssler/Prütting, BRAO, 6. Auflage 2024, § 95 BRAO, Rn. 22) mangels erkennbarer Abwägungskriterien kein Ermessensspielraum für die Landesjustizverwaltung, sondern muss diese dem Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen stattgeben. Dieses Verständnis soll daher künftig durch die Verwendung des Wortes „hat“ anstelle des Wortes „kann“ klargestellt werden.

### **Zu Nummer 20 (Änderung des § 103 BRAO)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 95 BRAO und zur Einfügung des § 95a BRAO-E. Die in § 95 Absatz 2 BRAO-E nunmehr ausdrücklich bestimmte Verschwiegenheitspflicht soll durch die mit dem Buchstaben a vorgesehene Änderung künftig auch für die Mitglieder des Anwaltsgerichtshofs gelten; für Aussagegenehmigungen ist dabei abweichend von § 95 Absatz 2 Satz 3 BRAO-E der Präsident des Anwaltsgerichtshofs zuständig, wie der neue § 103 Absatz 2 Satz 2 BRAO-E klarstellt. Durch die Buchstaben b und c gelten die Gegenstände des neuen § 95a BRAO-E künftig auch für Mitglieder des Anwaltsgerichtshofs. Zu den damit verbundenen Änderungen zur bisherigen Rechtslage wird auf die Begründung zur Einfügung des § 95a BRAO-E verwiesen.

### **Zu Nummer 21 (Änderung des § 107 BRAO)**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Streichung der Wörter „und für Verbraucherschutz“ dient der Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021, mit dem der Geschäftsbereich Verbraucherschutz vom Bundesministerium der Justiz zum Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit übertragen wurde.

### **Zu Buchstabe b**

Der neue Absatz 3 entspricht inhaltlich dem derzeitigen § 108 BRAO. Nachdem die bisher nur in § 108 Absatz 2 BRAO, nicht jedoch auch in § 94 BRAO enthaltene Regelung zu Ablehnungsgründen nunmehr auch in § 94 Absatz 3 BRAO-E aufgenommen wurde, kann das Regelungsziel des § 108 BRAO einfacher als bisher durch eine Verweisung auf die entsprechende Geltung des § 94 Absatz 3 und 4 BRAO-E erreicht werden. Da der Inhalt ohnehin an die Regelungen in § 107 Absatz 1 und 2 BRAO anschließt, kann er zudem besser und einfacher in einem neuen Absatz 3 des § 107 BRAO-E geregelt werden. § 108 BRAO kann in der Folge entfallen.

### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung durch den Buchstaben b.

### **Zu Nummer 22 (Aufhebung des § 108 BRAO)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung durch Nummer 21 Buchstabe b. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

### **Zu Nummer 23 (Änderung des § 109 BRAO)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Verschiebung der Gegenstände des bisherigen § 95 Absatz 1a bis 3 BRAO in den neuen § 95a BRAO-E durch die Änderungen in Artikel 1 Nummer 18 und 19. Zugleich werden damit die für die Beendigung des Amtes der Mitglieder des Amtsgerichts neu vorgesehenen Bestimmungen inhaltlich auch für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Amtsgerichtshof übernommen. Zur Begründung wird insoweit auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 19 verwiesen. Schließlich handelt es sich um eine weitere Änderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (vergleiche dazu bereits die Begründung zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe a).

### **Zu Nummer 24 (Änderung der Überschrift zu § 110 BRAO)**

Da der Regelungsgehalt des § 110 BRAO nunmehr dem des neuen § 95 BRAO-E entspricht soll dies auch durch eine gleichlautende Überschrift zum Ausdruck gebracht werden.

### **Zu Nummer 25 (Änderung des § 112f BRAO)**

Die vorgesehenen Änderungen beziehen sich allein auf die rechtliche Stellung der Satzungsversammlung und führen in Bezug auf die von § 112f Absatz 1 BRAO geregelten Inhalte (nach denen Wahlen und Beschlüsse der Satzungsversammlung nach Nummer 1 nicht anfechtbar sind, Wahlen zur Satzungsversammlung nach Nummer 2 dagegen angefochten werden können) zu keinen Änderungen.

Die rechtliche Stellung der Satzungsversammlung, die nach § 191a Absatz 1 BRAO „bei der Bundesrechtsanwaltskammer“ eingerichtet ist, ist insbesondere in der Zeit nach ihrer Einführung umstritten gewesen. Konkret stellt sich dabei die Frage, ob sie als ein Organ der Bundesrechtsanwaltskammer oder als eine grundsätzlich eigenständige und lediglich organisatorisch bei der Bundesrechtsanwaltskammer angesiedelte Einrichtung anzusehen ist (wobei die Auswirkungen dieser Einordnung in der Praxis allerdings begrenzt sein dürfen) (vergleiche zu allem Mann in: Henssler/Prütting, § 191a BRAO, 6. Auflage 2024, Rn. 7 f.; Dahns in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage 2020, § 191a BRAO, Rn. 5 ff.; Kleine-Cosack, BRAO, 9. Auflage 2022, § 191a BRAO, Rn. 5 ff.).

Für eine Stellung als Organ der Bundesrechtsanwaltskammer spricht dabei zunächst der Wortlaut des § 112f Absatz 1 BRAO. Nach diesem ist die Satzungsversammlung zum einen in Nummer 1 ausdrücklich von der sonst für die Organe der Bundesrechtsanwaltskammer geltenden Regelung ausgenommen (was nur dann erforderlich wäre, wenn sie ein Organ der Bundesrechtsanwaltskammer wäre). Zum anderen soll sie in Nummer 2 ohne besondere Erwähnung in den Anwendungsbereich der für die Organe der Bundesrechtsanwaltskammer geltenden Regelung fallen (vergleiche Bundestagsdrucksache 12/4993, S. 36, zuletzt auch Bundestagsdrucksache 18/9521, S. 131). Zudem spricht auch die Stellung der Regelungen zur Satzungsversammlung im Dritten Unterabschnitt der im Zweiten Abschnitt des Neunten Teils der BRAO geregelten „Organe der Bundesrechtsanwaltskammer“ dafür, dass es sich um ein Organ der Bundesrechtsanwaltskammer handelt. Insbesondere unter Bezugnahme auf den Wortlaut des 2009 neu eingeführten § 112f BRAO hat dann auch der BGH die Satzungsversammlung als Organ der Bundesrechtsanwaltskammer angesehen (Urteil vom 13.9.2010, AnwZ (P) 1/09, NJW 2010, S. 3787).

Inhaltlich sprechen demgegenüber die ganz überwiegenden Gründe dagegen, die Satzungsversammlung als Organ der Bundesrechtsanwaltskammer anzusehen (vergleiche Hartung in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage 2019, § 191a BRAO, Rn. 11-13; Dahns, a. a. O., Rn. 6). So sind Letzterer insbesondere keine Entscheidungskompetenzen gegenüber der Satzungsversammlung zuzubilligen (vergleiche Kleine-Cosack, a. a. O., Rn. 6). Zudem hat die Bundesrechtsanwaltskammer auch keinen Einfluss auf die Zusammensetzung der Satzungsversammlung, die nach § 191b Absatz 2 BRAO unmittelbar von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern gewählt wird. Genau diese Konstruktion ist auch das maßgebliche Element bei der Einrichtung der Satzungsversammlung gewesen: Denn die Satzungscompetenz für den Erlass der die Rechte und Pflichten der Rechtsanwältinnen und -anwälte regelnden Berufsordnung sowie der Fachanwaltsordnung sollte gerade nicht der Bundesrechtsanwaltskammer als Zusammenschluss (nur) der Rechtsanwaltskammern übertragen werden, sondern einer davon abgegrenzten, unmittelbar von den Berufsangehörigen gewählten Einrichtung (vergleiche Hartung in: Henssler/Prütting, BRAO, 5. Auflage 2019, § 112f BRAO, Rn. 12). Deshalb wäre es nicht passend, die Satzungsversammlung im Ergebnis doch wieder als Organ der Bundesrechtsanwaltskammer anzusehen. Sprachlich spricht dafür schließlich auch, dass die Satzungsversammlung ebenso wie die in § 191f BRAO geregelte Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft „bei der“ Bundesrechtsanwaltskammer eingerichtet ist, wobei die Schlichtungsstelle unstreitig nicht als Organ der Bundesrechtsanwaltskammer angesehen wird.

Da die Satzungsversammlung daher im Ergebnis nicht als Organ der Bundesrechtsanwaltskammer gelten sollte, sollen die Passagen der BRAO, deren Wortlaut derzeit für eine Organstellung spricht, geändert werden. Dies betrifft insbesondere die systematische Stellung im Zweiten Abschnitt des Neunten Teils, in der Folge aber auch die Formulierungen in § 112f Absatz 1 BRAO. Infolge des geänderten Verständnisses muss die Satzungsversammlung künftig in Nummer 1 nicht mehr von den Organen der Bundesrechtsanwaltskammer ausgenommen werden; demgegenüber muss der Anwendungsbereich der Nummer 2 ausdrücklich auf sie erstreckt werden.

#### **Zu Nummer 26 (Änderung des § 114 BRAO)**

Die anwaltsgerichtliche Maßnahme der Warnung soll entfallen, da sie in der Praxis schon längere Zeit nicht mehr herangezogen wird.

#### **Zu Nummer 27 (Änderung des § 115a BRAO)**

Die Ergänzung des Wortes „rechtskräftig“ dient der Klarstellung, dass vom Regelungsgehalt solche Fälle nicht erfasst sind, in denen der Bescheid zwar erstinstanzlich aufgehoben, in zweiter Instanz jedoch bestätigt wurde, so dass die erstinstanzliche Aufhebung hinfällig und nicht rechtskräftig geworden ist.



Ferner wird der Wortlaut terminologisch an das neue Verfahren nach § 74a BRAO-E angepasst, so dass auch Entscheidungen des Berufungsgerichts erfasst werden.

### **Zu Nummer 28 (Änderung des § 163 BRAO)**

#### **Zu Buchstabe a**

Bei der Neufassung des § 163 Satz 1 BRAO durch das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) wurde in § 163 Satz 1 BRAO statt des Wortes „zugewiesen“ versehentlich das Wort „zugewiesenen“ verwendet. Dieses Versehen soll nunmehr korrigiert werden.

Im Übrigen handelt sich um eine weitere Änderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (vergleiche dazu bereits die Begründung zu Artikel 1 Nummer 21).

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine weitere Änderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (vergleiche dazu bereits die Begründung zu Artikel 1 Nummer 21).

#### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der dem Generalbundesanwalt hinzugefügte Zusatz „beim Bundesgerichtshof“ erscheint nicht erforderlich, da die Bezeichnung auch ohne ihn eindeutig ist und zudem in § 147 BRAO ebenfalls nicht verwendet wird.

### **Zu Nummer 29 (Änderung des § 166 BRAO)**

Zunächst wird wegen des vorgesehenen Wegfalls der Voraussetzung einer unterbrechungslosen fünfjährigen Tätigkeit als Rechtsanwältin oder -anwalt für die Zulassung als Rechtsanwältin oder -anwalt beim BGH auf die Begründung zur Änderung des § 65 Nummer 2 BRAO durch Artikel 1 Nummer 8 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Sodann soll auch das derzeit für die Zulassung als Rechtsanwältin oder -anwalt beim BGH vorgesehene Mindestalter von 35 Jahren entfallen. Zunächst dürfte dies schon jetzt in Anbetracht der übrigen Voraussetzungen für die Zulassung kaum praktische Bedeutung haben. Denn zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz (DRiG) erlangt hat (§ 4 Satz 1 Nummer 1 BRAO). Das setzt voraus, dass ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und ein anschließender Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abgeschlossen wurde (§ 5 Absatz 1 DRiG). Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim BGH kommt sodann nach § 166 Absatz 3 BRAO noch eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Rechtsanwältin oder -anwalt hinzu. Soweit es danach in seltenen Ausnahmefällen trotzdem noch denkbar erscheint, dass in Betracht kommende Rechtsanwältinnen oder -anwälte wenige Jahre jünger als 35 sind, kann ihnen nicht allein deswegen die Eignung als Rechtsanwältin oder -anwalt beim BGH pauschal abgesprochen werden. So gibt es auch für Rechtsanwältinnen und -anwälte, die an anderen Gerichten auftreten, kein gesetzlich festgeschriebenes Mindestalter. Schließlich hatte auch die Europäische Kommission die Bundesrepublik Deutschland schon dazu aufgefordert, die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Mindestaltersbeschränkungen für die Ausübung des Berufes vor dem BGH zu prüfen (Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 9. Juli 2021, Bestandsaufnahme und Aktualisierung der Reformempfehlungen für die Berufsreglementierung von 2017, S. 23).

### **Zu Nummer 30 (Änderung des § 173 BRAO)**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine weitere Änderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (vergleiche dazu bereits die Begründung zu Artikel 1 Nummer 21).

#### **Zu Buchstabe b**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 166 Absatz 3 BRAO durch Artikel 1 Nummer 29 verwiesen, die sinngemäß gilt.

### **Zu Nummer 31 (Änderung des § 182 BRAO)**

#### **Zu Buchstabe a**

Da es auch für den Fall einer ungültigen Wahl des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer an einer Regelung für die Wiederholungswahl fehlt, soll die sinngemäße Geltung des mit Artikel 1 Nummer 10 neu vorgesehenen § 68a BRAO-E auch in § 182 Absatz 1 Satz 2 BRAO-E angeordnet werden.

#### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung dient der Angleichung des § 182 Absatz 2 Satz 1 BRAO an die Regelung des § 78 Absatz 4 Satz 2 BRAO.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 69 Absatz 3 Satz 2 BRAO durch Artikel 1 Nummer 11 verwiesen, die sinngemäß gilt.

### **Zu Nummer 32 (Änderung der Überschrift des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Neunten Teils der BRAO)**

Die Überschrift des bisherigen Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Neunten Teils der BRAO soll so angepasst werden, dass sie nicht länger für eine Auslegung spricht, nach der die Satzungsversammlung ein Organ der Bundesrechtsanwaltskammer ist (vergleiche zum Hintergrund bereits die Begründung zur Änderung des § 112f BRAO durch Artikel 1 Nummer 25). Die Bestimmungen zur Satzungsversammlung in den §§ 191a ff. BRAO sollen deshalb nicht mehr in einem Unterabschnitt zu dem die „Organe der Bundesrechtsanwaltskammer“ betreffenden Zweiten Abschnitt des Neunten Teils der BRAO stehen, sondern (wie auch die im Anschluss geregelte Schlichtungsstelle) in einem eigenen Abschnitt des allgemein die „Bundesrechtsanwaltskammer“ betreffenden Neunten Teils der BRAO.

### **Zu Nummer 33 (Änderung des § 191a BRAO)**

In Anbetracht dessen, dass die Satzungsversammlung künftig nicht mehr als Organ der Bundesrechtsanwaltskammer gelten soll (vergleiche dazu die Ausführungen zur Änderung des § 112f BRAO in Artikel 1 Nummer 25), erscheint es sachgerecht, ausdrücklich zu bestimmen, durch wen die Satzungsversammlung nach außen vertreten wird. Da der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer schon jetzt nach § 191d Absatz 1 Satz 1 BRAO den Vorsitz in der Satzungsversammlung zu führen und nach § 191e Absatz 1 Satz 1 BRAO die Beschlüsse der Satzungsversammlung dem Bundesministerium der Justiz zuzuleiten hat,

soll er als Vertreter der Satzungsversammlung bestimmt werden. Die Formulierung des dazu neu vorgesehenen Absatzes 5 entspricht derjenigen in § 80 Absatz 1 BRAO (für den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer) und in § 185 Absatz 1 BRAO (für den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer).

#### **Zu Nummer 34 (Änderung des § 191b BRAO)**

Da es auch für den Fall einer ungültigen Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung an einer Regelung für eine Wiederholungswahl fehlt, soll die sinnge-  
mäßige Geltung des mit Artikel 1 Nummer 10 neu vorgesehenen § 68a BRAO-E auch in § 191b Absatz 3 Satz 1 BRAO-E vorgesehen werden.

#### **Zu Nummer 35 (Änderung der Überschrift des bisherigen Dritten Abschnitts des Neunten Teils der BRAO)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur vorgesehenen Neustrukturierung des Neunten Teils der BRAO, die in der Änderung der Überschrift des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Neunten Teils der BRAO durch Artikel 1 Nummer 32 angelegt ist.

#### **Zu Nummer 36 (Änderung der Überschrift des Zweiten Abschnitts des Zehnten Teils der BRAO)**

Der Zweite Abschnitt des Zehnten Teils bezieht sich derzeit nur auf die in § 112a Absatz 1 Satz 1 BRAO legaldefinierten verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen, das heißt solche öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, die erstinstanzlich dem Amtsgericht zugewiesen sind. Die Inhalte dieses Abschnitts sollen künftig aber auch in den dann den Amtsgerichten zugewiesenen Verfahren über Rechtsbehelfe gegen die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds (§ 57 Absatz 3 BRAO-E), gegen die Erteilung oder Nichterteilung eines rechtlichen Hinweises (§ 73 Absatz 3 Satz 3 und 4 BRAO-E) und gegen eine Rüge (§ 74a Absatz 1 BRAO-E) zur Anwendung kommen, da diese Verfahren künftig auch nach den Bestimmungen der VwGO geführt werden sollen. Diese Verfahren sollen künftig zusammen mit dem unverändert bleibenden Begriff der verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen unter dem Begriff der „gerichtlichen Verfahren verwaltungsrechtlicher Art“ zusammengefasst werden, der dann auch in der Überschrift des entsprechenden Teils 2 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage 2 zur BRAO-E genutzt werden soll.

#### **Zu Nummer 37 (Änderung des § 193 BRAO)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 57 Absatz 3 BRAO durch Artikel 1 Nummer 5, des § 73 Absatz 3 Satz 3 und 4 BRAO durch Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b sowie des § 74a Absatz 1 BRAO durch Artikel 1 Nummer 15. Zum Hintergrund wird auf die vorstehende Begründung zur Änderung der Überschrift des Zweiten Abschnitts des Zehnten Teils verwiesen.

#### **Zu Nummer 38 (Änderung des § 194 BRAO)**

Durch die Neuregelung des Verfahrens und auch der gerichtlichen Zuständigkeiten für die Rechtsbehelfe gegen die Erteilung oder Nichterteilung von rechtlichen Hinweisen, gegen Rügen und gegen Zwangsgelder ergeben sich auch Veränderungen bei den anzuwendenden Gebührentatbeständen. Während bislang Festgebühren für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorgesehen waren, fallen für die genannten Verfahren künftig – da es sich nunmehr um Verfahren verwaltungsrechtlicher Art handelt – die für derartige Verfahren üblichen Wertgebühren an. Für die Rechtsbehelfe gegen die Erteilung oder Nichterteilung von rechtlichen Hinweisen, gegen Rügen und gegen Zwangsgelder soll erstinstanzlich künftig einheitlich eine Wertgebühr mit einem Gebührensatz von 3,0 anfallen, vergleiche Nummer 2110 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage 2 zur BRAO-E.

Um auch mit Blick auf die Rechtsbehelfe gegen die Erteilung oder Nichterteilung eines rechtlichen Hinweises oder gegen eine Rüge die Gerichtsgebühren zu begrenzen und für Rechtsklarheit hinsichtlich des Streitwerts zu sorgen, soll für diese Verfahren ein einheitlicher Streitwert in Höhe von 2 500 Euro gesetzlich festgelegt werden. Für die erstinstanzlichen Verfahren ergibt sich so eine Gerichtsgebühr in Höhe von 357 Euro.

#### **Zu Nummer 39 (Einfügung des § 194a BRAO-E)**

Durch Artikel 1 Nummer 42 soll die mit § 197a BRAO derzeit bestehende spezialgesetzliche Kostentragungsregelung für Anträge auf anwaltsgerichtliche Entscheidung als Folgeänderung aufgehoben werden. Durch die künftige Anwendbarkeit der Vorschriften der VwGO für die Rechtsbehelfe gegen die Erteilung oder Nichterteilung eines rechtlichen Hinweises, gegen eine Rüge oder gegen ein Zwangsgeld sollen für diese Verfahren dann auch die Kostentragungsregelungen der VwGO gelten. Nach diesen trägt im Grundsatz der unterliegende Teil die Kosten des Verfahrens (vergleiche § 154 Absatz 1 VwGO). Die sich daraus für die Berufsträgerinnen und -träger ergebenden Kostentragungspflichten entsprechen dabei überwiegend den Rechtsfolgen, die sich derzeit aus § 197a BRAO ergeben.

Künftig wird jedoch auch im Fall des Unterliegens der Rechtsanwaltskammer von dieser eine Gebühr für das gerichtliche Verfahren zu entrichten sein (vergleiche § 154 Absatz 1 VwGO). Insoweit läge in dem Fall der Aufhebung einer Rüge nach § 74a Absatz 2 Satz 2 BRAO-E oder der Unwirksamkeit einer Rüge aufgrund der Verhängung einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme nach § 74a Absatz 4 Satz 2 BRAO-E bei rein prozessualer Betrachtung ein Obsiegen des Mitglieds der Rechtsanwaltskammer vor, so dass dieses die Kosten des gerichtlichen Verfahrens bei Anwendung des § 154 Absatz 1 VwGO nicht zu tragen hätte. Gleichsam können Fälle bestehen, in welchen es – entsprechend der bisherigen Rechtslage – aus Wertungsgesichtspunkten angemessen erscheint, die Kosten dennoch der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt aufzuerlegen. Diese Praxis soll durch § 194a BRAO-E auch künftig beibehalten werden können. Inhaltlich entspricht die Regelung daher dem Gedanken des bisherigen § 197a Absatz 1 Satz 2 BRAO.

#### **Zu Nummer 40 (Änderung der Überschrift des Dritten Abschnitts des Zehnten Teils der BRAO)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 195 Satz 1 BRAO durch Artikel 1 Nummer 41.

#### **Zu Nummer 41 (Änderung des § 195 BRAO)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen des § 57 Absatz 3 BRAO durch Artikel 1 Nummer 5 und des § 74a Absatz 1 BRAO durch Artikel 1 Nummer 15, nach denen es künftig in Verfahren gegen eine Rüge oder ein Zwangsgeld keine Anträge auf Entscheidung des Anwaltsgerichts beziehungsweise des Anwaltsgerichtshofs mehr geben, sondern insoweit das Verfahren nach der VwGO gelten soll.

#### **Zu Nummer 42 (Aufhebung des § 197a BRAO)**

Es handelt sich um eine weitere Folgeänderung zur Änderung des § 57 Absatz 3 BRAO durch Artikel 1 Nummer 5 und des § 74a Absatz 1 BRAO durch Artikel 1 Nummer 15; zur Begründung wird auf die Begründung zur vorstehenden Nummer verwiesen.

#### **Zu Nummer 43 (Änderung des § 204 BRAO)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 114 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 BRAO durch Artikel 1 Nummer 26.

### **Zu Nummer 44 (Änderung des § 205a BRAO)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des rechtlichen Hinweises durch Änderung des § 73 Absatz 2 Nummer 1 BRAO durch Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

### **Zu Nummer 45 (Änderung der §§ 31d, 33, 51, 112a, 169, 170, 176, 185, 191e, 191f und 206 BRAO)**

Es handelt sich um weitere Änderungen zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (vergleiche dazu bereits die Begründung zu Artikel 1 Nummer 21).

### **Zu Nummer 46 (Änderung des § 207a BRAO)**

§ 207a Absatz 1 und 2 BRAO bestimmt, welche Voraussetzungen eine Berufsausübungsgesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation erfüllen muss, damit sie in der Bundesrepublik Deutschland Rechtsdienstleistungen erbringen darf. Absatz 1 Nummer 3 enthält dabei eine Bestimmung dazu, welchen Berufen Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer ausländischen Berufsausübungsgesellschaft angehören dürfen. Nach der aktuellen Fassung ist erforderlich, dass alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter Angehörige eines der in § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 BRAO genannten Berufe sind. Diese Verweisung umfasst im Hinblick auf Angehörige ausländischer Berufe in der dortigen Nummer 2 lediglich die Berufe des Rechtsanwalts und des Patentanwalts. Nicht erfasst sind hingegen bisher die in § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 BRAO genannten Berufe. Diese Abweichung von der Wertung in § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO erscheint bei genauerer Betrachtung ebenso wenig zu rechtfertigen wie der bisher bestehende Ausschluss ausländischer Notarinnen und Notare. Deshalb soll der Kreis der möglichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter in dem neuen § 207a Absatz 1 Nummer 3 BRAO-E entsprechend erweitert werden.

Die neue Aufzählung erfasst zunächst wie bisher die Rechtsanwältinnen und -anwälte.

Sodann soll jedoch der bisher auf die Nummern 1 und 2 des § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO beschränkte Kreis der möglichen Gesellschafterinnen und Gesellschafter um die in den dortigen Nummern 3 und 4 genannten Personen erweitert werden.

Die von § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BRAO erfassten Steuerberaterinnen und -berater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer sowie vereidigten Buchprüferinnen und -prüfer anderer Staaten sind solche, die ihren Beruf nach dem StBerG oder der WPO mit in der Bundesrepublik Deutschland bestellten Steuerberaterinnen, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten beziehungsweise Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfern gemeinschaftlich ausüben dürfen. Es erscheint deshalb im Ergebnis nicht gerechtfertigt, ausländischen Berufsausübungsgesellschaften die Zulassung zu verweigern, weil an diesen Gesellschafterinnen oder Gesellschafter aus den vorgenannten wirtschaftsnahen rechtsberatenden Berufen beteiligt sind, mit denen nach dem StBerG oder der WPO ein Zusammenschluss möglich ist (vergleiche hierzu Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 6. Auflage, § 207a BRAO, Rn. 33).

Weiter sollen auch die freien Berufe nach § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BRAO künftig von der Verweisung erfasst werden. Denn es erscheint letztlich nicht erforderlich, eine Zulassung allein deshalb auszuschließen, weil an einer ausländischen Berufsausübungsgesellschaft auch Angehörige freier Berufe als Gesellschafterinnen oder Gesellschafter beteiligt sind. Nach § 59f Absatz 1 BRAO ist für multiprofessionelle Gesellschaften immer die Erteilung einer Zulassung erforderlich. Grund hierfür ist, dass die Absicherung der Einhaltung der Berufspflichten durch die nichtanwältlichen Gesellschafterinnen und

Gesellschafter über die Berufsausübungsgesellschaft erfolgt. Ausländische Berufsausübungsgesellschaften müssen jedoch nach § 207a Absatz 3 und 4 BRAO immer zugelassen sein, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland Rechtsdienstleistungen erbringen wollen. Die Einhaltung der Berufspflichten ist daher bei ausländischen multiprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften in gleicher Weise sichergestellt wie bei inländischen Berufsausübungsgesellschaften. Zudem können sich Angehörige freier Berufe nach § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BRAO auch dann an inländischen Berufsausübungsgesellschaften beteiligen, wenn sie ihren freien Beruf im Ausland ausüben. Wenn die Beteiligung an einer inländischen Berufsausübungsgesellschaft ohne weiteres möglich ist, kann dieselbe Beteiligung nicht der Zulassung einer ausländischen Berufsausübungsgesellschaft entgegenstehen (so auch in Bezug auf ausländische Wirtschaftsprüfer Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 6. Auflage, § 207a BRAO, Rn. 33).

Schließlich soll auch die Beteiligung ausländischer Notarinnen und Notare künftig der Zulassung einer ausländischen Berufsausübungsgesellschaft nicht mehr im Weg stehen, wenn das Recht des Staates, in dem die Notarinnen oder Notare bestellt sind, eine solche Beteiligung zulässt. Die Beteiligung von ausländischen Notarinnen und Notaren hat in der Praxis mehrfach zu Problemen im Zulassungsverfahren geführt. Denn ausländische Notarinnen und Notare werden von der bestehenden Verweisung in § 207a Absatz 1 Nummer 3 BRAO auf § 59c Absatz 1 Nummer 1 und 2 BRAO nicht erfasst. Daher kann eine ausländische Berufsausübungsgesellschaft, an der ausländische Notarinnen oder Notare beteiligt sind, zumindest nach dem derzeitigen Wortlaut nicht zugelassen werden. Die Beteiligung ausländischer Notarinnen und Notare führt jedoch regelmäßig zu keiner Gefährdung der Berufspflichten. Ihre Beteiligung an der ausländischen Berufsausübungsgesellschaft kann daher einen Ausschluss der Zulassung nicht rechtfertigen.

Die beabsichtigte Ergänzung der Verweisung auf alle Nummern des § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO würde diese Problematik zumindest nicht mit der hinreichenden Rechtssicherheit lösen. Von § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BRAO werden die Notarinnen und Notare nicht erfasst. Ob ausländische Notarinnen und Notare von § 59c Absatz 1 Satz Nummer 4 BRAO erfasst werden, ist nicht hinreichend klar, da Notarinnen und Notare aus historischen Gründen nicht in den dort in Bezug genommenen Katalog des § 1 Absatz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes aufgenommen wurden (vergleiche dazu Schäfer in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2024, § 1 PartGG, Rn. 81). Daher soll künftig in der Nummer 3 ausdrücklich geregelt werden, dass die Beteiligung ausländischer Notarinnen und Notare an einer ausländischen Berufsausübungsgesellschaft der Zulassung derselben nicht entgegensteht. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf inländische Notarinnen und Notare sowie auf Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare. Notarinnen und Notaren ist aufgrund der hoheitlichen Ausgestaltung des Notariats in der Bundesrepublik Deutschland nach § 9 Absatz 1 BNotO nur die Verbindung mit anderen Notarinnen und Notaren gestattet. Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotaren ist eine berufliche Verbindung nach § 9 Absatz 2 BNotO nicht im Hinblick auf die notarielle Tätigkeit erlaubt. Eine Zulassung der ausländischen Berufsausübungsgesellschaft erweitert zudem nicht die Befugnisse der ausländischen Notarinnen und Notare in Deutschland, da die Zulassung nach § 207a BRAO nur eine anwaltliche Tätigkeit in Deutschland ermöglicht (vergleiche § 207a Absatz 3 und 4 BRAO).

Die beabsichtigte Erweiterung des Gesellschafterkreises hat keine Auswirkungen auf die Rechtsdienstleistungsbefugnisse der ausländischen Berufsausübungsgesellschaft. Denn diese darf nach § 207a Absatz 3 und 4 BRAO Rechtsdienstleistungen auf dem Gebiet ihres Herkunftsstaats und des Völkerrechts ausschließlich durch nach § 206 BRAO befugte Rechtsanwälte sowie Rechtsberatung und Vertretung im deutschen Recht ausschließlich durch Rechtsanwälte im Sinne der BRAO erbringen.

Mit der beabsichtigten Änderung ist im Übrigen auch keine Lockerung des Fremdfinanzierungsverbots verbunden. Auch nichtanwaltliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter müssen ihren Beruf in der Berufsausübungsgesellschaft ausüben. Diese in § 59c Absatz 1

Satz 1 BRAO ausdrücklich nur in der dortigen Nummer 4 genannte (jedoch auch dort für alle Berufe geltende) Voraussetzung soll in der Neufassung des § 207a Absatz 1 Nummer 3 BRAO durch eine explizite Aufnahme in den einleitenden Satzteil noch einmal klargestellt werden.

Schließlich steht nicht zu erwarten, dass die Neuregelung mit einem erheblichen Mehraufwand für die Rechtsanwaltskammern verbunden sein wird. Zunächst wird sich die Zahl entsprechender Anträge auf Zulassung vermutlich in sehr engen Grenzen halten und in aller Regel wohl auch nur wenige, im Umgang mit ausländischen Berufsgesellschaften erfahrene Rechtsanwaltskammern betreffen. Sodann sind die Berufe der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Notare auch im Ausland hinreichend klar definiert. Und auch das Konzept des freien Berufs ist insbesondere in allen französisch geprägten Rechtsordnungen verankert. Deshalb erscheint es im Ergebnis ohne übermäßige Probleme möglich, anhand der Angaben der Berufsausübungsgesellschaft zu dem von ihrer Gesellschafterin oder ihrem Gesellschafter ausgeübten Beruf festzustellen, ob es sich hierbei um einen freien Beruf handelt. Konstituierende Elemente für den freien Beruf sind dabei strenge Berufsregeln (Gemeinwohlbindung), hohe Qualifikation, fachlich und wirtschaftlich unabhängige Aufgabenwahrnehmung sowie ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer (vergleiche Henssler in: Henssler/Prütting, BRAO, 6. Auflage, § 59c BRAO, Rn. 41; EuGH, Urteil vom 11.10.2001 - C 267/99).

#### **Zu Nummer 47 (Anfügung des § 212 BRAO-E)**

Durch die Einfügung des § 212 BRAO-E wird eine Übergangsregelung zu am Tag des Inkrafttretens anhängigen Verfahren über Zwangsgelder, Rügen und Belehrungen geschaffen.

§ 212 Absatz 1 Satz 1 BRAO-E sieht vor, dass Anträge auf Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds, die am 1. Januar 2026 dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer vorliegen, als Widerspruch im Sinne der §§ 69 ff. VwGO zu behandeln sind. Damit soll die VwGO insoweit auch schon für Verfahren gelten, in denen der oder die Betroffene den Antrag auf Entscheidung bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt hat. So kann dann nach einer Entscheidung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer, den Widerspruch zurückzuweisen, erforderlichenfalls unmittelbar nach den entsprechenden Vorschriften der VwGO in das gerichtliche Verfahren übergegangen werden.

§ 212 Absatz 1 Satz 2 BRAO-E regelt demgegenüber, dass für Anträge auf Entscheidung über die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds, die am 1. Januar 2026 bereits beim Anwaltsgerichtshof anhängig sind, weiterhin § 57 Absatz 3 Satz 5 bis 9 und die §§ 195 und 197a BRAO in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung Anwendung finden sollen. Hintergrund ist, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits begründete gerichtliche Zuständigkeiten sowie die hierbei anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie Kostenregelungen nachträglich nicht mehr verändert werden sollen.

§ 212 Absatz 2 BRAO-E enthält eine dem Vorstehenden entsprechende Regelung für Rechtsbehelfe gegen die Rüge.

§ 212 Absatz 3 BRAO-E legt aus den bereits zu § 212 Absatz 1 Satz 2 BRAO-E dargelegten Gründen die Fortgeltung der Vorschriften des Vierten Abschnitts des Fünften Teils der BRAO für Verfahren über Rechtsbehelfe gegen eine Belehrung fest, die am 1. Januar 2026 bereits beim Anwaltsgerichtshof anhängig sind.

#### **Zu Nummer 48 (Änderung der Anlage 2 zur BRAO)**

Künftig sollen für die Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise, Rügen sowie die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds die Verwaltungsakte betreffenden Vorschriften der VwGO entsprechend gelten. Diese Verfahren stellen daher künftig gerichtliche

Verfahren verwaltungsrechtlicher Art dar und sollen als solche dem Teil 2 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage 2 zur BRAO-E unterfallen.

Bislang unterfallen die Rechtsbehelfe gegen Belehrungen (künftig rechtliche Hinweise) und gegen die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern dem in § 112a Absatz 1 BRAO legaldefinierten Begriff der verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen, so dass erstinstanzlich eine Zuständigkeit des Anwaltsgerichtshofs besteht (vergleiche § 57 Absatz 3 und § 112a Absatz 1 BRAO). Während gegen eine Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs über die Androhung oder Festsetzung eines Zwangsgelds kein Rechtsbehelf gegeben ist (vergleiche § 57 Absatz 3 Satz 8 BRAO), ist bei Belehrungen als zulässiges Rechtsmittel nur die Berufung zum BGH vorgesehen (§ 112a Absatz 2 Nummer 1 BRAO). Dem folgend sieht auch der Teil 2 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage 2 zur BRAO nur Kostenbestimmungen für den Anwaltsgerichtshof (und den BGH, vergleiche § 112a Absatz 3 BRAO) als erste Instanz sowie für Berufungsverfahren vor. Entsprechendes gilt für die Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

Im Rahmen der Neuregelung der Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise und Rügen sowie die Androhung oder Festsetzung eines Zwangsgelds, die sich künftig nach den Vorschriften der VwGO richten soll, soll nunmehr in § 57 Absatz 3 Satz 2 BRAO-E (auf diesen verweisend § 73 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 BRAO-E und § 74a Absatz 1 Halbsatz 2 BRAO-E) erstmals für diese Verfahren verwaltungsrechtlicher Art ein dreigliedriger Instanzenzug und insbesondere auch eine Zuständigkeit des Anwaltsgerichts in erster Instanz begründet werden. Dies umfasst, dass in diesen Verfahren nunmehr auch das Rechtsmittel der Revision zulässig sein kann.

Der Teil 2 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage 2 zur BRAO soll daher insoweit angepasst werden, als nunmehr auch Gebührentatbestände für erstinstanzliche Verfahren verwaltungsrechtlicher Art vor dem Anwaltsgericht sowie für Berufungs- und Revisionsverfahren geschaffen werden sollen. Entsprechendes gilt für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Aufgrund der Anwendbarkeit der prozessualen Bestimmungen der VwGO sollen sich die vorgeschlagenen Gebührentatbestände an diejenigen des GKG für Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit orientieren (vergleiche den Teil 5 des Kostenverzeichnisses in der Anlage 1 zum GKG).

Zu den kostenmäßigen Auswirkungen bei erstinstanzlichen Verfahren wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter Ziffer VI. 5. a) aa) verwiesen.

### **Zu Buchstabe a**

Die Änderungen in Buchstabe a dienen der Umsetzung der durch die Buchstaben b und c vorgenommenen inhaltlichen Änderungen und Anpassungen in der Gliederung des Gebührenverzeichnisses in der Anlage 2 zur BRAO.

### **Zu Buchstabe b**

Durch Artikel 1 Nummer 5 soll künftig die Möglichkeit zur Herbeiführung einer Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs gegen die Androhung oder Festsetzung eines Zwangsgelds entfallen; Gleiches gilt für die Entscheidung des Anwaltsgerichts gegen die Zurückweisung des Einspruchs gegen die Rüge durch Artikel 1 Nummer 15. Als Folgeänderung sollen durch Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa und ccc sowie Doppelbuchstabe cc die entsprechenden Gebührentatbestände aufgehoben werden. Aufgehoben werden sollen durch Doppelbuchstabe dd zudem die entsprechenden Gebührentatbestände, wenn an die Stelle des Anwaltsgerichtshofs erstinstanzlich der BGH tritt (vergleiche § 163 Satz 5 BRAO).

Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Warnung durch Artikel 1 Nummer 26 soll Nummer 1110 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage 2 zur BRAO durch Buchstabe b



Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb als Folgeänderung unter Auslassung der Warnung neu gefasst werden.

### **Zu Buchstabe c**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Überschrift des Teils 2 soll entsprechend der Überschrift des Zweiten Abschnitts des Zehnten Teils der BRAO geändert werden. Zur Begründung wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 36 verwiesen.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Bestimmungen der VwGO sollen im Rechtsbehelfssystem der BRAO künftig nicht nur aufgrund der bereits bestehenden Verweisung in § 112c Absatz 1 Satz 1 BRAO, sondern zusätzlich auch in den Fällen der Verweisung in § 57 Absatz 3 Satz 1, § 73 Absatz 3 Satz 3 und § 74a Absatz 1 BRAO-E Anwendung finden. Im Gebührenverzeichnis ist bisher an allen die Vorschriften der VwGO in Bezug nehmenden Stellen die Angabe „§ 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO i. V. m.“ aufgeführt. Zur Vereinfachung und da die ausdrückliche Nennung aller verweisenden Normen an jeder einzelnen Stelle nicht erforderlich erscheint, soll durch die Vorbemerkung klargestellt werden, dass die in den Ermäßigungstatbeständen oder Vorbemerkungen des Teils 2 des Gebührenverzeichnisses genannten Vorschriften der VwGO immer dann erfasst werden, wenn in der BRAO auf sie verwiesen wird.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Durch § 57 Absatz 3 Satz 2 BRAO-E (auf diesen verweisend § 73 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 BRAO-E und § 74a Absatz 1 Halbsatz 2 BRAO-E) soll die BRAO künftig auch bei den Rechtsbehelfen gegen rechtliche Hinweise, Rügen und Zwangsgelder einen dreigliedrigen Instanzenzug vorsehen. Dementsprechend sollen in Anlehnung an die Gebührentatbestände für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Verwaltungsgericht in den Nummern 5110 bis 5111 des Kostenverzeichnisses in der Anlage 1 zum GKG entsprechende Gebühren für das Verfahren vor dem Amtsgericht in den Nummern 2110 und 2111 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage 2 zur BRAO-E vorgesehen werden. Als Folgeänderungen verändert sich die Gliederung und Nummerierung der bereits bestehenden Gebührentatbestände für die erstinstanzlichen Verfahren vor dem Amtsgerichtshof und dem BGH; inhaltliche Veränderungen sind insoweit jedoch nicht vorgesehen.

Mit Blick auf die Zulassung und Durchführung der Berufung sehen die Gebührentatbestände der Nummern 2202 und 2203 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage 2 zur BRAO-E künftig eine Unterscheidung nach dem das Verfahren führenden Gericht vor. Neben der bereits derzeit möglichen Berufung vor dem BGH, für die ein Gebührensatz von 5,0 vorgesehen ist, soll künftig in Nummer 2202 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage 2 zur BRAO-E – in Übereinstimmung mit den entsprechenden Gebühren des GKG – eine allgemeine Verfahrensgebühr mit einem Gebührensatz von 4,0 treten, soweit das Berufungsverfahren nunmehr vor dem Amtsgerichtshof geführt wird. In der Folge der Neueinführung einer weiteren Gebühr ergeben sich im Übrigen Folgeänderungen in der Nummerierung der Nummern 2204 und 2205 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage 2 zur BRAO; inhaltliche Änderungen sind damit jedoch auch insoweit nicht verbunden.

Durch die Zulassung der Revision infolge des nunmehr (auch) dreigliedrigen Instanzenzugs sollen in den Nummern 2300 bis 2302 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage 2 zur BRAO-E Gebühren für das Revisionsverfahren vor dem BGH vorgesehen werden. Diese entsprechen den korrespondierenden Gebühren des GKG für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten.

Ebenfalls infolge des nunmehr vorgesehenen Instanzenzugs für die Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise, Rügen oder die Androhung oder Festsetzung von Zwangsgeldern sind auch die Gebührentatbestände des vorläufigen Rechtsschutzes anzupassen. Hierfür soll ebenfalls die Struktur des sachverwandten GKG für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten übernommen werden.

### **Zu Doppelbuchstabe dd und ee**

Es handelt sich um Folgeänderungen der Nummerierung aufgrund der Einfügung eines neuen Abschnitts. Die Bestimmungen bleiben inhaltlich unverändert.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland)**

#### **Zu Nummer 1 (Änderung des § 16 EuRAG) Zu Buchstabe a**

Die vorgesehene Einfügung eines neuen Absatzes 2a in den § 16 EuRAG dient der vollständigen Umsetzung des Artikels 3 Absatz 3 der Berufsankennungsrichtlinie in das deutsche Recht.

Nach dem derzeitigen Wortlaut des § 16 Absatz 2 Nummer 2 EuRAG müssen Rechtsanwältinnen und -anwälte, die ihre berufliche Qualifikation in einem Drittstaat (das heißt außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz) erworben haben und diese als der deutschen Qualifikation gleichwertig anerkannt bekommen wollen, zuvor drei Jahre als „europäischer Rechtsanwalt“ in einem Vertragsstaat gearbeitet haben. Als europäischer Rechtsanwalt gelten alle in den Vertragsstaaten bestehenden Rechtsanwaltsberufe (vergleiche dazu die Anlage zum EuRAG). Diese Regelung geht auf die Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. EG Nr. L 77 S. 36), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/25/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 368) geändert worden ist, zurück, die es europäischen Rechtsanwälten erlaubt, unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaats auch in anderen Vertragsstaaten tätig zu sein.

Diese früher auch für die Rechtsanwaltsberufe aus dem Vereinigten Königreich bestehende Möglichkeit ist nach dem Brexit für diese jetzt grundsätzlich entfallen; die Rechtsanwaltsberufe aus dem Vereinigten Königreich wurden dementsprechend auch aus der Anlage zum EuRAG gestrichen. Nunmehr hat allerdings die Schweiz mit dem Vereinigten Königreich ein Abkommen geschlossen, nach dem Rechtsanwältinnen und -anwälte aus dem Vereinigten Königreich dort weiterhin unter ihrer Berufsbezeichnung aus dem Vereinigten Königreichs tätig werden dürfen. Da Artikel 3 Absatz 3 der Berufsankennungsrichtlinie vorsieht, dass alle Berufsangehörigen mit Drittstaatsqualifikationen, die von einem Vertragsstaat anerkannt wurden und aufgrund derer die Berufsangehörigen drei Jahre in dem Vertragsstaat gearbeitet haben, auch von anderen Vertragsstaaten anerkannt werden müssen, dürfte die derzeitige (auf europäische Rechtsanwältinnen und -anwälte beschränkte) Fassung des § 16 EuRAG die Berufsankennungsrichtlinie nicht vollständig umsetzen.

Deshalb soll der vorbezeichnete Fall, in dem Rechtsanwältinnen und -anwälte aus einem Drittstaat drei Jahre in einem ihre Berufsqualifikation anerkennenden Vertragsstaat tätig waren, mit dem neuen Absatz 2a in § 16 EuRAG ergänzt werden. Wie auch sonst in § 16 EuRAG soll dabei auf ein Erfordernis, Staatsangehöriger eines Vertragsstaats sein zu müssen, verzichtet werden. In der Praxis dürfte die Neuregelung beim derzeitigen Stand so gut wie keine Auswirkungen haben, da vergleichbare Abkommen wie zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich zumindest sehr selten sein dürften und im jenem Fall noch hinzu kommt, dass die Rechtsanwältinnen und -anwälte nach ihrer dreijährigen Tätigkeit in der Schweiz die Berechtigung erlangen, unter den schweizerischen Rechtsanwaltsbezeichnungen tätig zu werden, mit denen sie dann ohnehin einen Antrag nach § 16 EuRAG stellen

könnten. Im Übrigen entspricht die Neuregelung im Ergebnis der schon jetzt bestehenden Rechtslage bei den Patentanwältinnen und -anwälten (vergleiche § 1 Absatz 2 Nummer 4 EuPAG).

### **Zu Buchstabe b**

Bei den Änderungen in § 16 Absatz 3 EuRAG handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen infolge der Einfügung des neuen Absatzes 2a.

### **Zu Nummer 2 (Änderung des § 32 EuRAG)**

#### **Zu Buchstabe a**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 73 Absatz 2 Nummer 1 und 4 BRAO durch Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a verwiesen, die sinngemäß gelten.

#### **Zu Buchstabe b und c**

Die Änderung des § 32 Absatz 2 und 3 EuRAG vollzieht die Anpassung des § 73 Absatz 3 bis 5 BRAO durch Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b sowie die Einfügung der §§ 73c und 212 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 13 und 47 nach. Damit wird § 32 EuRAG an die neuen BRAO-Regelungen angeglichen.

### **Zu Nummer 3 (Änderung des § 40 EuRAG)**

Es handelt sich um eine weitere Änderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (vergleiche dazu bereits die Begründung zu Artikel 1 Nummer 21).

### **Zu Nummer 4 (Änderung des § 41 EuRAG)**

Die Änderung vollzieht als redaktionelle Folgeänderung die Anpassung des § 73 Absatz 3 bis 5 BRAO durch Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b in § 41 Absatz 2 Satz 3 EuRAG nach.

### **Zu Artikel 3 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)**

#### **Zu Nummer 1 (Änderung des § 33 FGO)**

Für öffentlich-rechtliche und berufsrechtliche Streitigkeiten aus dem StBerG ist der Finanzrechtsweg bisher nur bei Angelegenheiten, die durch den Ersten Teil, den Zweiten und Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils und den Ersten Abschnitt des Dritten Teils des StBerG geregelt werden, gegeben. Dabei handelt es sich unter anderem um Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Befugnis zu geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen (Erster Abschnitt des Ersten Teils) und über die Anerkennung, die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung von Lohnsteuerhilfevereinen (Zweiter Abschnitt des Ersten Teils). Darüber hinaus sind die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit für Streitigkeiten über die Voraussetzungen für die Berufsausübung von Steuerberaterinnen und -beratern zuständig (Zweiter Abschnitt des Zweiten Teils), mithin für Streitigkeiten über die Zulassung zur Steuerberaterprüfung (§§ 35 ff. StBerG), über die Befreiung von der Steuerberaterprüfung (§ 38 StBerG), über Prüfungsentscheidungen, über die Bestellung zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater (§ 41 StBerG), über die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater (§ 46 StBerG), über die Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften (§ 53 StBerG) sowie über die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften (§ 55 StBerG). Schließlich ist der Finanzrechtsweg auch bei Streitigkeiten über die Anwendung von Zwangsmitteln nach § 159 StBerG eröffnet.

Durch die nach derzeitiger Rechtslage bestehende selektive Eröffnung des Finanzrechtswegs sind – ungeachtet der für nach dem Fünften Abschnitt des Zweiten Teils für das berufsgerichtliche Verfahren zuständigen Landgerichte – bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach dem StBerG auch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Entscheidung berufen. Dies betrifft unter anderem öffentlich-rechtliche Streitigkeiten über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Erfordernis der Leitung einer weiteren Beratungsstelle durch eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater (Erster Abschnitt des Zweiten Teils; § 34 Absatz 2 Satz 4 StBerG) und über die Erteilung von Fachberaterbezeichnungen nach der Fachberaterordnung (Vierter Abschnitt des Zweiten Teils; § 86 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Nummer 11 StBerG).

Darüber hinaus ist der Verwaltungsrechtsweg auch bei Streitigkeiten über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für gewerbliche Tätigkeiten von Steuerberaterinnen und -beratern nach § 57 Absatz 4 Nummer 1 Halbsatz 2 StBerG eröffnet. In diesen Fällen kann bei rechtlich identischen Fragen im Einzelfall eine Rechtswegaufspaltung entstehen, wenn eine gewerbliche Tätigkeit ohne die vorherige Erteilung einer Ausnahmegenehmigung aufgenommen wird. Wird die Bestellung zur Steuerberaterin oder zum Steuerberater durch die zuständige Steuerberaterkammer nach § 46 Absatz 2 Nummer 1 StBerG widerrufen, weil ohne vorherige Genehmigung eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, so ist die Anfechtungsklage gegen den Widerruf der Bestellung vor dem Finanzgericht zu erheben. Stellt der Steuerberater im zeitlichen Zusammenhang mit dem Beginn der Ausübung der gewerblichen Tätigkeit einen erfolglosen Antrag bei der Steuerberaterkammer auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, wäre die Klage auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. In parallelen Verfahren beim Finanzgericht und beim Verwaltungsgericht könnten materiell divergierende Entscheidungen einer rechtlich identischen Frage ergehen (Mann in DStR-Beiheft 2018, 45).

Durch die beabsichtigte Änderung soll der Finanzrechtsweg künftig – mit Ausnahme des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils des StBerG – auch für alle öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten über Angelegenheiten eröffnet werden, die durch den Zweiten Teil des StBerG geregelt werden.

#### **Zu Nummer 2 (Änderung des § 52c FGO)**

Es handelt sich um eine weitere Änderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (vergleiche dazu bereits die Begründung zu Artikel 1 Nummer 21).

#### **Zu Artikel 4 (Änderung der Patentanwaltsordnung)**

##### **Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

###### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung vollzieht die Einfügung des § 62a PAO-E durch Artikel 4 Nummer 12 in der Inhaltsübersicht der PAO nach.

###### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung vollzieht die Einfügung des § 69b PAO-E durch Artikel 4 Nummer 17 in der Inhaltsübersicht der PAO nach.

###### **Zu Buchstabe c**

Die Änderung vollzieht die Anpassung der Überschrift des § 70a PAO durch Artikel 4 Nummer 19 in der Inhaltsübersicht der PAO nach.

### **Zu Buchstabe d**

Die Änderung vollzieht die Anpassungen der Überschriften der §§ 88 und 92 PAO durch Artikel 4 Nummer 21 und 24 in der Inhaltsübersicht der PAO nach.

### **Zu Buchstabe e**

Die Änderung vollzieht die Anpassung der Überschrift des Zweiten Abschnitts des Achten Teils durch Artikel 4 Nummer 30 in der Inhaltsübersicht der PAO nach.

### **Zu Buchstabe f**

Die Änderung vollzieht die Einfügung des § 147a PAO-E durch Artikel 4 Nummer 33 in der Inhaltsübersicht der PAO nach.

### **Zu Buchstabe g**

Die Änderung vollzieht die Anpassung der Überschrift des Dritten Abschnitts des Achten Teils durch Artikel 4 Nummer 34 in der Inhaltsübersicht der PAO nach.

### **Zu Buchstabe h**

Die Änderung vollzieht die Aufhebung des § 150a PAO durch Artikel 4 Nummer 36 in der Inhaltsübersicht der PAO nach.

### **Zu Buchstabe i**

Die Änderung vollzieht die Anfügung der §§ 163 und 164 PAO-E durch Artikel 4 Nummer 39 in der Inhaltsübersicht der PAO nach.

### **Zu Nummer 2 (Änderung des § 7 PAO)**

Nach § 7 Absatz 1 Satz 2 PAO können Bewerberinnen und Bewerber für den Beruf der Patentanwältin oder des Patentanwalts während ihrer insgesamt mindestens 34 Monate langen Ausbildung eine Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen absolvieren. Wird diese erfolgreich absolviert, wird sie mit bis zu zwei Monaten auf die Ausbildungszeit angerechnet.

Patentstreitsachen sind nach der Legaldefinition in § 143 Absatz 1 des Patentgesetzes (PatG) alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der im PatG geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird. Für Patentstreitsachen sind nach § 143 Absatz 1 PatG ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich die Zivilkammern der Landgerichte zuständig. In der Praxis haben die Länder umfassend von der Möglichkeit nach § 143 Absatz 2 PatG Gebrauch gemacht, die Patentstreitsachen bei Patentstreitkammern an ausgesuchten Landgerichten zu konzentrieren. Patentstreitkammern sind derzeit bundesweit an 12 Landgerichten eingerichtet. In Patentstreitsachen ist Patentanwältinnen und -anwälten nach § 4 PAO das Wort zu gestatten. Nach § 4a PAO können sie auch im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordnet werden. In der Praxis konzentriert sich ihre Rolle bisher allerdings in der Regel auf Ausführungen zu technischen Fragen, da vor den Landgerichten nach § 78 Absatz 1 Satz 1 ZPO eine Vertretung durch Rechtsanwältinnen oder -anwälte vorgeschrieben ist.

Durch die 1999 in Kraft getretene Einfügung des § 7 Absatz 3 PAO sind angehende Patentanwältinnen und -anwälte allerdings auch verpflichtet, ihre Ausbildung durch ein Studium im allgemeinen Recht an einer Universität zu ergänzen. In der Praxis wird insoweit ein einjähriges Fernstudium an der Fernuniversität Hagen absolviert. Wie auch die gerichtlichen Ausbildungsstationen im juristischen Vorbereitungsdienst nach § 5b des Deutschen

Richtergesetzes soll die Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen bei den angehenden Anwältinnen und Anwälten die Kenntnisse und insbesondere die Anwendung des (Zivil-)Verfahrensrechts in der Praxis sowie der gerichtlichen Abläufe fördern. Insoweit leistet sie einen bedeutsamen Beitrag zur praktischen Rechtsanwendung und ist auch für die Einschätzung der Erfolgsaussichten von Patentstreitsachen von Bedeutung. Sie wird dementsprechend von der großen Mehrheit der Bewerberinnen und Bewerber, die sie absolviert haben, als sehr gewinnbringend angesehen. Derzeit absolvieren demzufolge auch bereits etwa 80 Prozent der Bewerberinnen und Bewerber eine Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen. Im Ergebnis erscheint es daher aufgrund der angeführten Vorteile zur Sicherstellung der Stärkung der juristischen Expertise der Patentanwältinnen und -anwälte angezeigt, die Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen künftig verpflichtend vorzusehen. Abgesehen davon soll sich die Ausbildung wie bisher in das Konzept der patentanwaltlichen Ausbildung einfügen. Insbesondere soll sich die Ausbildungszeit nicht verlängern, sondern die gerichtliche Ausbildung wie bisher Teil des ersten Ausbildungsabschnitts sein. Das hat auch den Vorteil, dass die Bewerberinnen und Bewerber wie bisher zumeist praktiziert bei den sie ausbildenden Patentanwältinnen und -anwälten beziehungsweise den Arbeitgebern der sie ausbildenden Patentassessorinnen und -assessoren (gegebenenfalls in reduziertem Umfang) beschäftigt bleiben können.

### **Zu Nummer 3 (Änderung des § 29 PAO)**

#### **Zu Buchstabe a**

Zur Begründung der Änderung wird auf die Begründung zur Änderung des § 31 BRAO durch Artikel 1 Nummer 2 verwiesen, die sinngemäß gilt.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine weitere Änderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (vergleiche dazu bereits die Begründung zu Artikel 1 Nummer 21).

### **Zu Nummer 4 (Änderung des § 41 PAO)**

Zur Begründung der Änderung wird auf die Begründung zur Änderung des § 45 BRAO durch Artikel 1 Nummer 2 verwiesen. Die Regelungen für den Rechtsanwalts- und Patentanwaltsberuf sollen insoweit angeglichen werden.

### **Zu Nummer 5 (Änderung der §§ 41b und 41c PAO)**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung der §§ 46a und 46b BRAO durch Artikel 1 Nummer 4 verwiesen, die entsprechend gilt.

### **Zu Nummer 6 (Änderung des § 50 PAO)**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 57 Absatz 3 BRAO durch Artikel 1 Nummer 5 verwiesen, die sinngemäß gilt.

### **Zu Nummer 7 (Änderung des § 52 PAO)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die nach § 7 Absatz 1 Satz 2 PAO-E künftig verpflichtend vorgesehene Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen.

**Zu Nummer 8 (Änderung des § 52b PAO)**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 59b Absatz 2 BRAO durch Artikel 1 Nummer 6 verwiesen, die sinngemäß gilt.

**Zu Nummer 9 (Änderung des § 52h PAO)**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 59h Absatz 1 Satz 1 BRAO durch Artikel 1 Nummer 7 verwiesen, die sinngemäß gilt.

**Zu Nummer 10 (Änderung des § 59 PAO)**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 65 Nummer 2 BRAO durch Artikel 1 Nummer 8 verwiesen, die sinngemäß gilt.

**Zu Nummer 11 (Änderung des § 61 PAO)**

Die Änderung entspricht der Änderung in § 67 BRAO durch Artikel 1 Nummer 9. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

**Zu Nummer 12 (Einfügung des § 62a PAO-E)**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Einfügung des § 68a BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 10 verwiesen, die sinngemäß gilt.

**Zu Nummer 13 (Änderung des § 63 PAO)**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 69 Absatz 3 Satz 2 BRAO durch Artikel 1 Nummer 11 verwiesen, die sinngemäß gilt.

**Zu Nummer 14 (Änderung des § 64 PAO)**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 78 Absatz 4 BRAO durch Artikel 1 Nummer 16 verwiesen, die sinngemäß gilt.

**Zu Nummer 15 (Änderung der §§ 65 und 67 PAO)**

Es handelt sich um aus systematischen Gründen erfolgende sprachliche Anpassungen ohne inhaltliche Auswirkungen. Das bisher in § 65 Absatz 2 und § 67 Absatz 4 Satz 2 PAO jeweils vorgesehene Erfordernis der „Textform“, das terminologisch auf die zivilrechtliche Vorschrift des § 126b BGB in Bezug nimmt, soll durch die im Verwaltungsverfahrensrecht übliche Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt werden, da es sich bei § 65 Absatz 2 und § 67 Absatz 4 PAO um öffentlich-rechtliche Formerfordernisse handelt und nicht um privatrechtliche.

**Zu Nummer 16 (Änderung des § 69 PAO)**

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 73 Absatz 2 Nummer 1 BRAO durch Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen, die sinngemäß gilt.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 73 Absatz 2 Nummer 4 BRAO durch Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb verwiesen, die sinngemäß gilt.

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe a verwiesen, die entsprechend gilt.

### **Zu Buchstabe b**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 73 Absatz 3 bis 5 BRAO durch Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b verwiesen, die sinngemäß gilt.

### **Zu Nummer 17 (Einfügung des § 69b PAO-E)**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Einfügung des § 73c BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 13 verwiesen, die sinngemäß gilt.

### **Zu Nummer 18 (Änderung des § 70 PAO)**

#### **Zu Buchstabe a**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Neufassung des § 74 Absatz 4 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a verwiesen, die sinngemäß gilt.

#### **Zu Buchstabe b**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Aufhebung des § 74 Absatz 5 BRAO durch Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b verwiesen, die sinngemäß gilt.

#### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung nach Aufhebung des bisherigen Absatzes 5 sowie um eine sprachliche Anpassung ohne inhaltliche Änderung, die die Bezeichnung des Verfahrens vor den für die Patentanwältinnen und -anwälte zuständigen Gerichten an die in der PAO sonst übliche Terminologie anpasst.

### **Zu Nummer 19 (Änderung des § 70a PAO)**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 74a BRAO durch Artikel 1 Nummer 15 verwiesen, die sinngemäß gilt.

### **Zu Nummer 20 (Änderung des § 87 PAO)**

Die Änderung entspricht der Änderung in § 94 BRAO durch Artikel 1 Nummer 17. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

### **Zu Nummer 21 (Änderung der Überschrift zu § 88 PAO)**

Die Änderung entspricht der Änderung der Überschrift zu § 95 BRAO durch Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe a. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.



## **Zu Nummer 22 (Änderung des § 89 PAO)**

### **Zu Buchstabe a**

Die geänderten Absätze 1 und 2 entsprechen den Absätzen 1 und 2 des durch Artikel 1 Nummer 19 neu eingefügten § 95a BRAO-E. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen durch den Buchstaben a, nach denen nunmehr nur noch eine Art gerichtlicher Verfahren vorgesehen ist.

### **Zu Buchstabe c**

Die Änderungen in Absatz 4 entsprechen den Änderungen, die im neuen § 95a Absatz 4 BRAO-E im Vergleich zum bisherigen § 95 Absatz 3 BRAO vorgenommen wurden. Auf die Begründung zu § 95a Absatz 4 BRAO-E wird verwiesen.

## **Zu Nummer 23 (Änderung des § 91 PAO)**

### **Zu Buchstabe a**

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe a verwiesen, die entsprechend gilt.

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die bisher mit Absatz 2 Satz 2 herbeigeführte entsprechende Geltung der Ablehnungsgründe des § 61 PAO für die Ablehnung der Übernahme des Amtes als Beisitzerin oder Beisitzer beim Senat für Patentanwaltssachen beim BGH kann künftig in Anbetracht der in § 87 Absatz 4 PAO-E neu aufgenommenen Verweisung auf § 61 PAO einfacher durch eine Verweisung in Satz 1 auf § 87 Absatz 3 bis 5 PAO statt wie bisher durch den eigenständigen Satz 2 erfolgen.

## **Zu Nummer 24 (Änderung der Überschrift zu § 92 PAO)**

Die Änderung entspricht im Ergebnis der Änderung der Überschrift des § 110 BRAO durch Artikel 1 Nummer 24. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

## **Zu Nummer 25 (Änderung des § 96 PAO)**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Aufhebung von § 114 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 BRAO durch Artikel 1 Nummer 26 verwiesen, die sinngemäß gilt.

## **Zu Nummer 26 (Änderung des § 97a PAO)**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 115a Absatz 1 Satz 2 BRAO durch Artikel 1 Nummer 27 verwiesen, die sinngemäß gilt.

## **Zu Nummer 27 (Änderung des § 138 PAO)**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 70 Absatz 6 PAO durch Artikel 4 Nummer 18 Buchstabe c verwiesen, die entsprechend gilt.

**Zu Nummer 28 (Änderung des § 144 PAO)**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 204 Absatz 2 BRAO durch Artikel 1 Nummer 43 verwiesen, die sinngemäß gilt.

**Zu Nummer 29 (Änderung des § 144a PAO)**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 205a Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe c BRAO durch Artikel 1 Nummer 44 verwiesen, die sinngemäß gilt.

**Zu Nummer 30 (Änderung der Überschrift des Zweiten Abschnitts des Achten Teils der PAO)**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des Zweiten Abschnitts des Zehnten Teils der BRAO durch Artikel 1 Nummer 36 verwiesen, die sinngemäß gilt.

**Zu Nummer 31 (Änderung des § 146 PAO)**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 193 Satz 1 BRAO durch Artikel 1 Nummer 37 verwiesen, die sinngemäß gilt.

**Zu Nummer 32 (Änderung des § 147 PAO)**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 194 Absatz 2 BRAO durch Artikel 1 Nummer 38 verwiesen, die sinngemäß gilt.

**Zu Nummer 33 (Einfügung des § 147a PAO-E)**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Einfügung des § 194a Absatz 2 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 39 verwiesen, die sinngemäß gilt.

**Zu Nummer 34 (Änderung der Überschrift des Dritten Abschnitts des Achten Teils der PAO)**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung der Überschrift des Dritten Abschnitts des Zehnten Teils der BRAO durch Artikel 1 Nummer 40 verwiesen, die sinngemäß gilt.

**Zu Nummer 35 (Änderung des § 148 PAO)**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 195 Satz 1 BRAO durch Artikel 1 Nummer 41 verwiesen, die sinngemäß gilt.

**Zu Nummer 36 (Aufhebung des § 150a PAO)**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Aufhebung des § 197a BRAO durch Artikel 1 Nummer 42 verwiesen, die sinngemäß gilt.

**Zu Nummer 37 (Änderung der §§ 12, 74, 82a, 94a, 157 PAO)**

Es handelt sich um weitere Änderungen zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (vergleiche dazu bereits die Begründung zu Artikel 1 Nummer 21).

### **Zu Nummer 38 (Änderung des § 159 PAO)**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 207a Absatz 1 Nummer 3 BRAO durch Artikel 1 Nummer 46 verwiesen, die sinngemäß gilt.

### **Zu Nummer 39 (Anfügung der §§ 163 und 164 PAO-E)**

#### **Zu § 163 PAO-E**

Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Ausbildung zur Patentanwältin oder zum Patentanwalt vor dem 1. Januar 2026 begonnen haben, soll § 7 Absatz 1 Satz 2 PAO in der bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung maßgeblich sein. Hintergrund dieser Übergangsregelung ist, dass Bewerberinnen und Bewerber zur Planung ihrer Ausbildung und auch eines Vertragsabschlusses mit den sie ausbildenden Patentanwältinnen und -anwälten vor dem Beginn der Ausbildung wissen müssen, welche Stationen Gegenstand der Ausbildung sind und mit welcher Ausbildungsdauer und welchen Kosten sie rechnen müssen. Dafür muss vor Beginn der Ausbildung klar sein, ob eine Ausbildung bei Gericht obligatorisch ist oder nicht.

#### **Zu § 164 PAO-E**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Anfügung des § 212 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 47 verwiesen, die sinngemäß gilt.

### **Zu Nummer 40 (Änderung der Anlage 2 zur PAO)**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung der Anlage 2 zur BRAO durch Artikel 1 Nummer 48 verwiesen, die sinngemäß gilt.

### **Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Patentanwälte in Deutschland)**

#### **Zu Nummer 1 (Änderung des § 10 EuPAG)**

Es handelt sich um eine weitere Änderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (vergleiche dazu bereits die Begründung zu Artikel 1 Nummer 21).

#### **Zu Nummer 2 (Änderung des § 18 EuPAG)**

##### **Zu Buchstabe a**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 73 Absatz 2 Nummer 1 und 4 BRAO durch Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a verwiesen, die sinngemäß gilt.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Einfügung des neuen Satzes 3 vollzieht die Anpassung des § 69 Absatz 3 bis 5 PAO durch Artikel 4 Nummer 16 nach. Damit wird § 18 Absatz 1 EuPAG an die neuen Regelungen in der PAO angeglichen.

##### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine Folgeänderung nach Einfügung des neuen Satzes 3.

### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung des § 18 Absatz 2 EuPAG vollzieht die Einfügung der §§ 69b und 163 PAO-E durch Artikel 4 Nummer 17 und 39 nach.

### **Zu Artikel 6 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung resultiert aus der Neuregelung der §§ 76e bis 76h StBerG-E.

##### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung vollzieht die Änderung der Überschrift des § 82 StBerG sowie die Einfügung des § 82a StBerG-E durch Artikel 6 Nummer 12 und 13 in der Inhaltsübersicht des StBerG nach.

##### **Zu Buchstabe c**

Die Änderung vollzieht die Anpassung der Überschrift des § 101 StBerG durch Artikel 6 Nummer 20 in der Inhaltsübersicht des StBerG nach.

##### **Zu Buchstabe d**

Die Änderung vollzieht die Anpassung der Überschrift des Vierten Unterabschnitts des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils durch Artikel 6 Nummer 21 in der Inhaltsübersicht des StBerG nach.

##### **Zu Buchstabe e**

Die Änderung vollzieht die Aufhebung des § 149 StBerG durch Artikel 6 Nummer 23 in der Inhaltsübersicht des StBerG nach.

##### **Zu Buchstabe f**

Die Änderungen vollziehen die Neufassungen der §§ 157a und 157b StBerG durch Artikel 6 Nummer 27 sowie die Aufhebung des § 157c StBerG durch Artikel 6 Nummer 28 in der Inhaltsübersicht des StBerG nach.

##### **Zu Buchstabe g**

Die Änderung vollzieht die Aufhebung des § 166 StBerG durch Artikel 6 Nummer 30 in der Inhaltsübersicht des StBerG nach.

##### **Zu Buchstabe h**

Die Änderung vollzieht die Aufhebung des § 168 StBerG durch Artikel 6 Nummer 30 in der Inhaltsübersicht des StBerG nach.

#### **Zu Nummer 2 (Änderung des § 5 StBerG)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Überführung des Regelungsgehalts des § 76 Absatz 11 StBerG in § 76h StBerG-E.

### **Zu Nummer 3 (Änderung des § 49 StBerG)**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 59b Absatz 2 BRAO durch Artikel 1 Nummer 6 verwiesen, die sinngemäß gilt.

### **Zu Nummer 4 (Änderung des § 50 StBerG)**

Die Änderung in § 50 Absatz 2 StBerG ist lediglich eine Folgeänderung zur Änderung des § 49 Absatz 2 Nummer 3 StBerG-E durch Artikel 6 Nummer 3.

### **Zu Nummer 5 (Änderung des § 55 StBerG)**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 59h Absatz 1 Satz 1 BRAO durch Artikel 1 Nummer 7 verwiesen, die sinngemäß gilt.

### **Zu Nummer 6 (Änderung des § 55b StBerG)**

Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, dass die Vorschriften über die Rüge (§§ 81 und 82 StBerG) und über das berufsgerichtliche Verfahren nur bei Mitgliedern des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans der anerkannten Berufsausübungsgesellschaft entsprechend gelten, die nicht Steuerberaterinnen oder -berater oder Steuerbevollmächtigte sind. Bei Mitgliedern des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans anerkannter Berufsausübungsgesellschaften, die Steuerberaterinnen oder -berater oder Steuerbevollmächtigte sind, gelten diese Vorschriften bereits unmittelbar.

### **Zu Nummer 7 (Änderung des § 76 StBerG)**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 73 Absatz 2 Nummer 1 BRAO durch Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen, die sinngemäß gilt.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 73 Absatz 2 Nummer 4 BRAO durch Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb verwiesen, die sinngemäß gilt.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Der neue § 76 Absatz 2 Nummer 4a StBerG-E entspricht inhaltlich dem bisherigen § 76 Absatz 5 Satz 1 StBerG. Die künftige Verortung der Aufgabe zur Führung des Berufsregisters in § 76 Absatz 2 StBerG erfolgt aus systematischen Gründen und im Zusammenhang mit der Neuregelung der Absätze 2a bis 11 durch Artikel 6 Nummer 7 Buchstabe b.

#### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Die Regelung in Nummer 10 soll sprachlich an die Fassung der Nummern 1 bis 9 angeglichen werden. Die pauschale Inbezugnahme des Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils soll gestrichen werden, da nahezu alle in diesem Abschnitt genannten Aufgaben der Steuerberaterkammern vorübergehender Natur waren und sich zwischenzeitlich erledigt haben. Die einzig verbliebenen Zuständigkeiten nach § 154 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 StBerG bleiben von der Streichung unberührt, da die Aufzählung in § 76 Absatz 2 StBerG zum einen nicht abschließend ist und die Bestimmungen zum anderen lediglich

Übergangsregelungen zu den Aufgaben der Steuerberaterkammern im Zusammenhang mit Berufsausübungsgesellschaften (§§ 49 ff. StBerG) betreffen, die im Zweiten Abschnitt des Zweiten Teils des StBerG geregelt sind und deshalb schon durch die bestehen bleibende Inbezugnahme dieses Abschnitts erfasst werden.

Die Regelung in Nummer 11 soll sprachlich neu gefasst werden. Soweit der bisherige § 76 Absatz 2 Nummer 11 StBerG auf die nach § 80a Absatz 2 AO zugewiesenen Pflichten verweist, ist dies zumindest im Hinblick auf die in § 80a Absatz 2 Satz 1 AO enthaltene Regelung unzutreffend, da diese keine Pflicht der zuständigen Kammer enthält. Mit der Neufassung soll keine inhaltliche Änderung der insoweit bestehenden Aufgabe der Steuerberaterkammern verbunden sein.

### **Zu Buchstabe b**

Im neuen § 76 Absatz 3 Satz 1 StBerG-E soll der rechtliche Hinweis legaldefiniert werden. Nach § 76 Absatz 3 Satz 2 StBerG-E sollen insbesondere Kammermitglieder, die sich in der Bewertung einer für sie relevanten berufsrechtlichen Frage unsicher sind, die Möglichkeit haben, von ihrer Kammer einen rechtlichen Hinweis einzufordern. Da die mit einem rechtlichen Hinweis erfolgende verbindliche Festlegung auf eine rechtliche Bewertung zumindest in aller Regel als Verwaltungsakt zu qualifizieren sein dürfte, sollen auch für die Rechtsbehelfe gegen die Erteilung oder Nichterteilung eines rechtlichen Hinweises nach § 76 Absatz 3 Satz 3 StBerG-E die Verwaltungsakte betreffenden Vorschriften, das heißt die Vorschriften der FGO zum gerichtlichen Verfahren und der AO zum Einspruchsverfahren, entsprechend geltenden. Bei den Rechtsbehelfen gegen die Erteilung oder Nichterteilung eines rechtlichen Hinweises soll nach § 76 Absatz 3 Satz 4 StBerG-E die Streitwertfestlegung des § 82a Absatz 1 StBerG-E entsprechende Anwendung finden; insoweit wird auf die Begründung zur Änderung des § 82a StBerG verwiesen.

Im Übrigen wird zur Begründung auf die Begründung zur Änderung des § 73 Absatz 3 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b verwiesen, die sinngemäß gilt.

Die Überprüfung von rechtlichen Hinweisen soll künftig den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit zugewiesen werden. Auf diese Weise soll ein Gleichlauf zu den Rechtsbehelfen gegen die Rüge und die Androhung oder Festsetzung eines Zwangsgelds hergestellt werden, für die ebenfalls der Finanzrechtsweg eröffnet werden soll. Nach derzeitiger Rechtslage ist für Rechtsbehelfe gegen einen rechtlichen Hinweises nach § 40 Absatz 1 Satz 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, da hinsichtlich der Vorschriften des Vierten Abschnitts des Zweiten Teils des StBerG und damit auch bezüglich § 76 Absatz 2 Nummer 4 StBerG keine abdrängende Sonderzuweisung nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 FGO zu den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit bestimmt ist. Gleichzeitig ist für Rechtsbehelfe gegen die Androhung oder Festsetzung eines Zwangsgelds nach § 80a Absatz 4 Satz 2 StBerG das Oberlandesgericht und für Rechtsbehelfe gegen eine Rüge nach § 82 StBerG das Landgericht zuständig. Diese Zersplitterung erscheint bei einem im Wesentlichen gleichgelagerten Themenkomplex wenig passend.

Der neue Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 3, der neue Absatz 5 inhaltlich dem bisherigen Absatz 4 und der neue Absatz 6 dem bisherigen Absatz 6. Die vorgenommenen Änderungen sind sprachlicher Natur.

### **Zu Nummer 8 (Änderung des § 76a StBerG)**

Zur Begründung der Änderung wird auf die Begründung zur Änderung des § 31 BRAO durch Artikel 1 Nummer 2 verwiesen, die sinngemäß gilt.

## **Zu Nummer 9 (Änderung des § 76c StBerG)**

### **Zu Buchstabe a**

Durch den neuen § 76c Absatz 3 StBerG-E soll klargestellt werden, dass die von den Berufsträgerinnen und -trägern an die Steuerberaterkammer zu veranlassenden Mitteilungen der in das Berufsregister nach § 76a StBerG einzutragenden und der im Berufsregister nach § 76b StBerG zu löschenden Tatsachen unverzüglich zu erfolgen haben. Dies umfasst auch Veränderungen der in das Berufsregister eingetragenen Tatsachen, die nach § 76a Nummer 1 Buchstabe j, Nummer 2 Buchstabe n, Nummer 3 Buchstabe f und Nummer 4 Buchstabe f StBerG ebenfalls in dieses einzutragen sind. Dadurch wird sichergestellt, dass das Berufsregister jederzeit richtig, vollständig und aktuell ist.

In der Folge kann dadurch dann auch die bisher in § 76e StBerG vorgesehene jährlich wiederkehrende Pflicht zur Einreichung einer Liste der Gesellschafterinnen und Gesellschafter entfallen. Dies führt zu einer Vereinfachung des Verfahrens insbesondere bei solchen Berufsausübungsgesellschaften, bei denen seit der Einreichung der letzten Liste keine Veränderungen eingetreten sind, da die Einreichung einer entsprechenden Erklärung obsolet erscheint.

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 3 durch den Buchstaben a.

## **Zu Nummer 10 (Neuregelung der §§ 76e bis 76h StBerG-E)**

Mit der Neuregelung der §§ 76e bis 76h StBerG-E soll die bisher in § 76e StBerG vorgesehene, jährlich wiederkehrende Pflicht der Berufsausübungsgesellschaften zur Einreichung einer Liste der Gesellschafterinnen und Gesellschafter bei der zuständigen Steuerberaterkammer entfallen. Stattdessen soll künftig in § 76c Absatz 3 StBerG-E klargestellt werden, dass Mitteilungen, die in das Berufsregister einzutragende, in ihm zu ändernde oder aus ihm zu löschende Tatsachen betreffen (zu denen auch die Angaben zu den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern nach § 76e Absatz 1 Satz 1 und 2 StBerG gehören), unverzüglich zu erfolgen haben.

An die Stelle des bisherigen § 76e StBerG soll der neue § 76e StBerG-E treten, der inhaltlich dem bisherigen § 76 Absatz 2a StBerG entspricht.

Der neue § 76f StBerG-E entspricht dem bisherigen § 76 Absatz 7 StBerG, wobei aus Gründen der Vollständigkeit neben den Steuerberaterinnen und -beratern auch die Steuerbevollmächtigten aufgenommen wurden.

Der neue § 76g StBerG-E nimmt inhaltlich den Regelungsgehalt der bisherigen Absätze 8 bis 10 des § 76 StBerG auf. Die Auslagerung des Regelungsgehalts der genannten Absätze in gesonderte Vorschriften erscheint vor dem Hintergrund der Neuregelung des § 76 Absatz 3 StBerG-E und mit Blick auf den bisherigen übermäßigen Umfang des § 76 StBerG geboten. Dadurch wird auch ein weitgehender Gleichlauf zu den §§ 73a und 73b BRAO hergestellt.

Hinsichtlich des neuen § 76h StBerG-E wird auf die Begründung zur Einfügung des neuen § 73c BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 13 verwiesen, die sinngemäß gilt.

## **Zu Nummer 11 (Änderung des § 80a StBerG)**

Für die Rechtsbehelfe gegen die Androhung oder Festsetzung eines Zwangsgelds nach § 80a Absatz 1 und 2 StBerG sollen künftig die Vorschriften der FGO und der AO gelten.

Dazu soll die bisherige Sonderregelung in § 80a Absatz 4 StBerG entfallen, sodass die allgemeinen Vorschriften aus FGO und AO Anwendung finden.

Hintergrund ist, dass es sich bei der Androhung und der Festsetzung eines Zwangsgelds um Verwaltungsakte handelt, so dass die Anwendung der FGO und AO sachgerechter erscheint. Bisher sind für Verfahren gegen die Androhung oder Festsetzung eines Zwangsgelds nach § 80a Absatz 4 Satz 5 StBerG die Vorschriften der StPO über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden. Diese pauschale Verweisung erscheint nicht völlig unproblematisch. Die pauschale Verweisung auf die Vorschriften der StPO über die Beschwerde in § 57 Absatz 3 Satz 5 und § 74a Absatz 2 Satz 2 BRAO wurde aufgrund von Auslegungsschwierigkeiten bereits mit dem Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) durch eine selektive Verweisung ersetzt. Bei den §§ 57 und 74a BRAO handelt es sich um die Parallelvorschriften zu den §§ 80a und 82 StBerG, so dass sich die entsprechende Problematik auch im StBerG stellen dürfte. Zugleich hat die Praxis gezeigt, dass es durch die selektive Verweisung in der BRAO dort an für das Verfahren bestimmten allgemeinen Vorschriften fehlt (vergleiche hierzu bereits die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter Ziffer II. 2). Um insgesamt sachgerechte Rechtsbehelfsverfahren zu ermöglichen, erscheinen die Vorschriften der FGO vor dem Hintergrund der Verwaltungsaktqualität der Maßnahmen insgesamt passender.

Soweit bisher für die Rechtsbehelfe gegen die Androhung oder die Festsetzung eines Zwangsgelds die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts vorgesehen ist, erscheint dies in Anbetracht dessen, dass für die Rechtsbehelfe gegen eine Rüge (das heißt ein Verhalten, mit dem ein ahndungswürdiger berufsrechtlicher Verstoß begangen wurde) nach § 82 StBerG nur die Zuständigkeit des Landgerichts gegeben ist, nicht angemessen. Zur Vereinheitlichung des Rechtswegs soll daher künftig – wie bei den Rechtsbehelfen gegen einen rechtlichen Hinweis – bei den Rechtsbehelfen gegen die Androhung oder Festsetzung eines Zwangsgelds der Finanzrechtsweg eröffnet sein. Die künftig vorgesehene Anwendung der FGO führt dazu, dass für die erstinstanzliche Entscheidung des Finanzgerichts einheitlich die Vorschriften der FGO über die Revision (§§ 115 ff. FGO) gelten. Dies ist angemessen und zudem sachgerechter als die bisherige Rechtslage, wonach gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts über die Anfechtung einer Belehrung (künftig: rechtlicher Hinweis) eine Berufung (§§ 124 ff. VwGO) und eine Revision (§§ 132 ff. VwGO) zulässig sein kann, während die Beschlüsse über die Zulässigkeit eines Zwangsgelds (nach § 80a Absatz 4 Satz 8 StBerG) und einer Rüge (nach § 82 Absatz 3 Satz 4 StBerG) nicht angefochten werden können, obwohl diese Maßnahmen zumeist deutlich schwerer wiegen dürften. Mit der Neuregelung soll gegen alle Maßnahmen unter den Voraussetzungen der §§ 124, 124a FGO eine Revision zum Bundesfinanzhof zulässig sein.

Anknüpfend an die derzeitige Zuständigkeit der Landgerichte für Rechtsbehelfe gegen die Rüge und die Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens wäre es grundsätzlich auch denkbar, die gerichtliche Überprüfung der vorgenannten Maßnahmen insgesamt den Landgerichten zuzuweisen. Dagegen spricht aber, dass es sich bei einem rechtlichen Hinweis, einer Rüge sowie einer Androhung oder Festsetzung eines Zwangsgelds um Verwaltungsakte oder zumindest diesen ähnliche Maßnahmen handelt, deren Rechtsbehelfe sich konsequenterweise nach den Vorschriften der FGO oder der VwGO richten sollte. Eine Anwendung dieser Vorschriften durch die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit erscheint jedoch unüblich und wäre in der Praxis auch mit einem gewissen Einarbeitungsaufwand verbunden, der gemessen an den geringen zu erwartenden Fallzahlen nicht angemessen erscheint. Soweit schließlich noch darauf hingewiesen werden könnte, dass die bei den Landgerichten eingerichteten Kammern für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten in der Hauptverhandlung mit zwei Beisitzern aus den Reihen der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten besetzt ist, gilt dies nur in der Hauptverhandlung eines berufsgerichtlichen Verfahrens, nach herrschender Literaturlauffassung wohl jedoch nicht bei einer mündlichen Verhandlung über eine Rüge nach § 82 Absatz 2 Satz 5 StBerG (vergleiche Kuhls,



StBerG, 4. Auflage 2020, § 82 StBerG, Rn. 15; Koslowski, StBerG, 8. Auflage 2022, § 82 StBerG, Rn. 6).

## **Zu Nummer 12 (Änderung der §§ 81 und 82 StBerG)**

### **Zu § 81 StBerG**

Auslegungsfragen zu § 55b Absatz 5 Satz 2 StBerG haben gezeigt, dass die dort vorgesehene entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Rüge (§§ 81 und 82 StBerG) in der Praxis dergestalt missverstanden werden könnte, dass auch solche Personen gerügt werden können, die keine Mitglieder der Steuerberaterkammern sind. Steuerberaterkammern sind jedoch Selbstverwaltungskörperschaften, die lediglich ihre eigenen Mitglieder und diese auch nur im Hinblick auf die Einhaltung des eigenen Berufsrechts beaufsichtigen können; eine Rüge von Nichtmitgliedern ist deshalb nicht möglich. Durch die Änderung des § 81 Absatz 1 StBerG wird der Wortlaut der Vorschrift auf das Recht zur Rüge von Steuerberaterinnen und -beratern sowie Steuerbevollmächtigten beschränkt. Dadurch wird deutlich, dass sich die in § 55b Absatz 5 Satz 2 StBerG vorgesehene entsprechende Anwendung des § 81 StBerG nicht auf Nichtmitglieder bezieht, sondern lediglich auf die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane von anerkannten Berufsausübungsgesellschaften, die nach § 74 Absatz 2 StBerG auch Mitglieder der Steuerberaterkammern sind. Durch die Änderung wird insgesamt ein Gleichlauf von § 55b Absatz 5 Satz 2 und § 81 Absatz 1 StBerG zu den entsprechenden Vorschriften in der BRAO hergestellt.

Zur Begründung des neuen Absatzes 4 wird auf die Begründung zur Neufassung des § 74 Absatz 4 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a verwiesen, die sinngemäß gilt.

Durch den neuen Absatz 5 wird weitestgehend ein Gleichlauf zu § 74a BRAO hergestellt. Der neue Absatz 5 nimmt inhaltlich den Regelungsgehalt des bisherigen § 81 Absatz 3 StBerG auf.

Bei der Aufhebung des Absatzes 6 handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 80a Absatz 4 StBerG durch Artikel 6 Nummer 11. Infolge der Neuregelung in § 80a Absatz 4 StBerG-E kann die Regelung in § 81 Absatz 6 StBerG entfallen.

### **Zu § 82 StBerG**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 74a BRAO durch Artikel 1 Nummer 15 und auf die vorstehende Begründung zur Änderung des § 81 Absatz 1 StBerG verwiesen, die sinngemäß gelten.

## **Zu Nummer 13 (Einfügung des § 82a StBerG-E)**

Zur Begründung der Streitwertfestlegung in § 82a Absatz 1 StBerG-E wird auf die Begründung zur Änderung des § 194 Absatz 2 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 38 verwiesen, die sinngemäß gilt.

Der Regelungsgehalt des § 82a Absatz 2 StBerG-E steht im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 149 StBerG. Es wird auf die Begründung zu § 197a BRAO-E verwiesen, die sinngemäß gilt.

## **Zu Nummer 14 (Änderung des § 84 StBerG)**

Der neue § 84 Absatz 1 Satz 3 StBerG-E nimmt inhaltlich den Regelungsgehalt des bisherigen § 76 Absatz 5 Satz 2 StBerG auf.

## **Zu Nummer 15 (Änderung des § 86b StBerG)**

### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anfügung der neuen Buchstaben l und m durch Artikel 6 Nummer 15 Buchstabe b.

### **Zu Buchstabe b**

Durch die Anfügung des Buchstaben l in § 86b Absatz 2 Nummer 2 StBerG-E sollen die nach § 76a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe i StBerG im Berufsregister enthaltenen Angaben auch in das Steuerberaterverzeichnis aufgenommen werden. Sofern eine Berufsausübungsgesellschaft über ihr besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach ein Dokument an ein Gericht versendet, wird in der sogenannten Visitenkarte neben der sogenannten SAFE-ID der Berufsausübungsgesellschaft auch die SAFE-ID der vertretungsberechtigten Person angezeigt, die den Versand aus dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach bewirkt hat. Das Gericht kann bei gesetzlich zur Vertretung befugten Personen über das Steuerberaterverzeichnis prüfen, ob die SAFE-ID zu einer Berufsträgerin oder einem Berufsträger gehört, die oder der gesetzlich zur Vertretung der Berufsausübungsgesellschaft berechtigt ist. Eine derartige Überprüfung soll durch die Anfügung des § 86b Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe l StBerG-E auch bei angestellten vertretungsberechtigten Berufsträgerinnen und -trägern ermöglicht werden.

Zur Begründung der Anfügung des Buchstaben m in § 86b Absatz 2 Nummer 2 StBerG-E wird auf die Begründung zur Änderung des § 31 BRAO durch Artikel 1 Nummer 2 verwiesen, die sinngemäß gilt.

## **Zu Nummer 16 (Änderung des § 90 StBerG)**

Die berufsgerichtliche Maßnahme der Warnung soll entfallen, da sie in der Praxis schon seit längerer Zeit nicht mehr herangezogen wird.

## **Zu Nummer 17 (Änderung des § 91 StBerG)**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Änderung des § 115a Absatz 1 Satz 2 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 27 verwiesen, die sinngemäß gilt.

## **Zu Nummer 18 (Änderung des § 99 StBerG)**

### **Zu Buchstabe a**

Der in Absatz 2 neu vorgesehene Satz 2 entspricht den vergleichbaren Regelungen in § 94 Absatz 1 Satz 2 BRAO und § 103 Absatz 1 Satz 2 BNotO. Auch bisher dürften die Regelungen zur Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter zu Beisitzern im StBerG schon so zu verstehen sein, dass die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Mitglied einer Steuerberaterkammer im Zuständigkeitsbereich des Gerichts sein müssen, bei dem sie berufen werden sollen (vergleiche zu Letzterem insbesondere § 95 Absatz 1 bis 3, § 96 Absatz 2 Satz 1 StBerG). Dies soll nunmehr im Gleichlauf zu den vorbezeichneten Regelungen der anderen Berufsgesetze zur Rechtsklarheit – auch im Hinblick auf die neue Regelung in § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StBerG-E – auch im StBerG ausdrücklich festgelegt werden.

### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine weitere Änderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (vergleiche dazu bereits die Begründung zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe a).

### **Zu Nummer 19 (Änderung des § 100 StBerG)**

In Absatz 3 soll in Nummer 3 die Formulierung der gesundheitlichen Gründe, aus denen Beisitzerinnen und Beisitzer bei den nach dem StBerG errichteten Berufsgerichte die Übernahme des Amtes ablehnen können, an diejenige angeglichen werden, die nach § 94 Absatz 4 und § 107 Absatz 3 (jeweils in Verbindung mit § 67 Nummer 3) BRAO-E sowie § 87 Absatz 4 und § 91 Absatz 2 (jeweils in Verbindung mit § 61 Nummer 3) PAO-E für die Ablehnung der vergleichbaren Ämter bei den nach der BRAO und der PAO errichteten Berufsgerichten gilt. Bei einem Vergleich der bisherigen Formulierungen erscheint diejenige des § 100 Absatz 3 Nummer 3 StBerG etwas unbestimmt und weit und soll daher ersetzt werden.

### **Zu Nummer 20 (Änderung des § 101 StBerG)**

Mit dem neuen Absatz 1 soll wie schon in BRAO, PAO und BNotO auch im StBerG eine Möglichkeit eingeführt werden, das Amt einer Beisitzerin oder eines Beisitzers bei den nach dem StBerG errichteten Berufsgerichten bei Vorliegen eines der in § 100 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 StBerG genannten Gründe ohne ein aufwändiges Amtsenthebungsverfahren enden zu lassen. Dies dient neben der Verfahrensvereinfachung auch dem Interesse der Beisitzerinnen und Besitzer, die sich anderenfalls – ohne dass sie auch nur ansatzweise etwas getan hätten, was zu Beanstandungen hätte Anlass geben können – einer begrifflich sehr negativ besetzten „Amtsenthebung“ ausgesetzt sehen. Die Ausgestaltung der Regelung soll dabei weitestgehend derjenigen des durch Artikel 1 Nummer 19 neu eingefügten § 95a Absatz 1 BRAO-E entsprechen, so dass insoweit auf die dortige Begründung verwiesen werden kann.

Soweit die erste Alternative des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 nach der dort aufgenommenen Einschränkung dann nicht anwendbar sein soll, wenn die Beisitzerin oder der Beisitzer innerhalb eines Gerichtsbezirks von einer Steuerberaterkammer in eine andere gewechselt ist, berücksichtigt dies, dass (wenn nach § 95 Absatz 2 und 3 oder § 96 Absatz 1 und 2 StBerG Gerichte für den Bezirk mehrerer Steuerberaterkammern gebildet wurden) der Wechsel zwischen zwei demselben Gericht zugehörigen Steuerberaterkammern in Übereinstimmung mit der Regelung in § 99 Absatz 2 Satz 2 StBerG-E keinen Grund für eine Beendigung des Amtes bietet, weil die Beisitzerin oder der Beisitzer auch als Mitglied der anderen Steuerberaterkammer hätte berufen werden können.

Die Absätze 2 bis 4 nehmen die Gegenstände der bisherigen Absätze 1 bis 3 in der Form auf, wie sie nunmehr auch in § 95a Absatz 2 bis 4 BRAO-E vorgesehen ist. Wegen der Abweichungen zur bisherigen Regelung wird daher auf die Begründung zu § 95a BRAO-E verwiesen.

### **Zu Nummer 21 (Änderung der Überschrift des Vierten Unterabschnitts des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils des StBerG)**

Es handelt sich um eine terminologische Änderung.

### **Zu Nummer 22 (Änderung des § 146 StBerG)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 82 Absatz 1 StBerG durch Artikel 6 Nummer 12.

### **Zu Nummer 23 (Aufhebung des § 149 StBerG)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 80a Absatz 4 StBerG durch Artikel 6 Nummer 11 und des § 82 Absatz 1 StBerG durch Artikel 6 Nummer 12.

### **Zu Nummer 24 (Änderung des § 151 StBerG)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 90 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 StBerG durch Artikel 6 Nummer 16.

### **Zu Nummer 25 (Änderung des § 152 StBerG)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung des rechtlichen Hinweises durch Ergänzung des § 76 Absatz 2 Nummer 1 StBerG durch Artikel 6 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

### **Zu Nummer 26 (Änderung des § 157 StBerG)**

§ 157 Absatz 3 StBerG soll aufgehoben werden, da diese Übergangsvorschrift aufgrund des Zeitablaufs keine praktische Bedeutung mehr hat. Nach § 40a Absatz 1 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung galten Steuerberaterinnen und -berater sowie Steuerbevollmächtigte aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet, die nach dem 6. Februar 1990 bestellt worden sind, als vorläufig bestellt. Sofern keine Gründe für eine Rücknahme der vorläufigen Bestellung nach § 46 Absatz 1 Satz 2 StBerG in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung vorlagen, erfolgte eine endgültige Bestellung nach Teilnahme zumindest am Grundlagenteil eines Seminars der zuständigen Steuerberaterkammer. Vorläufige Bestellungen sind nach § 46 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung grundsätzlich Ende des Jahres 1997 erloschen. Sofern die Entscheidung über die Rücknahme der vorläufigen Bestellung nach § 46 Absatz 1 Satz 2 StBerG in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung bis Ende des Jahres 1997 noch nicht bestandskräftig war, sollte die vorläufige Bestellung ausnahmsweise erst mit dem Eintritt der Bestandskraft erlöschen, wenn der Berufsangehörige am Grundlagenteil des Seminars der zuständigen Steuerberaterkammer teilgenommen hat. Nachdem § 40a des Steuerberatungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater vom 20. Juni 2000 (BGBl. I S. 874) aufgehoben wurde, wurde § 157 Absatz 3 StBerG als Übergangsvorschrift für solche Fälle geschaffen, in denen zu diesem Zeitpunkt noch keine bestandskräftige Entscheidung über die Rücknahme der vorläufigen Bestellung nach § 46 Absatz 1 Satz 2 StBerG in der bis zum 30. Juni 2000 geltenden Fassung vorlag. Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Entscheidungen zwischenzeitlich bestandskräftig – und im Fall der Durchführung von Gerichtsverfahren auch rechtskräftig – abgeschlossen sind.

Der Inhalt von § 157 Absatz 4 und 5 StBerG beschränkt sich auf die in den Jahren 2000 und 2001 durchgeführten Steuerberaterprüfungen. Die beiden Absätze laufen ins Leere und sollen deshalb aufgehoben werden. Dies gilt auch für Absatz 6, dessen Inhalt sich auf die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt des Zweiten Teils des StBerG für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2000 beschränkt.

### **Zu Nummer 27 (Neufassung der §§ 157a und 157b StBerG)**

#### **Zu § 157a StBerG-E**

Der Regelungsgehalt des derzeitigen § 157a StBerG hat sich durch Zeitablauf erledigt, so dass die Vorschrift aufgehoben werden soll. § 157a Absatz 1 und 2 StBerG beschränkt sich auf vor dem Jahr 2009 durchgeführte Steuerberaterprüfungen, der Inhalt der Absätze 3 und 4 auf den Zeitraum vom 12. April 2008 bis 30. Juni 2009.

Zur Begründung des anstelle der bisherigen Regelung neu vorgesehenen § 157a StBerG-E wird auf die Begründung zur Anfügung des § 212 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 47 verwiesen.

### **Zu § 157b StBerG-E**

Die derzeitige Übergangsvorschrift in § 157b StBerG hat aufgrund des Zeitablaufs keine Bedeutung mehr und soll daher aufgehoben werden. Zwischenzeitlich dürften sämtliche schwebenden Verfahren über Ausnahmegenehmigungen nach § 154 Absatz 2 Satz 2 StBerG, in denen Zweifelsfragen über die Anwendung des § 154 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 StBerG auftreten konnten, abgeschlossen sein.

Durch den anstelle der bisherigen Bestimmung neu vorgesehenen § 157b StBerG-E soll vermieden werden, dass bereits bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit am 1. Januar 2026 anhängige Streitigkeiten an die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit abgegeben werden müssen.

### **Zu Nummer 28 (Aufhebung des § 157c StBerG)**

Der Regelungsgehalt des § 157c StBerG beschränkte sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020. Die Übergangsvorschrift hat aufgrund des Zeitablaufs keine Bedeutung mehr und soll deshalb aufgehoben werden.

### **Zu Nummer 29 (Änderung des § 164a StBerG)**

Durch die Änderung sollen künftig bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Angelegenheiten – mit Ausnahme der Vorschriften des Fünften Abschnitts des Zweiten Teils – bei allen Teilen des StBerG die Vorschriften der AO Anwendung finden. Die in § 164a des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung beschränkter und unentgeltlicher geschäftsmäßiger Hilfeleistung in Steuersachen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 20/8669) enthaltene selektive Anwendung der AO nur bei Verwaltungsverfahren in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Angelegenheiten, die durch den Ersten Teil, den Zweiten und Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils sowie durch § 159 StBerG geregelt werden, erscheint aus den unter Artikel 3 dargelegten Gründen wenig nachvollziehbar.

### **Zu Nummer 30 (Aufhebung der §§ 166 und 168 StBerG)**

#### **Zu § 166 StBerG**

Das Saarland hat mit dem Gesetz zur Errichtung des Versorgungswerks der Steuerberater/Steuerberaterinnen und Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen im Saarland (StB/WPVG) vom 26. September 2001 (Amtsblatt des Saarlandes 2001, S. 2115) ein Versorgungswerk im Saarland errichtet. Gleichzeitig trat die Verordnung über die Errichtung des Versorgungswerks der Steuerberater/Wirtschaftsprüfer im Saarland vom 19. Dezember 1961 außer Kraft. Einer gesonderten Regelung bedarf es vor diesem Hintergrund nicht mehr.

#### **Zu § 168 StBerG**

Die Regelung soll aufgehoben werden, da das StBerG in Kraft getreten ist. Im Übrigen hätte § 168 Absatz 2 StBerG künftig keinen Anwendungsbereich mehr, da § 166 StBerG aufgehoben werden soll.

### **Zu Nummer 31 (Änderung der Anlage 2 zum StBerG)**

Künftig soll die Rüge nach den für Verwaltungsakte geltenden Vorschriften für Rechtsbehelfe vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit angegriffen werden können; der bislang in § 82 StBerG enthaltene Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung der Landgerichte soll deshalb entfallen. Auch das Gebührenverzeichnis in der Anlage 2 zum StBerG soll daher

keinen gesonderten Gebührentatbestand für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge mehr vorsehen.

#### **Zu Buchstabe a**

Die Streichungen in Buchstabe a vollziehen die durch Artikel 6 Nummer 31 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und cc vorgenommenen Änderungen in der Gliederung des Gebührenverzeichnisses in der Anlage 2 zum StBerG nach.

#### **Zu Buchstabe b**

Durch die Änderungen in Artikel 6 Nummer 12 und Artikel 3 entfällt künftig die Möglichkeit des Antrags auf berufsgerichtliche Entscheidung über eine Rüge bei den Landgerichten. Stattdessen soll eine Rüge nach den für Verwaltungsakte geltenden Vorschriften für Rechtsbehelfe vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit angegriffen werden können. Vor diesem Hintergrund ist kein gesonderter Gebührentatbestand mehr für das Verfahren über den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge nach § 82 Absatz 2 StBerG im Gebührenverzeichnis in der Anlage 2 zum StBerG notwendig.

#### **Zu Buchstabe c**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Unterabschnitts 2 des Abschnitts 1 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage 2 zum StBerG.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

##### **Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Aufhebung der Warnung durch Artikel 6 Nummer 16.

##### **Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung der Warnung in der Nummer 110 des Gebührenverzeichnisses in der der Anlage 2 zum StBerG-E.

##### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Die Aufhebung des Unterabschnitts 2 des Abschnitts 1 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage 2 zum StBerG stellt eine Folgeänderung zur Änderung der gerichtlichen Zuständigkeit bei den Rechtsbehelfen gegen die Rüge dar. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Buchstabe b verwiesen.

#### **Zu Artikel 7 (Änderung des Mediationsgesetzes)**

Es handelt sich um eine weitere Änderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (vergleiche dazu bereits die Begründung zu Artikel 1 Nummer 21).

#### **Zu Artikel 8 (Änderung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes)**

Es handelt sich um weitere Änderungen zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021, die hier auch die Änderung der Bezeichnung des früheren Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum jetzigen Bundesministerium

für Wirtschaft und Klimaschutz betreffen (vergleiche dazu bereits die Begründung zu Artikel 1 Nummer 21).

## **Zu Artikel 9 (Änderung der Bundesnotarordnung)**

### **Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

#### **Zu den Buchstaben a und b**

Die Änderungen vollziehen die Änderung der Überschrift des § 23 BNotO durch Artikel 9 Nummer 3 sowie die Einfügung des § 69c BNotO-E und die Verschiebung des bisherigen § 69c BNotO durch Artikel 9 Nummer 5 und 6 in der Inhaltsübersicht der BNotO nach.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Änderung vollzieht die Anpassung der Überschrift des § 103 BNotO durch Artikel 9 Nummer 8 in der Inhaltsübersicht der BNotO nach.

#### **Zu Buchstabe d**

Die Änderung vollzieht die Einfügung des § 104a BNotO-E durch Artikel 9 Nummer 10 in der Inhaltsübersicht der BNotO nach.

#### **Zu Buchstabe e**

Die Änderung vollzieht die Anpassung der Überschrift des § 108 BNotO durch Artikel 9 Nummer 11 in der Inhaltsübersicht der BNotO nach.

### **Zu Nummer 2 (Änderung des § 18a BNotO)**

Durch eine Änderung des § 51 NotAktVV (vergleiche dazu Artikel 10 Nummer 2) soll die dauernde Aufbewahrungspflicht für Urkunden und Verzeichnisse, die vor dem 1. Januar 1950 errichtet wurden, entfallen und damit bewirkt werden, dass die Zuständigkeit für die Verwahrung von über 100 Jahre alten notariellen Urkunden und Verzeichnisse künftig nicht mehr wie bisher bei den (im Einzelnen von der BNotO bestimmten) Stellen der Justiz, sondern – soweit die Unterlagen als Archivgut übernommen werden – den (Landes-)Archiven liegt. Durch die Änderung des § 18a BNotO soll sich auch die Einsichtnahme in diese Urkunden und Verzeichnisse, soweit diese über die hundertjährige notarielle Aufbewahrungsfrist hinaus durch die Landesarchive aufbewahrt werden, künftig nach den Archivgesetzen der Länder richten. So sind Urkunden und Verzeichnisse, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, nach § 120 Absatz 1 BNotO oder § 35 Absatz 6 BNotO den Archiven zur Übernahme anzubieten; im Fall einer Übernahme unterliegen sie dann vollständig der Verfügungsgewalt der Archive. Mit Ablauf der Aufbewahrungsfrist endet jedoch die Verwahrungszuständigkeit der zuständigen Stellen der Justiz, so dass die §§ 18a ff. BNotO auch für den Zugang zu oder die Einsichtnahme in diese Urkunden und Verzeichnisse keine Geltung haben sollen, sondern das jeweilige Landesarchivrecht maßgeblich ist. Hintergrund für diese Änderung ist, dass die §§ 18a ff. BNotO für die Einsichtnahme in über 100 Jahre alte Urkunden durch die Verwaltung und insbesondere Heimatforscher, die in notariellen Unterlagen über lokale Geschichte recherchieren, gegenüber den archivrechtlichen Zugangsregelungen als zu bürokratisch und das Genehmigungsverfahren als zu aufwändig und teuer empfunden wird.

## **Zu Buchstabe a**

### **Zu Doppelbuchstabe aa**

In § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BNotO-E soll geregelt werden, dass die §§ 18a ff. BNotO künftig nur auf solche notariellen Urkunden und Verzeichnisse Anwendung finden, bei denen seit dem Beginn der Aufbewahrungsfrist mehr als 70, jedoch nicht mehr als 100 Jahre vergangen sind. Die Einsicht in ältere notarielle Unterlagen soll sich künftig nach dem Landesarchivrecht richten (vergleiche zu den Gründen dafür bereits im Allgemeinen Teil der Begründung unter Ziffer II. 18). Als Folge des aus der Aufhebung des § 51 Absatz 4 NotAktVV durch Artikel 10 Nummer 2 folgenden Wegfalls der dauerhaften Verwahrungspflicht für vor dem 1. Januar 1950 entstandene notarielle Unterlagen endet die Zuständigkeit der in der BNotO bestimmten Stellen der Justiz für die Aufbewahrung der Unterlagen künftig grundsätzlich nach 100 Jahren, so dass auch etwaige Einsichtsbegehren nach den §§ 18a ff. BNotO künftig nur noch Unterlagen betreffen sollen, die diese maximale Aufbewahrungsdauer noch nicht erreicht haben.

Um einen möglichst vollständigen zeitlichen Gleichlauf zwischen der Zuständigkeit für die Aufbewahrung und derjenigen für die Einsichtsgewährung zu erzielen, soll es für die Fristberechnung der Einsichtsmöglichkeit nach den § 18a ff. BNotO künftig nicht mehr auf den Tag der Beurkundung, sondern auf den des (nach § 35 Absatz 6 Satz 1 BNotO auch für die Zuständigkeit relevanten) Beginns der Aufbewahrungsfrist ankommen. Diese bestimmt sich nach § 51 Absatz 2 Nummer 1 und 2 NotAktVV und beginnt mit dem Kalenderjahr, das auf die geführte Urkundenrolle beziehungsweise die Beurkundung folgt.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Nach Ablauf der in der NotAktVV bestimmten Aufbewahrungsfrist für notarielle Urkunden und Verzeichnisse sind diese nach § 120 Absatz 1 oder § 35 Absatz 6 BNotO den Archiven zur Übernahme anzubieten; im Fall einer Übernahme unterliegen sie dann vollständig, damit insbesondere auch hinsichtlich etwaiger Zugangsbegehren, dem für die Landesarchive anwendbaren Archivrecht. Durch § 18a Absatz 1 Satz 2 BNotO-E soll klargestellt werden, dass künftig für den Zugang zu Inhalten notarieller Urkunden und Verzeichnisse, bei denen seit dem Beginn der Aufbewahrungsfrist mehr als 100 Jahre vergangen sind, ausschließlich die archivrechtlichen Bestimmungen des Landes maßgeblich sind, in dem die Urkunden und Verzeichnisse verwahrt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die im Vergleich zu den §§ 18a ff. BNotO einen einfacheren Zugang gewährenden Regelungen der Landesarchivgesetze durchgängig zur Anwendung kommen.

Die Klarstellung erscheint dabei insbesondere deshalb erforderlich, weil die Landesjustizverwaltungen nach der in § 120 Absatz 1 Satz 3 BNotO-E vorgesehenen Übergangsregelung noch zuständig sein sollen, solche über 100 Jahre alten notariellen Unterlagen zu verwahren, die die Landesarchive als nicht archivwürdig angesehen haben, bei denen jedoch eine weitere Verwahrung aufgrund der Belange der Rechtspflege oder der Rechte der Betroffenen noch erforderlich ist. Auch insoweit ist allerdings davon auszugehen, dass sich die Landesjustizverwaltungen (was die in § 120 Absatz 1 Satz 4 BNotO-E vorgesehene Verweisung auf § 51 Absatz 5 Satz 1 BNotO ausdrücklich zulässt) wie bisher durch entsprechende Verwahrungsvereinbarungen weitgehend den Landesarchiven bedienen werden. Hierbei sollen sie nach § 120 Absatz 1 Satz 4 BNotO-E auch die Zuständigkeit für die Gewährung des Zugangs auf die Landesarchive übertragen können. Damit können die Länder auch in diesen Fällen eine Aufbewahrung und Einsichtsgewährung aus einer Hand und nach einem Rechtsregime herbeiführen. Demgegenüber erschiene kein hinreichender Grund gegeben, bei Urkunden gleicher Art und gleichen Alters nur aufgrund einer unterschiedlichen Zuständigkeit für deren Aufbewahrung unterschiedliche Einsichtsvoraussetzungen vorzusehen.



## **Zu Buchstabe b**

Durch die Ergänzung des Wortlauts in § 18a Absatz 2 Satz 1 soll vor dem Hintergrund der Einfügung des neuen § 18a Absatz 1 Satz 2 BNotO-E sprachlich klargestellt werden, dass das in § 18a Absatz 2 BNotO geregelte Antragsverfahren nur Anträge auf Zugang hinsichtlich notarieller Urkunden und Verzeichnisse nach § 18a Absatz 1 Satz 1 BNotO betrifft, bei welchen seit dem Beginn der Aufbewahrungsfrist mehr als 70 Jahre, jedoch nicht mehr als 100 Jahre vergangen sind.

Zur Begründung der Anpassung der Formvorgabe von „Textform“ auf „schriftlich oder elektronisch“ wird auf die Begründung zur Änderung des § 65 Absatz 2 PAO durch Artikel 4 Nummer 15 verwiesen, die sinngemäß gilt.

## **Zu Nummer 3 (Änderung des § 23 BNotO)**

Es handelt sich um sprachliche und gesetzessystematische Anpassungen ohne inhaltliche Änderungen. Zunächst lässt die derzeitige Überschrift „Aufbewahrung und Ablieferung von Wertgegenständen“ vermuten, dass § 23 BNotO regelt, wie Wertgegenstände aufzubewahren und abzuliefern sind. Tatsächlich handelt es sich jedoch lediglich um eine Zuständigkeitsnorm, die insbesondere zur Ablieferung überhaupt keine Regelungen trifft. Deshalb erscheint für die Überschrift der auch in der Überschrift des Abschnitts 6 des BeurkG (auf dessen Paragraphen in § 23 BNotO Bezug genommen wird) verwendete Begriff der „Verwahrung“ geeigneter.

Sodann erscheint die aktuelle Formulierung im zweiten Halbsatz des § 23 BNotO, nach der im Hinblick auf die Zuständigkeit für die Verwahrung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten die §§ 57 bis 62 BeurkG „unberührt“ bleiben, nicht passend. Durch diese sollte der Vorrang der im Jahr 1998 im BeurkG neu eingeführten Verwahrungsvorschriften gegenüber der Zuständigkeitsnorm des § 23 BNotO klargestellt werden (vergleiche Bundestagsdrucksache 13/4184, S. 26). Nach dem Wortlaut der Formulierung stünde jedoch zu erwarten, dass die §§ 57 bis 62 BeurkG Ausnahmen von der Zuständigkeit der Notarinnen und Notare oder besondere Voraussetzungen für diese enthalten würden. Dies ist aber allenfalls im Hinblick auf § 57 Absatz 1 bis 4 BeurkG zutreffend; im Übrigen handelt es sich um Durchführungsvorschriften für die Verwahrung (so auch die Überschrift des § 58 BeurkG). Außerdem hat § 23 BNotO gegenüber den Verwahrungsvorschriften des BeurkG keinen eigenständigen Anwendungsbereich. Deshalb soll künftig formuliert werden, dass die Notarinnen und Notare zuständig sind, die Wertgegenstände „nach Maßgabe“ der Vorschriften des BeurkG entgegenzunehmen und zu verwahren. Der bisher in § 23 BNotO verwendete Begriff des „Übernehmens“ soll dabei durch den im Abschnitt 6 des BeurkG durchgängig verwendeten Begriff des „Entgegennehmens“ ersetzt werden. Auf die Wendung, dass den Notarinnen und Notaren die Wertgegenstände von den Beteiligten zuvor „übergeben“ worden sein müssen, soll dabei verzichtet werden, da sprachlogisch Gegenstände, die einem bereits übergeben wurden, kaum noch einmal gesondert entgegengenommen werden können.

## **Zu Nummer 4 (Änderung des § 67 BNotO)**

Die rechtlichen, technischen und organisatorischen Anforderungen an die Amtsführung der Notarinnen und Notare sowie die Komplexität der den Notarinnen und Notaren anvertrauten Aufgaben steigen stetig. Dies betrifft unter anderem die Beachtung von auch über das Berufs- und Beurkundungsrecht hinausgehenden gesetzlichen Vorgaben wie etwa der Bestimmungen zur Geldwäschebekämpfung und zum Datenschutz. Zudem stellen die Anforderungen an die vorzuhaltende technische Infrastruktur, beispielsweise mit Blick auf den Umgang mit dem Elektronischen Urkundenarchiv und dem Videokommunikationssystem für Urkundstätigkeiten, erhebliche Anforderungen an die Amtsträgerinnen und Amtsträger.

Die Notarkammern unterstützen die Notarinnen und Notare bereits im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenzuweisung, indem sie beispielsweise die Aus- und Fortbildung der

Notarfachangestellten verantworten und Fortbildungen für Notarinnen und Notare sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter veranstalten (§ 67 Absatz 3 Nummer 1 und 2 BNotO). Anders als den Notarkassen nach § 113 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 BNotO ist den Notarkammern bisher jedoch nicht auch „die zentrale Erledigung von Verwaltungsaufgaben der einzelnen Notarstellen bei freiwilliger Teilnahme unter Ausschluss der Gewinnerzielung gegen Kostenerstattung“ zugewiesen. Somit ist es den Notarkammern derzeit jedenfalls nicht ohne weiteres möglich, die Notarinnen und Notare etwa bei Fragen der Gehaltsbuchhaltung und Personalverwaltung oder bei der Erfüllung ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten zu unterstützen oder unterstützende Dienstleistungen etwa im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung, der Akten- und Urkundenverwaltungssysteme einschließlich der zentralen Datenspeicherung oder der Aktenvernichtung anzubieten (vergleiche dazu Winkelmann in: BeckOK BNotO, 9. Edition 2024, § 113 BNotO, Rn. 45). Sofern es sich nicht um eine den Notarkammern zugewiesene Aufgabe handeln sollte, wäre auch eine Beitragserhebung nach § 73 BNotO zur Finanzierung entsprechender Vorhaben unzulässig (vergleiche von Stralendorff BeckOK BNotO, 9. Edition 2024, § 67 BNotO, Rn. 10). Ob die allgemeine Aufgabenzuweisung in § 67 Absatz 4 Satz 1 BNotO Vorhaben in diesem Bereich vollumfänglich abdecken würde, erscheint zumindest nicht frei von Zweifeln. Denn es erscheint nicht ganz klar, ob es sich um die Wahrnehmung „weiterer, dem Zweck ihrer Errichtung entsprechender Aufgaben“ durch die Notarkammern handeln würde, worunter etwa die Förderung der fachlichen Zusammenarbeit der Kammern untereinander, die Kontaktpflege zu ausländischen regionalen Notarorganisationen oder die Beteiligung an Einrichtungen und Organisationen des Notarstandes zu verstehen sein soll (vergleiche Bundestagsdrucksache 13/4184, S. 32).

Da es angesichts der sich stetig steigenden Anforderungen an die Notarinnen und Notare sachdienlich erscheint, auch den Notarkammern die Übernahme von unterstützenden Verwaltungsaufgaben (beispielsweise durch „Servicegesellschaften“ im Bereich der Geldwäschebekämpfung, des Datenschutzes oder der technischen Infrastruktur) zu ermöglichen, bietet sich eine Übertragung der Aufgabenzuweisung aus § 113 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 BNotO auch auf die Notarkammern an. Diese soll mit der neuen Nummer 5 des § 67 Absatz 4 Satz 2 BNotO-E erfolgen. Wie im Bereich der Notarkassen soll auch den Notarkammern die Aufgabe nicht als Pflichtaufgabe, sondern als freiwillige Aufgabe zugewiesen werden. Damit können die Notarkammern ihr Unterstützungsangebot an ihre Mitglieder den örtlichen Gegebenheiten und der Nachfrage anpassen. Es erscheint ferner sachdienlich, dass den Notarkammern auch eine Aufgabenerfüllung durch Zusammenschlüsse ermöglicht wird. So können die Angebote noch effektiver erfolgen und Synergieeffekte genutzt werden. Die Zusammenarbeit kann dabei sowohl mit anderen Notarkammern als auch mit den Notarkassen erfolgen, die hierfür teilweise bereits Einrichtungen unterhalten.

In den Tätigkeitsbereichen der Notarkassen (vergleiche dazu § 113 Absatz 1 und 2 BNotO) sollen die vorgenannten Aufgaben allerdings nach wie vor durch die Notarkassen wahrgenommen werden, was durch den neuen Satz 3 des § 67 Absatz 4 BNotO-E verdeutlicht werden soll.

#### **Zu Nummer 5 (Einfügung des § 69c BNotO-E)**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Einfügung des § 68a BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 10 verwiesen, die sinngemäß gilt.

#### **Zu Nummer 6 (Verschiebung des bisherigen § 69c BNotO)**

Bei der Verschiebung des bisherigen § 69c BNotO in den neuen § 69d BNotO-E handelt es sich um eine Folgeregelung zur Einfügung des neuen § 69c BNotO-E durch Artikel 9 Nummer 5. Vom Regelungsgegenstand entspricht der bisherige § 69c BNotO schon derzeit weitgehend § 69 BRAO, enthält dabei allerdings keine dem § 69 Absatz 3 BRAO vergleichbare Vorschrift, die das auf das Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand folgende Verfahren regeln würde. Insbesondere auch in Anbetracht dessen, dass

nunmehr in § 69c BNotO-E eine Regelung für Wiederholungswahlen im Fall einer erfolgreichen Anfechtung einer Vorstandswahl eingeführt werden soll, die eine Abgrenzung zu der in § 69 Absatz 3 Satz 3 BRAO geregelten Nachwahl beinhaltet, soll künftig zur Herbeiführung einer insgesamt klaren und konsistenten Rechtslage auch der Fall eines Nachrückens oder einer Nachwahl im Fall eines aus den Gründen des § 69c Absatz 1 BNotO ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds der Notarkammer gesetzlich geregelt werden. Die vorgesehene Regelung des neuen § 69d Absatz 4 BNotO-E entspricht dabei inhaltlich dem § 69 Absatz 3 BRAO-E und regelt damit wie dort nur die von den Notarkammern zu beachtenden Grundzüge des Verfahrens, lässt ihnen in den Details jedoch die Möglichkeit zur näheren Ausgestaltung in ihren Satzungen.

### **Zu Nummer 7 (Änderung des § 81 BNotO)**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 69c BNotO durch Artikel 9 Nummer 6.

#### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Einfügung des § 78 Absatz 4 Satz 2 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a verwiesen, die sinngemäß gilt.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung ohne inhaltliche Änderung.

#### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Einfügung des § 78 Absatz 4 Satz 3 BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe b verwiesen, die sinngemäß gilt.

### **Zu Nummer 8 (Änderung des § 103 BNotO)**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Ersetzung des Wortes „Bestellung“ durch „Benennung“ in der Überschrift erfolgt zur Herstellung einer einheitlichen Terminologie, da die notariellen Beisitzerinnen und Beisitzer beim Oberlandesgericht nach Absatz 1 Satz 1 „ernannt“ werden.

#### **Zu Buchstabe b**

Während alle anderen vergleichbaren Berufsgesetze schon derzeit Gründe normieren, aus denen die Übernahme des Amtes eines Mitglieds beziehungsweise einer Beisitzerin oder eines Beisitzers bei einem der jeweiligen Berufsgerichte abgelehnt werden kann (vergleiche § 108 Absatz 2 BRAO – künftig zudem auch § 94 Absatz 4, auch in Verbindung mit § 103 Absatz 2 BRAO-E –, § 91 Absatz 2 Satz 2 PAO – künftig zudem auch § 87 Absatz 4 PAO-E –, § 100 Absatz 3 StBerG und § 76 Absatz 3 WPO), fehlen solche in der BNotO bisher vollständig. Sie sollen daher in dem neuen Absatz 5 in Anlehnung an die in den vorbezeichneten anderen vergleichbaren Normen enthaltenen Gründe eingeführt werden. Zur näheren Begründung insbesondere der Nummern 3 und 4 wird auf die Begründungen zu den §§ 67 und 94 Absatz 4 BRAO-E verwiesen, die entsprechend gelten.

### **Zu Buchstabe c**

Bei der Verschiebung des Absatzes handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung durch den Buchstaben a. Die Ersetzung des Wortes „berufen“ durch das Wort „ernannt“ erfolgt zur Herstellung einer einheitlichen Terminologie, da die notariellen Beisitzerinnen und Beisitzer beim Oberlandesgericht nach Absatz 1 Satz 1 ernannt werden.

### **Zu Nummer 9 (Änderung des §104 BNotO)**

Der Gegenstand der bisherigen Absätze 1a bis 3 soll künftig im neuen § 104a BNotO-E geregelt werden und daher an dieser Stelle entfallen.

Während alle anderen vergleichbaren Berufsgesetze (vergleiche § 110 Absatz 2 BRAO – künftig auch § 95 Absatz 2 BRAO-E –, § 88 Absatz 2, § 92 Absatz 2 PAO, § 102 Absatz 2 StBerG und § 78 Absatz 2 WPO) und vor allem auch § 108 Absatz 4 BNotO für die notariellen Beisitzerinnen und Beisitzer beim BGH schon derzeit eine Verschwiegenheitspflicht ihrer Mitglieder beziehungsweise Beisitzerinnen und Beisitzer bei ihren jeweiligen Berufsgerichten vorsehen, enthält die BNotO für die notariellen Beisitzerinnen und Beisitzer beim Oberlandesgericht bisher keine entsprechende Norm. Diese soll daher mit dem neuen Absatz 2 in Entsprechung des (durch Artikel 9 Nummer 11 Buchstabe d geringfügig modifizierten) Inhalts des § 108 Absatz 4 BNotO künftig auch hier eingeführt werden.

### **Zu Nummer 10 (Einfügung des § 104a BNotO-E)**

Der Inhalt des neuen § 104a BNotO-E entspricht demjenigen des neuen § 95a BRAO-E durch Artikel 1 Nummer 19. Zur Begründung wird daher auf die Begründung zu § 95a BRAO-E verwiesen.

### **Zu Nummer 11 (Änderung des § 108 BNotO)**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Ersetzung des Wortes „Bestellung“ durch das Wort „Berufung“ in der Überschrift erfolgt zur Herstellung einer einheitlichen Terminologie, da die notariellen Beisitzerinnen und Beisitzer beim BGH nach Absatz 1 Satz 1 berufen werden.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt es sich um eine weitere Änderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (vergleiche dazu bereits die Begründung zu Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe a).

#### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich zunächst um redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen durch die Artikel 9 Nummer 8, 9 und 10. Die in § 103 Absatz 5 BNotO-E neu aufgenommene Regelung zu Gründen für die Ablehnung der Übernahme des Amtes der notariellen Beisitzerinnen und Beisitzer beim Oberlandesgericht soll dadurch auch für die Beisitzerinnen und Beisitzer beim BGH Anwendung finden. Im Übrigen handelt es sich um eine weitere Änderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021.

#### **Zu Buchstabe d**

Anders als in allen anderen vergleichbaren Berufsgesetzen (vergleiche § 110 Absatz 2 Satz 2 BRAO mit der Verweisung auf § 76 Absatz 1 und 2 BRAO – künftig auch § 95 Absatz 2 Satz 2 BRAO-E mit der Verweisung auf § 76 Absatz 1 und 2 BRAO –, § 88 Absatz 2 PAO – auch in Verbindung mit § 92 Absatz 2 PAO – mit der Verweisung auf § 71 Absatz 1

und 2 PAO, § 102 Absatz 2 StBerG mit der Verweisung auf § 83 Absatz 1 und 2 StBerG und § 78 Absatz 2 WPO mit der Verweisung auf § 59c Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 4 WPO) verweist § 108 Absatz 4 Satz 2 BNotO derzeit nicht auf alle Inhalte des § 69a Absatz 1 und 2 BNotO, sondern nimmt davon § 69a Absatz 1 Satz 3 bis 5 BNotO aus. Eine Begründung hierfür ist nicht ersichtlich, zumal die durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) erfolgte Änderung nach der Gesetzesbegründung derjenigen in § 110 Absatz 2 BRAO entsprechen sollte (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/26828, S. 176). Die Regelung soll daher nunmehr an die vergleichbaren Gesetze angepasst werden.

#### **Zu Nummer 12 (Änderung der §§ 7a, 7c, 7g bis 7i, 36, 77, 78a bis 78c, 78g, 78h, 78j, 78k, 78m, 78n, 78q, 82 und 111 BNotO)**

Es handelt sich um weitere Änderungen zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (vergleiche dazu bereits die Begründung zu Artikel 1 Nummer 21).

#### **Zu Nummer 13 (Änderung des § 113 BNotO)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf einen Gleichlauf mit der Neuregelung in § 67 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 BNotO-E. In dieser wurde der bisherige Wortlaut des § 113 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 BNotO übernommen, dabei jedoch auf die Verwaltungsaufgaben der Notarinnen und Notare und nicht der Notarstellen abgestellt, da die Erfüllung der Aufgaben den Notarinnen und Notaren und nicht den Notarstellen obliegt. Entsprechend soll auch § 113 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 BNotO angepasst werden.

#### **Zu Nummer 14 (Änderung des § 120 BNotO)**

Mit dem neuen Absatz 1 Satz 3 soll nach dem durch Artikel 10 Nummer 2 vorgesehenen Wegfall der dauerhaften Verwahrungspflicht für über 100 Jahre alte notarielle Urkunden und Verzeichnisse nach § 51 Absatz 4 NotAktVV der dortige Rechtsgedanke in modifizierter Form erhalten bleiben. Die dortige Verwahrungspflicht dient ausweislich des § 51 Absatz 4 Satz 5 NotAktVV der Wahrung der Belange der Rechtspflege und der Rechte der Betroffenen. Ihren Hintergrund hat sie darin, dass insbesondere durch den Zweiten Weltkrieg und dessen Nachwirkungen zahlreiche notarielle Urkunden sowie Akten der Behörden und Gerichte (unter anderem bei den Grundbuchämtern) verloren gegangen sind. Diesbezüglich können die erhaltenen Akten dazu beitragen, verlorene Akten rekonstruieren und (insbesondere Eigentums-)Rechte nachweisen zu können. Deshalb wäre es zur Erreichung der vorgenannten Ziele nach wie vor optimal, wenn die vor 1950 entstandenen notariellen Urkunden und Verzeichnisse zumindest bis einschließlich 2049 vollständig aufbewahrt würden. Danach dürfte zumindest der Aspekt der Rekonstruktion von Urkunden entscheidend an Bedeutung verlieren, da ab dem Zeitpunkt, in dem neu entstandene Urkunden und Verzeichnisse nach Ablauf ihrer hundertjährigen Aufbewahrungsfrist in der Regel vernichtet werden, kaum noch ein hinreichendes Interesse für die Rekonstruktion älterer Urkunden geltend gemacht werden könnte. Aber auch 2050 könnte, wie es § 51 Absatz 4 Satz 5 NotAktVV derzeit vorsieht, zum Beispiel noch zu prüfen sein, ob zur Wahrung der Rechte der Betroffenen vor allem beim Nachweis von Eigentumsverhältnissen eine weitere Aufbewahrung angezeigt sein könnte.

Auf der anderen Seite ist aber auch festzuhalten, dass der Bedarf an einer weiteren Aufbewahrung mit fortlaufender Zeit immer weiter nachlässt, wobei von der zwischen 1950 und 2050 liegenden Zeit nunmehr bereits drei Viertel verstrichen sind. Vor allem aber dürfte davon auszugehen sein, dass die Erforderlichkeit der weiteren Aufbewahrung deutschlandweit von Region zu Region (insbesondere abhängig vom Umfang der kriegsbedingten Verluste) sehr unterschiedlich sein dürfte. Deshalb erscheint es letztlich gerechtfertigt, die bisher für alle Länder verpflichtende Aufbewahrung aller vor 1950 entstandener notarieller Urkunden und Verzeichnisse durch eine Regelung abzulösen, die die Prüfung der

Erforderlichkeit der weiteren Verwahrung anhand der fortgeltenden Kriterien „Belange der Rechtspflege“ und „Rechte der Betroffenen“ bereits jetzt in die Verantwortung der Länder stellt. Die Länder können dabei ihre Regelungen an den regionalen Gegebenheiten entweder im gesamten Land oder gegebenenfalls auch nur in einzelnen Regionen ihres Landes ausrichten.

Dabei dürfte sich in einer Vielzahl der Länder eine Prüfung durch die Landesjustizverwaltung schon deshalb erübrigen, weil ihre Landesarchive alle vor 1950 entstandenen notariellen Urkunden und Verzeichnisse vollumfänglich als archivwürdig einstufen dürften (vergleiche dazu neben eingeholten Stellungnahmen der Länder auch den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Fragen der Bewertung und Archivierung von Massenakten der Justiz in Deutschland „Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege“, Der Archivar 1999, Beiheft 2, S. 16). Die vorgenannten Empfehlungen stufen alle vor 1900 entstandenen notariellen Urkunden und Verzeichnisse als vollumfänglich archivwürdig ein. Zwar wurde bei den von 1900 bis 1945 entstandenen Unterlagen von der Mehrheit der Arbeitsgruppe eine Archivwürdigkeit nur in Bezug auf einzelne (repräsentative) Notariate angenommen, jedoch sah eine (starke) Minderheit auch alle notariellen Urkunden und Verzeichnisse dieser Zeit als archivwürdig an.

In den Ländern, in denen die Landesarchive keine durchgängige Archivwürdigkeit annehmen, müsste dann von den Ländern die Erforderlichkeit der weiteren Verwahrung derjenigen notariellen Unterlagen geprüft werden, deren Archivierung durch die Landesarchive abgelehnt wurde. Soweit diese bejaht wird, steht es den Landesjustizverwaltungen wie schon bisher durch die Verweisung im neuen Absatz 1 Satz 4 auf § 51 Absatz 5 Satz 1 BNotO frei, durch eine Vereinbarung mit den Landesarchivverwaltungen eine (gegebenenfalls weitere) faktische Aufbewahrung durch die Landesarchive vorzusehen. Hierbei kann den Landesarchiven nach Absatz 1 Satz 4 als optionale Abweichung von § 51 Absatz 5 Satz 2 BNotO dann auch die Befugnis übertragen werden, (nach Landesarchivrecht, vergleiche § 18a Absatz 1 Satz 2 BNotO-E) über Einsichtsgesuche in die notariellen Unterlagen zu entscheiden.

Da nach dem für das erste Halbjahr 2025 avisierten Inkrafttreten der Neuregelung das Herausuchen aller vorgenannter Unterlagen und die Prüfung ihrer Archivwürdigkeit aufgrund des Umfangs der betroffenen Jahrgänge voraussichtlich einen erheblichen Aufwand verursachen wird und es zudem erforderlich sein kann, dass zuvor neue Vereinbarungen insbesondere zwischen den Landesjustiz- und Landesarchivverwaltungen getroffen und erforderlichenfalls auch archivrechtliche Bestimmungen angepasst werden müssen, soll mit dem ersten Halbsatz des neuen Absatzes 1 Satz 5 für alle vor dem 1. Januar 1928 entstandenen Unterlagen eine mindestens dreieinhalbjährige Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2028 vorgesehen werden.

Da die mit § 18a Absatz 1 BNotO-E vorgesehenen Änderungen in Bezug auf das auf die Einsichtnahme in über 100 Jahre alte Urkunden anzuwendende Recht am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten sollen (so dass dann Landesarchivrecht zur Anwendung kommt) und bis zur endgültigen Entscheidung über die weitere Verwahrung der notariellen Unterlagen, die mit dem Anbieten am 1. Januar 2029 noch bei weitem nicht abgeschlossen ist, einige Jahre vergehen können, soll mit dem zweiten Halbsatz des Absatzes 1 Satz 5 die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Landesjustizverwaltungen die Befugnis zur Entscheidung über Einsichtsgesuche in solche Unterlagen, die bereits von den Landesarchiven verwahrt werden, bis zur endgültigen Entscheidung übergangsweise auf die Landesarchive übertragen.

## **Zu Artikel 10 (Änderung der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse)**

### **Zu Nummer 1 (Änderung des § 21 NotAktVV)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 23 BNotO durch Artikel 9 Nummer 3.

### **Zu Nummer 2 (Änderung des § 51 NotAktVV)**

Notarielle Urkunden und Verzeichnisse sind nach § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 NotAktVV grundsätzlich für 100 Jahre aufzubewahren (für Altbestände, die bis zum 30. Juni 2022 erstellt wurden, gilt nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 NotAktVV Ähnliches). Für Urkunden und Verzeichnisse, die vor dem 1. Januar 1950 erstellt wurden, ordnet § 51 Absatz 4 NotAktVV hingegen – als Ausnahme von dieser Grundregel – an, dass diese dauerhaft aufzubewahren sind. Mit der Änderung in § 51 NotAktVV soll die bisher durch § 51 Absatz 4 NotAktVV bestimmte dauerhafte Aufbewahrung von vor dem 1. Januar 1950 erstellten Urkunden und Verzeichnissen aufgehoben werden. Dies steht im Zusammenhang damit, dass die Zuständigkeit für die Verwahrung von über 100 Jahre alten notariellen Urkunden und Verzeichnisse künftig nicht mehr wie bisher bei den (im Einzelnen von der BNotO bestimmten) Stellen der Justiz, sondern – soweit die Unterlagen als Archivgut übernommen werden – bei den Landesarchiven liegen soll. In der Folge soll sich auch die Einsichtnahme in diese Urkunden und Verzeichnisse, soweit diese über die hundertjährige notarielle Aufbewahrungsfrist hinaus durch die Landesarchive aufbewahrt werden, künftig nicht mehr nach den §§ 18a ff. BNotO, sondern nach den Archivgesetzen der Länder richten. Zur näheren Begründung wird insoweit auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter Ziffer II. 18 und die Ausführungen zu den Änderungen der §§ 18a und 120 BNotO durch Artikel 9 Nummer 2 und 14 verwiesen.

Während durch die mit dem Buchstaben b vorgesehene Änderung die bisher durch § 51 Absatz 4 NotAktVV bestimmte dauerhafte Aufbewahrung von vor dem 1. Januar 1950 erstellten Urkunden und Verzeichnissen aufgehoben werden soll, soll durch die mit dem Buchstaben a vorgesehene Änderung und damit einhergehend die in § 51 Absatz 1 NotAktVV geregelte, maximal hundertjährige Aufbewahrungsfrist auch auf solche notariellen Unterlagen erstreckt werden, die bereits vor dem 1. Januar 1950 entstanden sind. Durch die vorstehenden Regelungen soll daher für sämtliche notariellen Urkunden und Verzeichnisse eine einheitliche maximal hundertjährige Aufbewahrungsfrist gelten.

### **Zu Artikel 11 (Änderung der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung)**

Es handelt sich um eine weitere Änderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (vergleiche dazu bereits die Begründung zu Artikel 1 Nummer 21).

### **Zu Artikel 12 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)**

Die Änderung in § 59a Absatz 1 BeurkG schließt an die sprachlichen und gesetzessystematischen Anpassungen in § 23 BNotO durch Artikel 9 Nummer 3 an. Die derzeitige Fassung des § 59a Absatz 1 BeurkG suggeriert das Bestehen von zwei Rechtsgrundlagen der Verwahrung (Verwahrung nach § 23 BNotO einerseits und nach den §§ 57 und 62 BeurkG andererseits), obwohl § 23 BNotO gegenüber den Regelungen des BeurkG keinen eigenständigen Anwendungsbereich hat. Dies kommt in § 59a Absatz 1 BeurkG insbesondere in der doppelten Verwendung des Wortes „nach“ zum Ausdruck. Tatsächlich enthalten die §§ 57 und 62 BeurkG aber vor allem Durchführungsvorschriften zu der grundsätzlich in § 23 BNotO geregelten Zuständigkeit der Notarinnen und Notare. Deshalb soll die ausdrückliche Erwähnung dieser Normen künftig entfallen, zumal diese nunmehr ohnehin bereits in § 23 BNotO-E ausdrücklich in Bezug genommenen werden sollen. Zur Klarstellung der

Legaldefinition des Verwahrungsverzeichnisses sollen stattdessen in § 59a Absatz 1 des Beurkundungsgesetzes in der Entwurfsfassung die Wörter „zur Verwahrung“ aufgenommen werden.

### **Zu Artikel 13 (Änderung des Beratungshilfegesetzes)**

Es handelt sich um eine weitere Änderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (vergleiche dazu bereits die Begründung zu Artikel 1 Nummer 21).

### **Zu Artikel 14 (Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes)**

Zur Begründung der Anpassung der Formvorgabe von „in Textform“ auf „schriftlich oder elektronisch“ wird auf die Begründung zur Änderung des § 65 Absatz 2 und des § 67 Absatz 4 Satz 2 PAO durch Artikel 4 Nummer 15 verwiesen, die sinngemäß gilt.

### **Zu Artikel 15 (Änderung der Zivilprozessordnung)**

Es handelt sich um weitere Änderungen zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (vergleiche dazu bereits die Begründung zu Artikel 1 Nummer 21).

### **Zu Artikel 16 (Änderung der Insolvenzordnung)**

Es handelt sich um weitere Änderungen zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (vergleiche dazu bereits die Begründung zu Artikel 1 Nummer 21).

### **Zu Artikel 17 (Änderung des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz)**

Es handelt sich um weitere Änderungen zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (vergleiche dazu bereits die Begründung zu Artikel 1 Nummer 21).

### **Zu Artikel 18 (Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung)**

#### **Zu Nummer 1 (Änderung des § 19 PatAnwAPrV)**

§ 19 PatAnwAPrV ist an die künftig nach § 7 Absatz 1 Satz 2 PAO-E verpflichtend vorgesehene Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen anzupassen, soll dabei jedoch im Kern unangetastet bleiben.

#### **Zu Absatz 1**

Der bisherige Absatz 1 Satz 1 kann entfallen, weil sein Gegenstand künftig bereits durch § 7 Absatz 1 Satz 2 PAO-E hinreichend klar geregelt wird. Der aktuelle Absatz 1 Satz 2 kann danach inhaltlich unverändert zum neuen Satz 1 werden. Die bisherige Antragspflicht nach Absatz 2 Nummer 1 soll im neuen Absatz 1 Satz 2 zu einer Anzeigepflicht herabgestuft werden, da die Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen künftig obligatorisch sein soll. Sie soll dann auch elektronisch statt wie bisher nur schriftlich erfüllt werden können, da eine Täuschung über den Absender in diesem Kontext fernliegend erscheint. Der Gegenstand des aktuellen Absatzes 2 Nummer 2 soll in Absatz 1 Satz 3 übernommen werden.

#### **Zu Absatz 2**



Der neue Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 3 Satz 1. Der neue Absatz 2 Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 2 Nummer 3. Kann der Bewerberin oder dem Bewerber von der ausbildenden Richterin oder dem ausbildenden Richter nach § 10 Absatz 3 Satz 1 PatAnwAPrV keine erfolgreiche Ausbildung beim Gericht für Patentstreit-sachen attestiert werden, so ist diese danach nicht zu wiederholen oder zu verlängern, sondern nicht auf die Ausbildungszeit im ersten Ausbildungsabschnitt nach § 7 Nummer 1 PatAnwAPrV anzurechnen, so dass diese sich faktisch verlängert.

### **Zu Nummer 2 (Änderung des § 65 PatAnwAPrV)**

Es handelt sich um eine weitere Änderung zur Umsetzung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (vergleiche dazu bereits die Begründung zu Artikel 1 Nummer 21).

### **Zu Nummer 3**

Zur Begründung wird auf die Begründung zur Einfügung des § 163 PAO-E durch Artikel 4 Nummer 39 verwiesen.

### **Zu Artikel 19 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)**

#### **Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

Die Änderung vollzieht die Anpassung des § 77 WPO durch Artikel 19 Nummer 4 in der Inhaltsübersicht der WPO nach.

#### **Zu Nummer 2 (Änderung des § 75 WPO)**

Der Gegenstand der bisher in Absatz 5 enthaltenen Bestimmung soll künftig in § 77 Absatz 4 WPO-E, derjenige der in Absatz 6 enthaltenen Bestimmung in § 77 Absatz 1 WPO-E jeweils etwas verändert geregelt werden. Die Absätze 5 und 6 sollen daher an dieser Stelle entfallen. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 77 Absatz 1 und 4 WPO-E verwiesen.

#### **Zu Nummer 3 (Änderung des § 76 WPO)**

##### **Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung von § 76 Absatz 1 Satz 2 WPO soll im Wortlaut der Norm noch stärker als bisher klargestellt werden, dass eine Beisitzerin oder ein Beisitzer entweder nur in die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim Landgericht, in den Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Kammergericht Berlin oder in den Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim BGH berufen werden kann. Eine Tätigkeit als Beisitzerin oder Beisitzer bei mehr als einem Gericht ist ausgeschlossen.

##### **Zu Buchstabe b**

Ebenso wie die Tätigkeit im Vorstand oder Beirat der Wirtschaftsprüferkammer soll künftig auch die Tätigkeit in der Kommission für Qualitätskontrolle (§ 57e WPO) aufgrund der damit bereits anderweitig verbundenen Einbindung in die Verwaltung und Kontrolle der Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer ein Ausschlusskriterium für eine Berufung als Beisitzerin oder Beisitzer eines nach der WPO errichteten Berufungsgerichts sein. Absatz 2 soll daher entsprechend ergänzt werden.

## **Zu Buchstabe c**

Die Änderung entspricht derjenigen des § 100 Absatz 3 Nummer 3 StBerG durch Artikel 6 Nummer 19. Es wird daher auf die dortige Begründung verwiesen.

## **Zu Nummer 4 (Änderung des § 77 WPO)**

### **Zu Absatz 1**

Eine vereinfachte Beendigung des Amtes als Beisitzerin oder Beisitzer vor dem Ende der regulären Amtszeit bei einem nach der WPO errichteten Berufsgericht ist bisher lediglich in den Fällen des § 75 Absatz 6 WPO möglich. Diese Regelung erfasst aber nur den Fall, dass eine Berufung bei einem Gericht höherer Ordnung erfolgt und damit nur einen geringen Teil der von den vergleichbaren Bestimmungen des § 95a Absatz 1 BRAO-E, § 89 Absatz 1 PAO-E und § 101 Absatz 1 StBerG-E umfassten Fälle. Deshalb soll die Regelung insgesamt den bereits angeführten Normen aus den vergleichbaren Berufsgesetzen angeglichen werden. Durch Absatz 1 wird ermöglicht, dass das Amt der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter als Beisitzerin oder Beisitzer endet, sobald sie nicht mehr Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer sind oder nachträglich ein Umstand eingetreten ist, der ihrer Berufung entgegengestanden hätte.

Die Regelung des bisherigen § 75 Absatz 6 WPO wird durch die Inbezugnahme von § 76 Absatz 1 Satz 2 WPO in § 77 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WPO-E ebenfalls in das neue System integriert. Zukünftig müssen die Beisitzerin oder der Beisitzer sowohl bei einer Berufung in ein Gericht des höheren Rechtszugs als auch des niedrigeren Rechtszugs der Beendigung des bisherigen Amtes zustimmen.

Wenn die Beisitzerin oder der Beisitzer in den Fällen des Absatzes 1 der Beendigung schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat, ist kein Amtsenthebungsverfahren nach Absatz 2 mehr durchzuführen.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 95a Absatz 1 BRAO-E verwiesen.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen § 77 Absatz 1 WPO. Es wird jedoch in Nummer 2 der Vorrang des Verfahrens nach Absatz 1 zu dem Verfahren nach Absatz 2 klargestellt und verdeutlicht, dass in dem Fall, in dem das Mitglied in den Fällen des Absatzes 1 der Beendigung nicht zustimmt, das Verfahren nach Absatz 2 durchzuführen ist. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 95a Absatz 2 BRAO-E verwiesen.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht den aktuellen § 77 Absatz 2 und 3 WPO.

### **Zu Absatz 4**

Der Gegenstand des neuen Absatzes 4 entspricht im Grundsatz demjenigen des bisherigen § 75 Absatz 5 WPO. Die für ihre Berufung zuständige Behörde hat ehrenamtliche Richterinnen und Richter auf ihren Antrag aus ihrem Amt als Beisitzerin oder Beisitzer zu entlassen, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend an der Ausübung des Amtes gehindert sind. Ergänzt werden auch die gewichtigen persönlichen Gründe, wonach es nicht zuzumuten ist, das Amt weiter auszuüben. Der Absatz soll inhaltlich an die vergleichbaren Bestimmungen in § 95a Absatz 4 BRAO-E, § 89 Absatz 4 PAO-E und § 101 Absatz 4 StBerG-E angeglichen werden und spiegelt die Ablehnungsgründe nach § 76 Absatz 3 Nummer 3 und 4 WPO-E wider. Insoweit wird auf die Begründung zu § 67 Absatz 3 BRAO-E und § 95a Absatz 4 BRAO-E verwiesen, die entsprechend gilt.

## **Zu Artikel 20 (Inkrafttreten)**

### **Zu Absatz 1**

Beim Hauptgegenstand dieses Gesetzes, der Neuordnung bestimmter aufsichtsrechtlicher Verfahren in der BRAO, der PAO und dem StBerG, sollten die Gerichte und Berufskammern zumindest ein halbes Jahr Zeit erhalten, um sich auf die neue Aufgabenverteilung und die neuen Verfahren bei den Rechtsbehelfen gegen rechtliche Hinweise, Rügen und Zwangsgelder einzustellen. Zudem sind insbesondere Geschäftsverteilungspläne auch am Einfachsten zum Jahreswechsel zu ändern. Deshalb sieht Absatz 1 für alle diese Änderungen als Datum des Inkrafttretens den 1. Januar 2026 vor.

Die Änderungen, die die Zulassung aufgelöster Berufsausübungsgesellschaften betreffen, machen Anpassungen an den von den Berufskammern geführten Verzeichnissen beziehungsweise Registern der Berufsträgerinnen und -träger erforderlich, da insoweit neuartige Eintragungen vorgesehen werden müssen. Zu deren technischer Umsetzung soll ebenfalls zumindest ein halbes Jahr zur Verfügung stehen.

Weiter sollen auch die möglicherweise Änderungen innerhalb der Organisation der Bundesrechtsanwaltskammer erforderlich machenden Anpassungen bei der Stellung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zum 1. Januar 2026 in Kraft treten.

Schließlich sollen noch die die Ausbildung der angehenden Patentanwältinnen und -anwälte betreffenden Änderungen des § 7 PAO und des § 19 PatAnwAPrV erst am 1. Januar 2026 in Kraft treten, zumal ihnen in Anbetracht der insoweit vorgesehenen Übergangsregelungen in § 163 PAO-E und § 76 Absatz 4 der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsordnung in der Entwurfsfassung vorher ohnehin keine Bedeutung zukäme.

### **Zu Absatz 2**

Bei den von Absatz 2 erfassten Änderungen, die mit der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten sollen, handelt es sich neben Regelungen mit lediglich klarstellendem Charakter um solche Änderungen, die möglichst zeitnah in Kraft treten sollen. Diese betreffen insbesondere die Bestimmungen zum Verzicht auf die Sozietätserstreckung bei wissenschaftlicher Mitarbeit, zur Vereinfachung des Zulassungsverfahrens für Syndikusanwältinnen und -anwälte durch den Verzicht auf die Vorlage amtlich beglaubigter Abschriften, zum Wegfall der Anforderungen an unterbrechungslose anwaltliche Tätigkeiten und ein Mindestalter, zu den Wiederholungswahlen, zur Verfahrensweise bei einem Vorgehen nach dem UWG gegen Mitglieder der eigenen Kammer, zum Wegfall der Warnung, zur Erweiterung des zulässigen Gesellschafterkreises für ausländische Berufsausübungsgesellschaften und zur Verwahrung von über 100 Jahre alten notariellen Urkunden und Verzeichnissen sowie zur Einsichtnahme in diese. Änderungen, auf die sich insbesondere die Wirtschaft oder Bürgerinnen und Bürger zunächst einstellen müssten, so dass bei ihnen ein späteres Inkrafttreten (insbesondere auch zum Beginn eines Quartals) sachgerecht wäre, sind nicht Gegenstand des Absatzes 2. Ein Zuwarten mit dem Inkrafttreten ist daher bei diesen Änderungen nicht geboten. Soweit für einen Teil der Regelungen zur Verwahrung von über 100 Jahre alten notariellen Urkunden und Verzeichnissen sowie zur Einsichtnahme in diese eine Übergangsregelung erforderlich erscheint, ist diese in § 120 Absatz 1 Satz 5 BNotO-E vorgesehen.